

S c h r e i b e n
des Landeskirchenamtes
betr. Neufassung der Kirchenkreisordnung

Hannover, 4. Mai 2022

Anliegend übersenden wir den Entwurf einer Neufassung der Kirchenkreisordnung mit Begründung und Synopse.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

Kirchenkreisordnung

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1: Grundlegende Bestimmungen	§§ 1-8
Teil 2: Leitung des Kirchenkreises	
Abschnitt 1: Organe des Kirchenkreises	§ 9
Abschnitt 2: Kirchenkreissynode	§§ 10-26
Abschnitt 3: Kirchenkreisvorstand	§§ 27-44
Abschnitt 4: Superintendentenamts	§§ 45-48
Teil 3: Mitarbeitende im Kirchenkreis	§§ 49-53
Teil 4: Kirchenamt	§§ 54-57
Teil 5: Satzungen des Kirchenkreises	§§ 58-59
Teil 6: Finanzverfassung des Kirchenkreises	§§ 60-62
Teil 7: Leitung und Aufsicht	§§ 63-71
Teil 8: Kirchenkreisverbände	
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	§§ 72-75
Abschnitt 2: Organe des Kirchenkreises	§§ 76-78
Abschnitt 3: Operative Kirchenkreisverbände	§§ 79-84
Teil 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 85-87

Teil 1: Grundlegende Bestimmungen**§ 1****Auftrag des Kirchenkreises**

(1) ¹ Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ² Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³ Er wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu und nimmt am gesellschaftlichen und politischen Leben teil.

(2) Der Kirchenkreis ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.

§ 2**Aufgaben der Kirchenkreise**

(1) ¹ Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. ² Sie geben Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.

(2) Die Kirchenkreise nehmen selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.

(3) ¹ Die Kirchenkreise sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ² Sie geben mit ihrer Finanzplanung den Rahmen für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und ihrer Verbände vor. ³ Sie entscheiden im Rahmen ihrer Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.

(4) ¹ Die Kirchenkreise nehmen im Rahmen von Artikel 15 der Kirchenverfassung Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr. ² Mit ihren Satzungen ergänzen sie die Rechtsetzung der Landeskirche.

(5) Die Kirchenkreise vermitteln Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.

(6) Die Kirchenkreise sorgen für die Zusammenarbeit mit diakonischen und anderen Rechtsträgern, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.

§ 3

Konzepte und Ressourcen

¹ Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 entwickeln die Kirchenkreise inhaltliche Konzepte. ² Auf deren Grundlage stellen sie die erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung.

§ 4

Rechtsstellung der Kirchenkreise

(1) ¹ Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. ² Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³ Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

(2) ¹ Der einzelne Kirchenkreis steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. ² In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwaltet er seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

§ 5

Kommunikation und Beteiligung

(1) Die Kirchenkreise unterrichten die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die anderen Formen kirchlichen Leben in ihrem Bereich regelmäßig über die Beratungen der Kirchenkreissynode, über die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes und über andere wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.

(2) ¹ Die Kirchenkreise beteiligen die Kirchengemeinden und die anderen Formen kirchlichen Lebens in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten in besonderer Weise betreffen. ² Sie entwickeln dafür geeignete Strukturen und Verfahren. ³ Die Grundzüge dieser Strukturen und Verfahren sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

§ 6

Errichtung und Aufhebung

(1) ¹ Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. ² Dabei regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchenkreisen auch

1. die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten und
2. die Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände nach der Neugliederung.

(2) Die Urkunde mit den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) ¹ Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Der Antrag oder die Stellungnahme eines Kirchenkreises im Rahmen der Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode.

(5) ¹ Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Beteiligten Widerspruch einlegen. ² Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 7

Amtsbereiche in einem Kirchenkreis

(1) ¹ In einem Kirchenkreis können mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. ² Die Superintendentinnen und Superintendenten in den Amtsbereichen gehören der Kirchenkreissynode als Mitglieder an.

(2) ¹ Die Superintendentinnen und Superintendenten in einem Kirchenkreis mit mehreren Amtsbereichen sind gemeinsam für die Erfüllung der Aufgaben des Superintendentenamtes verantwortlich. ² Ihre einzelnen Aufgaben sollen sowohl ortsbezogene Aufgaben in den Amtsbereichen als auch funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis umfassen. ³ Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises und in den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten zu regeln.

(3) In der Hauptsatzung des Kirchenkreises sind außerdem insbesondere folgende Fragen zu regeln:

1. Bildung der Amtsbereiche und Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Amtsbereichen,

2. Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstellen zum Kirchenkreis, zu einer Kirchengemeinde oder zu einer Gesamtkirchengemeinde,
3. Bildung von Pfarrkonventen und Kirchenkreiskonferenzen in den Amtsbereichen,
4. Mitgliedschaft der Superintendentinnen und Superintendenden sowie Vorsitz im Kirchenkreisvorstand; dabei kann auch bestimmt werden, dass eine oder einer der Superintendentinnen und Superintendenden als Leitende Superintendentin oder Leitender Superintendent ständig den Vorsitz innehat,
5. Leitung der Kirchenkreiskonferenz und des Pfarrkonventes für den gesamten Kirchenkreis,
6. Stellvertretung im Aufsichtsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes.

(4) ¹ Im Kirchenkreis Hannover wird zusätzlich zu den Superintendenturen in den Amtsbereichen die Stelle einer Stadtsuperintendentin oder eines Stadtsuperintendenden errichtet, die oder der insbesondere folgende Aufgaben hat:

1. Vorsitz im Kirchenkreisvorstand,
2. Leitung des Pfarrkonventes und der Kirchenkreiskonferenz für den gesamten Kirchenkreis,
3. Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit.

² Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises Hannover zu regeln.

(5) ¹ Bei der Neuerrichtung oder Zusammenlegung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen trifft das Landeskirchenamt in der entsprechenden Urkunde vorläufige Regelungen zu den Fragen, die nach den Absätzen 3 und 4 in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln sind. ² Diese bleiben in Kraft, bis der Kirchenkreis eine eigene Hauptsatzung beschlossen hat.

(6) ¹ Bei Unklarheiten über ihre Zuständigkeit sollen die Superintendentinnen und Superintendenden im Kirchenkreis eine Verständigung herbeiführen. ² Wenn dies nicht gelingt, entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wer zuständig ist.

§ 8

Kirchenkreispfarramt

(1) ¹ Mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis durch Beschluss der Kirchenkreissynode ein Kirchenkreispfarramt errichten und die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden dem Kirchenkreis zuordnen. ² Dem Beschluss der Kirchenkreissynode muss die Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.

(2) ¹ Den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes sind feste Pfarrbezirke für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst zuzuordnen. ² Zu einem Pfarrbezirk können mehrere Kirchengemeinden gehören. ³ Bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen. ⁴ Mit dem ortsbezogenen Dienst ist ein funktionaler Dienst in einem anderen Pfarrbezirk, im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises verbunden.

(3) ¹ Bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes nimmt der Kirchenkreisvorstand alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ² Wenn der Kirchenkreisvorstand eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt oder die Vokation bei einer

Ernennung erteilt, ist das Einvernehmen mit den Kirchenvorständen dieser Kirchengemeinden erforderlich.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zuordnung der Pfarrbezirke zu den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes, ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

Teil 2: Leitung des Kirchenkreises

Abschnitt 1: Organe des Kirchenkreises

§ 9

Gemeinsame Verantwortung

1) ¹ Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. ² Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

(2) Sie können die Bildung gemeinsamer Ausschüsse oder Leitungsrunden vereinbaren.

(3) Sie sorgen dafür, dass die Mitglieder der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes die für ihr Amt erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln.

Abschnitt 2: Kirchenkreissynode

§ 10

Aufgaben der Kirchenkreissynode

(1) ¹ Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ² Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.

(2) ¹ Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. ² Sie nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten, der Kirchenkreiskonferenz und des Pfarrkonventes sowie der diakonischen und der anderen Rechtsträger entgegen, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.

(3) ¹ Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sowie die Inhaberinnen und Inhaber einer Superintendentur-Pfarrstelle. ² Sie wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(4) ¹ Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ² Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:

1. Satzungen des Kirchenkreises,
2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,

3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,
4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
5. die Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung und Auflösung nichtrechtsfähiger Stiftungen des Kirchenkreises,
6. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
7. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,
8. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
9. die Errichtung eines Kirchenamtes.

³ Einer Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises muss die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.

(5) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Präsidiums und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.

§ 11

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode soll in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der Lebensverhältnisse und der Kirchengemeinden sowie der anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln.

(2) ¹ Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sollen bereit sein, im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken. ² Sie sind den Interessen des gesamten Kirchenkreises verpflichtet.

(3) Der Kirchenkreissynode gehören an:

1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden,
3. Mitglieder der Landessynode, die nach den Bestimmungen des Landessynodalgesetzes im Kirchenkreis zur Landessynode wählbar sind,
4. Militärgeistliche, die nach den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Mitglied der für ihren Amtssitz zuständigen Kirchenkreissynode sind,
5. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, soweit sie nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 Mitglied der Kirchenkreissynode sind.

(4) ¹ Der Kirchenkreissynode müssen mindestens 30 und dürfen höchstens 75 Mitglieder angehören, die nach Absatz 3 Nummer 1 gewählt oder nach Absatz 3 Nummer 2 berufen sind. ² Darunter dürfen sich höchstens zu einem Viertel berufene Mitglieder befinden; es müssen aber mindestens zehn Mitglieder berufen werden. ³ Die genaue Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Mitglieder ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises festzulegen.

(5) ¹ Für jedes Mitglied nach Absatz 3 Nummer 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Fall der Verhinderung an die Stelle des Mitgliedes tritt. ² Die Hauptsatzung des Kirchenkreises kann festlegen, dass an Stelle einer persönlichen Vertretung nach Satz 1 in einem Wahlbezirk eine regionale Vertretungsliste gewählt werden kann. ³ Für Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.

(6) Für stellvertretende Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze 7, 8 und 10 Satz 1 sowie der §§ 12 bis 14, 17 und 18 entsprechend.

(7) ¹ Mitglied der Kirchenkreissynode nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 kann nur sein, wer

1. in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar ist,
2. ordiniert ist und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehört,
3. im Fall einer Berufung nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bei einem diakonischen oder einem anderen Rechtsträger beschäftigt ist, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält, oder
4. im Fall einer Berufung nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis berechtigt ist.

² Mitglieder nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(8) Mitglied der Kirchenkreissynode kann nicht sein, wer

1. in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
2. aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

(9) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.

(10) ¹ Scheidet ein Mitglied aus der Kirchenkreissynode aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen oder zu berufen. ² Bis zur Wahl oder Berufung der Nachfolge wird ein ausgeschiedenes Mitglied durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

§ 12

Gewählte Mitglieder

(1) ¹ Die von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder werden in Wahlbezirken gewählt, die aus einer oder mehreren Kirchengemeinden bestehen. ² Bei der Bildung der Wahlbezirke sollen bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden. ³ Die Wahlbezirke müssen so groß sein, dass in ihnen mindestens drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder gewählt werden können. ⁴ Das Nähere zur Abgrenzung der Wahlbezirke ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

(2) ¹ Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu besetzenden Sitze richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk. ² Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der zu

Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis geteilt. ³ Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁴ Die weiteren noch zu verteilenden Sitze werden den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. ⁵ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(3) ¹ Innerhalb der Wahlbezirke sind die Sitze auf ordinierte und nichtordinierte Mitglieder zu verteilen. ² Die Verteilung richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Sitze im Wahlbezirk	davon Sitze für Ordinierte
3-5	1
6-8	2
9-12	3
13-15	4
16-19	5
20-22	6

(4) Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu besetzenden Sitze einschließlich des Anteils der ordinierten Mitglieder ist vom Kirchenkreisvorstand nach dem Stand vom 31. März des Jahres vor der Neubildung der Kirchenkreissynode festzustellen und den Kirchengemeinden mitzuteilen.

(5) ¹ Die Wahlen zur Kirchenkreissynode sind spätestens sechs Wochen vor der Neubildung durchzuführen. ² Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind Menschen jeden Geschlechts und junge Menschen angemessen zu berücksichtigen.

(6) ¹ Wenn ein Wahlbezirk mit dem Gebiet einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinerverbandes oder einer Gesamtkirchengemeinde identisch ist, werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch den jeweils zuständigen Vorstand gewählt. ² Im Übrigen kommt die Wahl in der Regel durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchengemeinden im Wahlbezirk zustande. ³ Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode setzt dabei den Kirchengemeinden zunächst eine Frist, innerhalb derer sie die übereinstimmenden Beschlüsse fassen können. ⁴ Kommen diese Beschlüsse innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, ist eine Wahlversammlung durchzuführen. ⁵ Diese besteht aus den Mitgliedern der Kirchengemeinden im Wahlbezirk. ⁶ Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Wahlversammlung ein und leitet sie. ⁷ Die Wahl ist geheim; sie wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Wahl zur Landessynode durchgeführt.

(7) Erforderliche Nachwahlen zur Kirchenkreissynode sind in entsprechender Anwendung von Absatz 6 durchzuführen.

(8) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele ordinierte Mitglieder gewählt oder nachgewählt werden, wie es in Absatz 3 vorgegeben ist, tritt stattdessen das stellvertretende Mitglied in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.

§ 13

Berufene Mitglieder

(1) Der Kirchenkreisvorstand soll bei der Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode insbesondere die Vielfalt der kirchlichen Handlungsfelder und die Vielfalt der Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis berücksichtigen.

(2) Er hat dabei folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auf Vorschlag des Kirchenkreisjugendkonventes zu berufen. Wenn im Kirchenkreis kein Kirchenkreisjugendkonvent gebildet wurde, ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln, welche Stellen aus der Jugendarbeit im Kirchenkreis Vorschläge für eine Berufung in die Kirchenkreissynode unterbreiten können.
2. Mindestens zwei Mitglieder sind auf Vorschlag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises und der diakonischen Rechtsträger zu berufen, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.
3. Mindestens zwei Mitglieder sind auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises aus dem Kreis der zur Wahl der Mitarbeitervertretung berechtigten Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu berufen.
4. Mindestens ein Mitglied ist aus dem Kreis der Personen zu berufen, die im Kirchenkreis die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten nach den Bestimmungen des Gleichberechtigungsgesetzes wahrnehmen.

§ 14

Bildung der Kirchenkreissynode

- (1) ¹ Die Kirchenkreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet. ² Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres.
- (2) Eine Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode wird nur wirksam, wenn die gewählte oder berufene Person sich innerhalb einer vorgegebenen Frist gegenüber dem Kirchenkreisvorstand bereiterklärt, das Gelöbnis nach § 16 Absatz 1 abzulegen.
- (3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach § 12. ² Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl innerhalb einer vorzugebenden Frist an.
- (4) ¹ Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das gewählte Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. ² Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 15

Erste Tagung der Kirchenkreissynode

- ¹ Eine neu gebildete Kirchenkreissynode tritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Amtszeit zu ihrer ersten Tagung zusammen. ² Diese Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten eröffnet und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet. ³ Die oder der Vorsitzende leitet die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 16

Gelöbnis der Mitglieder

(1) ¹ Zu Beginn der ersten Tagung legen die Mitglieder der neu gebildeten Kirchenkreissynode gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Kirchenkreissynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

² Sie bekräftigen dieses Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott.“

(2) Wer bei der ersten Tagung nicht anwesend war oder später Mitglied der Kirchenkreissynode wird, legt das Gelöbnis gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode ab.

§ 17

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹ Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind ehrenamtlich tätig. ² Das gilt auch dann, wenn sie dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder wenn sie in einem anderen kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. ³ Sie haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Ausgaben.

(2) ¹ Mitglieder der Kirchenkreissynode, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.

(3) ¹ Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder der Kirchenkreissynode Verschwiegenheit zu wahren. ² Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³ Ohne Genehmigung des Präsidiums der Kirchenkreissynode dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) ¹ Absatz 3 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende

- a) für die Dienstaussübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
- b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
- c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben. ² Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.

(5) ¹ Das Präsidium der Kirchenkreissynode kann ein Mitglied, das die Ordnung in einer Tagung in erheblicher Weise stört, vorübergehend von der Mitwirkung in bis zu zwei Tagungen und in den Ausschüssen ausschließen. ² Gegen einen vorläufigen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ³ Bis zur Entscheidung der Kirchenkreissynode ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. ⁴ Die Entscheidung der Kirchenkreissynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁵ § 66 bleibt unberührt.

§ 18

Ausscheiden und Entlassung

(1) Ein Mitglied scheidet aus der Kirchenkreissynode aus,

1. wenn es sein Amt niederlegt,
2. wenn der Kirchenkreisvorstand feststellt, dass die Voraussetzung weggefallen ist, die Grund seiner Wahl oder Berufung nach § 11 Absatz 7 war, oder
3. wenn es durch das Landeskirchenamt nach Absatz 3 aus seinem Amt entlassen wird.

(2) ¹ Gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nummer 2 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ² Für das weitere Verfahren gilt § 17 Absatz 5 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(3) ¹ Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied der Kirchenkreissynode zu entlassen,

1. wenn es auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben,
2. wenn es erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat,
3. wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Mitgliedschaft nach § 11 Absatz 8 vorliegen,
4. wenn es das Amt beharrlich vernachlässigt,
5. wenn es die Verschwiegenheitspflicht grob verletzt,
6. wenn es die Ordnung in den Tagungen trotz eines vorangegangenen Ausschlusses nach § 17 Absatz 5 beharrlich und in erheblicher Weise stört oder
7. wenn es die ihm obliegenden Pflichten auf andere Weise erheblich verletzt hat.

² Das Präsidium der Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Entscheidung anzuhören. ³ Die Entscheidung des Landeskirchenamtes bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ⁴ Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Präsidium der Kirchenkreissynode

(1) ¹ Die Kirchenkreissynode wird durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Präsidium geleitet. ² Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode vor, beruft sie ein und legt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand deren Ort, Zeit und Tagesordnung fest.

2. Es entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand über die Einberufung einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode nach § 22 Absatz 2.
 3. Es sorgt mit Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis für regelmäßige Berichte über die Arbeit der Kirchenkreissynode innerhalb des Kirchenkreises und in der Öffentlichkeit.
 4. Es leitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode oder durch ein anderes Mitglied des Präsidiums die Tagungen der Kirchenkreissynode und stellt insbesondere die ordnungsgemäße Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest.
- (2) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für die Hälfte der Amtszeit einer Kirchenkreissynode gewählt. ² Sie bleiben über diese Zeit hinaus im Amt, bis die Kirchenkreissynode ein neues Präsidium gewählt hat oder bis eine neu gebildete Kirchenkreissynode zu ihrer ersten Tagung zusammentritt. ³ Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹ Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, einer Stellvertretung im Vorsitz und bis zu drei weiteren Mitgliedern. ² Die oder der Vorsitzende soll nicht ordiniert sein.
- (4) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Kirchenkreisvorstand nicht angehören. ² Die oder der Vorsitzende oder ein anderes vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, mit Rederecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen.

§ 20

Ausschüsse der Kirchenkreissynode

- (1) ¹ Zur vertieften Beratung ihrer Verhandlungsgegenstände sowie zur Vor- und Nachbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte Ausschüsse. ² Sie kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen. ³ § 17 gilt für diese Personen entsprechend. ⁴ Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (2) Mitglieder der Kirchenkreissynode scheiden aus einem Ausschuss aus, wenn sie nach § 18 Absatz 1 oder 3 aus der Kirchenkreissynode ausscheiden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Gäste teilnehmen.
- (4) ¹ Die Ausschüsse sind verpflichtet, der Kirchenkreissynode regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ² Die Kirchenkreissynode kann ihnen Arbeitsaufträge erteilen und dabei einen Termin für die Berichterstattung in der Kirchenkreissynode vorgeben.
- (5) Soweit die Kirchenkreissynode nicht etwas anderes beschließt, ist zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ein Beschluss der Kirchenkreissynode erforderlich.
- (6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Arbeit der Ausschüsse durch eines seiner Mitglieder als Ansprechperson begleiten. ² Auf Verlangen haben die Ausschüsse dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.
- (7) Mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode können die Ausschüsse auch als beratende Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes tätig werden.

(8) ¹ Die Ausschüsse können digitale Sitzungen durchführen. ² Die Kirchenkreissynode kann in ihrer Geschäftsordnung nähere Regelungen für digitale Sitzungen der Ausschüsse treffen. ³ Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die §§ 22 bis 26 entsprechend.

§ 21

Tagungen der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode tritt so oft zusammen, wie es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr.

(2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt es beantragt.

(3) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.

(4) Bei der Festlegung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen:

1. Anträge des Kirchenkreisvorstandes,
2. Anträge der Superintendentin oder des Superintendenten und
3. Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnet wurden.

Für die Einreichung von Anträgen kann das Präsidium vorab eine Frist vorgeben.

(5) ¹ Die Einladung soll den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den nach Absatz 8 zur Teilnahme Berechtigten mindestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen. ² Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. ³ Die Form der Einladung ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode zu regeln.

(6) ¹ In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn einer Tagung durch einen Beschluss der Kirchenkreissynode erweitert werden. ² Dem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.

(7) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist oder durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.

(8) ¹ An den Beratungen der Kirchenkreissynode können mit Rederecht teilnehmen:

1. die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes,
2. Beauftragte des Kirchenkreises, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sind,
3. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
4. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
5. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes,
6. Vertreterinnen oder Vertreter eines diakonischen oder eines anderen Rechtsträgers, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und der im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält.

² Die Teilnehmenden nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 können nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen. ³ Den Teilnehmenden nach Satz 1 Nummer 6 soll die Kirchenkreissynode

in regelmäßigen Abständen Gelegenheit geben, über die Arbeit ihrer Einrichtung zu berichten.

(9) ¹ Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich. ² Die Kirchenkreissynode kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 22

Digitale Tagungen

(1) ¹ Die Kirchenkreissynode kann zu einer digitalen Tagung zusammentreten. ² Bei einer digitalen Tagung gelten die Mitglieder der Kirchenkreissynode auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Mitglieder durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Tagung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle an der Tagung teilnehmenden Mitglieder insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.

(2) ¹ Über die Durchführung einer digitalen Tagung entscheidet das Präsidium der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung (§ 19 Absatz 2 Nummer 1) im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ² Wurde bereits zu einer Tagung der Kirchenkreissynode eingeladen, kann das Präsidium der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand für den vorgesehenen Termin eine digitale Tagung festlegen und dies mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern der Kirchenkreissynode mitteilen.

(3) Die Öffentlichkeit einer digitalen Tagung soll durch eine Veröffentlichung der Niederschrift, durch eine öffentliche Berichterstattung über den Inhalt der Beratungen vor und nach der Tagung oder durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden.

§ 23

Abstimmungen

(1) ¹ Die Kirchenkreissynode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Auf Verlangen von zehn anwesenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode muss geheim abgestimmt werden.

(2) ¹ Bei digitalen Tagungen nach § 22 kann für geheime Abstimmungen ein digitales Programm verwendet werden, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt. ² Anstelle einer digitalen geheimen Abstimmung kann auch eine Abstimmung mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. ³ An dieser geheimen Abstimmung nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung nach Satz 1 teilgenommen haben. ⁴ Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. ⁵ Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. ⁶ Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. ⁷ Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.

§ 24

Wahlen

(1) ¹ Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ² Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵ Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(3) ¹ Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ² Bei Wahlen zum Kirchenkreisvorstand darf von dem Erfordernis einer geheimen Wahl nicht abgewichen werden.

(4) Für Wahlen zum Kirchenkreisvorstand kann die Hauptsatzung des Kirchenkreises vorsehen, dass die Stimmen auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilt werden können.

(5) Bei Wahlen im Zusammenhang mit einer digitalen Tagung nach § 22 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.

§ 25

Beanstandung von Beschlüssen

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden, wenn er den Beschluss für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht verletzt. ² Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) ¹ Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 66. ³ Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, Einspruch einlegen. ² Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.

§ 26

Niederschrift

¹ Über die Ergebnisse der Beratungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, zu unterschreiben. ³ Sie ist durch das Präsidium der Kirchenkreissynode zu genehmigen und anschließend für alle Mitglieder der Kirchenkreissynode, die stellvertretenden Mitglieder und die nach § 21 Absatz 8 zur Teilnahme Berechtigten bereitzustellen. ⁴ Die Bereitstellung ist den in Satz 3 genannten Personengruppen mitzuteilen.

Abschnitt 3: Kirchenkreisvorstand**§ 27****Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes**

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises. ² Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.
2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.
5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.
8. Er verwaltet nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises und entscheidet über eine Stiftungssatzung sowie deren Änderung, soweit eine Stiftungssatzung keine anderen Regelungen enthält.
9. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.
10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

(3) ¹ In dringenden Fällen kann der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. ² Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, der Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Tagung darüber zu berichten.

(4) ¹ Das Nähere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln. ² Dabei kann auch bestimmt werden,

1. dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode innerhalb festzulegender Grenzen auch dann wahrnehmen kann, wenn kein dringender Fall vorliegt oder
2. dass der Kirchenkreisvorstand Aufgaben der Kirchenkreissynode nur dann wahrnehmen kann, wenn das Präsidium der Kirchenkreissynode dem zustimmt.

§ 28

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent,
2. drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören,
3. sechs Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar sind.

(2) Ehepaare, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.

(3) Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände sind nicht wählbar, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.

(4) Die Kirchenkreise können in ihrer Hauptsatzung vorsehen,

1. dass dem Kirchenkreisvorstand bis zu drei, in Kirchenkreisen mit mehreren Amtsbereichen bis zu fünf weitere Mitglieder angehören oder
2. dass der Kirchenkreis auf bis zu sieben Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2, verkleinert wird.

(5) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.

§ 29

Wahl der Mitglieder

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes werden in geheimer Wahl von der Kirchenkreissynode gewählt.

(2) ¹ Die Wahlen gelten für die Amtszeit der Kirchenkreissynode. ² Nach deren Ende bleibt der Kirchenkreisvorstand im Amt, bis die neue Kirchenkreissynode einen neuen Kirchenkreisvorstand gewählt hat.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisvorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen.

§ 30

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹ Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten sind ehrenamtlich tätig. ² Das gilt auch dann, wenn sie dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder wenn sie in einem anderen kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. ³ Sie haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

(2) ¹ Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.

(3) ¹ Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Verschwiegenheit zu wahren. ² Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³ Ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) ¹ Absatz 3 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende

- a) für die Dienstausübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
- b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
- c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben. ² Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.

§ 31

Ausscheiden und Entlassung

(1) ¹ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus,

1. wenn es sein Amt niederlegt,
2. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass es die Voraussetzung seiner Wählbarkeit in die Kirchenkreissynode oder seiner Wählbarkeit nach § 28 Absatz 2 oder 3 verloren hat oder
3. wenn es durch das Landeskirchenamt aus seinem Amt entlassen wird.

(2) ¹ Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes aus seinem Amt zu entlassen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, die nach § 18 Absatz 3 Voraussetzung für die Entlassung aus dem Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode wäre. ² Für das Verfahren findet § 18 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(3) Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Vorsitz im Kirchenkreisvorstand

(1) ¹ Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand hat die Superintendentin oder der Superintendent inne. ² § 7 bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenkreisvorstand wählt in geheimer Wahl eine erste und eine zweite Stellvertretung, darunter mindestens ein nichtordiniertes Mitglied.

(3) Die Stellvertretungen nehmen den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge wahr, wenn die Superintendentin oder der Superintendent verhindert ist oder wenn die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist.

§ 33

Geschäftsführung

(1) ¹ Die oder der Vorsitzende legt Tagesordnung, Form, Ort und Zeit für die Sitzungen fest und lädt in der vom Kirchenkreisvorstand festgelegten Form spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. ² Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.

(2) ¹ Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. ² Sie oder er kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise einem anderen Mitglied übertragen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.

§ 34

Ausschüsse

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit oder für einen befristeten Zeitraum aus seiner Mitte folgende Formen von Ausschüssen bilden:

1. beratende Ausschüsse, die der vertieften Beratung einzelner Angelegenheiten sowie der Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes dienen,
2. beschließende Ausschüsse, die über die Aufgaben nach Nummer 1 hinaus im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes abschließende Entscheidungen treffen können,
3. einen Verwaltungsausschuss, der als beschließender Ausschuss der regelmäßigen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreisvorstandes dient.

² Der Verwaltungsausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) ¹ Im Rahmen von § 20 Absatz 7 kann sich der Kirchenkreisvorstand an Stelle eines eigenen beratenden Ausschusses auch der Arbeit eines Ausschusses der Kirchenkreissynode bedienen. ² Die Absätze 3 und 6 bis 8 gelten insoweit entsprechend.

(3) ¹ Auftrag und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse sind bei deren Bildung festzulegen. ² Die Bildung eines Verwaltungsausschusses und dessen Entscheidungsbefugnisse sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

(4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall vorbehalten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ² Die Entscheidung über wesentliche Leitungsaufgaben muss dem Kirchenkreisvorstand vorbehalten bleiben. ³ Dazu gehören insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung,

2. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden,
3. alle Beschlüsse, die einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,
4. mit Ausnahme von Genehmigungen alle Aufgaben, bei denen der Kirchenkreisvorstand als Aufsichtsbehörde tätig wird,
5. Aufgaben, die der Kirchenkreisvorstand bei der Bildung kirchlicher Organe wahrnimmt,
6. Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
7. Entscheidungen über die Anstellung und Entlassung der Leitungen von Einrichtungen des Kirchenkreises.

(5) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen; das gilt nicht für den Verwaltungsausschuss. ² § 30 gilt für diese Personen entsprechend. ³ Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. ⁴ Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses und die Mehrheit der Mitglieder müssen Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.

(6) Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig oder auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten.

(7) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.

(8) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die §§ 22, 25 und 26 entsprechend.

(9) Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen.

§ 35

Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung des Kirchenamtes im Rahmen vorzuziehender Richtlinien mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragen. ² Dabei muss gewährleistet sein, dass die Leitung mit den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits befasst war.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt damit beauftragen, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (§ 54 Absatz 3) hinaus für den Kirchenkreis auch Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung) zu erledigen.

(3) Die Grundsätze einer Beauftragung nach Absatz 1 oder 2 sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

(4) § 34 Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 36

Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende für einzelne Aufgabenbereiche als Beauftragte des Kirchenkreises bestellen.

(2) Beauftragte können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben gegenüber dem Kirchenkreis, den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises,
2. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Gruppen des gesellschaftlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. Förderung und Unterstützung von Prozessen der Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.

(3) ¹ Der Auftrag und die Befugnisse der Beauftragten sind bei deren Einsetzung festzulegen. ² Der Kirchenkreisvorstand kann sich vorbehalten, den Beauftragten im Einzelfall Weisungen zu erteilen.

(4) Beauftragte müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört.

(5) ¹ Die Beauftragten sind berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ² Mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes können sie auch der Kirchenkreissynode berichten.

(6) § 30 gilt für Beauftragte entsprechend.

§ 37

Nichtrechtsfähige Stiftungen

(1) Die Satzung einer nichtrechtsfähigen Stiftung des Kirchenkreises kann die Bildung eines Stiftungsvorstandes vorsehen.

(2) ¹ Die Mitglieder eines Stiftungsvorstandes sollen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört. ² Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(3) Im Übrigen gelten für Stiftungsvorstände die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.

§ 38

Vertretung des Kirchenkreises

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die nichtrechtsfähigen Stiftungen des Kirchenkreises, soweit deren Vertretung nicht durch eine Stiftungssatzung anders geregelt ist, im Rechtsverkehr. ² In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird er dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, hilfsweise durch eine der Stellvertretungen vertreten.

(2) ¹ Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine nichtrechtsfähige Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ² Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. ³ Ist eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt wurde. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. ⁵ Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer der Stellvertretungen.

(3) ¹ Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. ² Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen eine solche Erklärung nur abgeben, wenn ihr ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss zugrunde liegt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung und andere Mitarbeitende des Kirchenamtes in Einzelfällen oder im Rahmen der nach § 35 Absatz 2 übertragenen Aufgaben zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigen.

§ 39

Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes

(1) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen.

(2) ¹ Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung einberufen. ² Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn eine der Stellvertretungen im Vorsitz, mindestens drei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³ Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) ¹ Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Tagung gelten die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.

(4) ¹ Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet. ² Sie sind nicht öffentlich.

(5) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(6) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen:

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann zu seinen Sitzungen insbesondere folgende Personen einladen:

1. Beauftragte des Kirchenkreises,
2. Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenkreis,
3. Vertreterinnen oder Vertreter eines diakonischen oder eines anderen Rechtsträgers, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und der im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält.

§ 40

Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann ohne erneute Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. ³ In dieser Sitzung ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(2) ¹ Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ² Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 41

Abstimmungen

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵ Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. ⁶ Bei geheimen Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.

(2) ¹ Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, darf dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. ² Die Bestimmungen des Verfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Ausschluss von der Mitwirkung in einemungsverfahren sind insoweit entsprechend anzuwenden. ³ Wenn der Kirchenkreisvorstand durch die Anwendung von Satz 2 beschlussunfähig wird, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 42

Wahlen

(1) ¹ Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ² Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵ Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(3) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig.

(4) Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 24 Absatz 5 entsprechend.

§ 43

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder eines Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss einer Weisung des Landeskirchenamtes widerspricht.

(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.

(3) ¹ Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 66. ³ Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

§ 44

Niederschrift

(1) ¹ Über die Ergebnisse der Beratungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung dokumentiert werden. ³ Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und unverzüglich für die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bereitzustellen. ⁴ Die Bereitstellung ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(2) ¹ Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Bereitstellung kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes Einspruch erhebt. ² Über einen Einspruch entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Abschnitt 4: Superintendentenamt

§ 45

Aufgaben des Superintendentenamtes

(1) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ² Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³ Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

(2) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ² Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.

(3) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, entpflichtet sie, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ² Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³ Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.

(6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende übertragen.

(7) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.

§ 46

Wahl

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.

(2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten geregelt.

§ 47

Pfarramtlicher Dienst

(1) ¹ Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die in der Hauptsatzung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zuzuordnen ist. ² Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹ Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der Kirchenkreisvorstand der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. ² Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. ³ Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. ⁴ Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.

§ 48**Stellvertretung im Aufsichtsamt**

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen, aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und der Superintendentin oder des Superintendenten jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes eine erste und eine zweite Stellvertretung im Aufsichtsamt. ² Diese Stellvertretungen bleiben im Amt, bis ein neu gewählter Kirchenkreisvorstand neue Stellvertretungen gewählt hat. ³ Die Neuwahl ist alsbald nach der Wahl eines neuen Kirchenkreisvorstandes vorzunehmen.

(2) ¹ Die Wahl der Stellvertretungen wird sofort wirksam und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. ² Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode. ³ Wird die Bestätigung versagt, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

(3) ¹ Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. ² Die vom Landeskirchenamt Bestellten bleiben im Amt, bis der Kirchenkreisvorstand eine Wahl vorgenommen hat.

(4) ¹ Wer eine Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 45 Absatz 6 auf eine Stellvertretung übertragen, so kann diese ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.

Teil 3: Mitarbeitende im Kirchenkreis**§ 49****Grundbestimmung**

(1) ¹ Für einzelne besonders geordnete Dienste beruft der Kirchenkreisvorstand ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende. ² Er sorgt dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.

(2) ¹ Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. ² Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi. ³ Der Kirchenkreis sorgt gemeinsam mit den Kirchengemeinden und den anderen Formen kirchlichen Lebens für die Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.

(3) Mitarbeitende werden in einem Gottesdienst in ihre Dienste eingeführt und verabschiedet.

(4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand fördert die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden. ² Er kann Arbeitsgruppen oder Konvente für die Mitarbeitenden bestimmter Berufsgruppen und interprofessionelle Arbeitsgruppen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende bilden, die gemeinsam an einer bestimmten Aufgabe arbeiten.

§ 50

Beratung mit Mitarbeitenden

(1) ¹ Mitarbeitende sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden. ² Der Kirchenkreisvorstand soll die Leitungen von Arbeitsgruppen nach § 49 Absatz 4 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden.

(2) ¹ Mitarbeitende haben das Recht, dringende persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand eine andere Mitarbeitende oder einen anderen Mitarbeitenden mitzubringen. ² Der Kirchenkreisvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen. ³ Er kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 dem Verwaltungsausschuss oder einem Ausschuss übertragen, der für Personalangelegenheiten zuständig ist.

§ 51

Kirchenkreiskonferenz

(1) ¹ Die Kirchenkreiskonferenz hat die Aufgabe, die Dienstgemeinschaft der beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis und ihre interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern. ² Sie dient insbesondere der Vernetzung, der gegenseitigen Abstimmung, der gemeinsamen Fortbildung und der kollegialen Beratung unter den Mitgliedern.

(2) ¹ Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

1. die Mitglieder des Pfarrkonventes,
2. die anderen beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis, vorrangig diejenigen, die Aufgaben des Verkündigungsdienstes nach Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung wahrnehmen und nicht nur geringfügig beschäftigt sind, und
3. beruflich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst nach Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung, wenn sie bei diakonischen oder anderen Rechtsträgern beschäftigt sind, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.

² Das Nähere zur Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

(3) ¹ Die Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sollen einmal im Jahr zu einer möglichst mehrtägigen Fortbildung zusammenkommen. ² Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

(4) ¹ Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen bei Bedarf je nach dem inhaltlichen Schwerpunkt der Beratungen zu den Beratungen der Kirchenkreiskonferenz eingeladen werden. ² Die Bestimmungen des Lektoren- und Prädikantengesetzes über die Teilnahme von Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren bleiben unberührt.

§ 52

Pfarrkonvent

(1) ¹ Der Pfarrkonvent soll in besonderer Weise die Gemeinschaft der Ordinierten stärken. ² Er soll den regelmäßigen Austausch, die gegenseitige Begleitung und die gemeinsame theologische Fortbildung fördern.

(2) ¹ Mitglieder des Pfarrkonventes sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts

1. eine gemeindliche oder allgemein kirchliche Stelle im Kirchenkreis innehaben,
2. einen gemeindlichen Auftrag im Kirchenkreis wahrnehmen oder
3. einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen und dem Kirchenkreiskonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind.

² Mitglieder des Pfarrkonventes sind ferner ordinierte Mitarbeitende diakonischer Rechtsträger, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten sollen in regelmäßigen Abständen zu den Beratungen des Pfarrkonventes eingeladen werden.

§ 53

Vernetzung mit den Organen des Kirchenkreises

¹ Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent berichten der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit. ² Sie können Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand stellen. ³ Sie sollen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen zu ihren Sitzungen einladen.

Teil 4: Kirchenamt

§ 54

Errichtung und Aufgaben

(1) ¹ Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten und es so auszustatten, dass es die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. ² Das zuständige Kirchenamt ist in der Hauptsatzung zu benennen.

(2) ¹ Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein. ² Er beschließt für das Kirchenamt eine Geschäftsordnung. ³ Er darf die Stelle der Leitung eines Kirchenamtes nur besetzen, wenn sie zuvor mindestens im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben war.

(3) ¹ Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ² Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.

(4) ¹ Kirchliche Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises können das Kirchenamt durch Beschlüsse ihrer zuständigen Vertretungsorgane über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 35 Absatz 2) beauftragen. ² Das Nähere kann durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

(5) ¹ Das nach Absatz 1 errichtete Kirchenamt ist für die Wahrnehmung aller Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 und 4 zuständig. ² Auf Antrag eines Kirchenkreises kann durch eine Rechtsverordnung für einzelne Aufgabengebiete oder für Teilbereiche von Aufgabengebieten ein anderes Kirchenamt als zuständiges Kirchenamt bestimmt werden. ³ Für die Klöster Loccum und Amelungsborn gilt Satz 2 entsprechend.

(6) ¹ Die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sind berechtigt, von dem zuständigen Kirchenamt jederzeit Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. ² Sie sind verpflichtet, dem Kirchenamt rechtzeitig alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der sie betreffenden Aufgaben notwendig sind.

(7) Durch eine Rechtsverordnung können nähere Standards für die Ausstattung und die Prozesse in den Kirchenämtern festgelegt werden.

§ 55

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt (§ 54 Absatz 5) in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben ausgewiesen sind.

(2) Dritte dürfen nur durch den Träger des Kirchenamtes mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Kirchenämter beauftragt werden.

(3) Die Aufgabengebiete des Aufgabenverzeichnisses für die Kirchenämter und deren Teilbereiche sind durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Regelungen, die es ausschließen, dass eine kirchliche Körperschaft nach Absatz 1 bestimmte Verwaltungsaufgaben selbst wahrnimmt, bleiben unberührt.

§ 56

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

¹ Hält das Kirchenamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. ³ Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

§ 57

Haftung des Kirchenamtes

¹ Der Träger des Kirchenamtes haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, die das Kirchenamt bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben unterstützt, für Schäden, die den kirchlichen Körperschaften bei der Unterstützung durch das Kirchenamt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. ² Eine Haftung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn eine kirchliche Körperschaft ihrer Mitwirkungspflicht nach § 54 Absatz 6 Satz 2 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Teil 5: Satzungen des Kirchenkreises

§ 58

Satzungshoheit

(1) ¹ Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Kirchenkreis im Rahmen des landeskirchlichen Rechts Satzungen erlassen. ² Satzungen des Kirchenkreises sind für die Kirchengemeinden und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises verbindlich.

(2) Beschlüssen über eine Satzung muss die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.

(3) ¹ Satzungen und deren Änderungen sind durch das Landeskirchenamt öffentlich bekanntzumachen (Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenverfassung), indem sie im Rahmen der landeskirchlichen Internetseite auf einer dafür bestimmten Seite im Internet bereitgestellt werden. ² Dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. ³ Für die öffentliche Bekanntmachung einer Änderung reicht es aus, wenn die geänderte Fassung bereitgestellt und dabei angegeben wird, welche Bestimmungen geändert wurden.

(4) Wenn in einer Satzung oder deren Änderung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, tritt die Satzung oder die Änderung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 59

Hauptsatzung

(1) ¹ Jeder Kirchenkreis muss eine Hauptsatzung erlassen. ² In ihr sind alle Fragen zu regeln, die nach dieser Kirchenkreisordnung oder einer anderen kirchlichen Rechtsvorschrift einer Regelung im Rahmen der Hauptsatzung bedürfen.

(2) Andere für die innere Verfassung oder die Leitung des Kirchenkreises wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(3) ¹ Beschlüsse über die Hauptsatzung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ² Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Hauptsatzung oder deren Änderungen nach § 58 Absatz 3 im Internet öffentlich bekanntgemacht werden.

Teil 6: Finanzverfassung des Kirchenkreises

§ 60

Zweckbindung des Vermögens

(1) ¹ Das Vermögen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. ² Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ³ Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. ⁴ Das Landeskirchenamt kann durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften nähere Regelungen für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens treffen.

(2) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Räume des Kirchenkreises dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.

(3) Aus Mitteln des Kirchenkreises dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen diakonischer Aufgaben gewährt werden.

(4) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen zulässig.

§ 61

Haushaltsplan, Kassen- und Rechnungswesen

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Kirchenkreises sowie die mit seiner Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zu- und Abgänge einen Haushaltsplan auf. ² Dieser ist insgesamt auszugleichen. ³ Der von der Kirchenkreissynode beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Mitglieder des Kirchenkreises bereitzustellen.

(2) Auszahlungen dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Erträge gesichert ist.

(3) ¹ Auszahlungen dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlasst werden. ² Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Auszahlungen in einem bestimmten Rahmen erteilen.

(4) Die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Ansatz und die Bewertung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenamt.

§ 62

Rechnungslegung und -prüfung

(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen und den Jahresabschluss festzustellen. ² Nach der Feststellung ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mindestens eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder des Kirchenkreises bereitzustellen. ³ Die Bereitstellung ist in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) ¹ Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Träger des Kirchenamtes. ² Die örtliche Haushalts- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Die überörtliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Landeskirchenamtes als oberste Aufsichtsbehörde nach Artikel 58 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.

(4) Zur Durchführung der örtlichen und der überörtlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung bedienen sich die nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zuständigen Organe des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.

Teil 7: Leitung und Aufsicht

§ 63

Leitung und Aufsicht

(1) ¹ Im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche (§ 4 Absatz 2) nimmt die Landeskirche gegenüber den Kirchenkreisen Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahr. ² Sie berät und unterstützt die Kirchenkreise, sorgt für ihre Visitation und stellt durch die Aufsicht sicher, dass die Kirchenkreise ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen und das geltende Recht beachten. ³ Dabei achtet und schützt sie die Rechte der Kirchenkreise.

(2) ¹ Im Rahmen der geistlichen Leitung und Aufsicht begleiten die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe die Kirchenkreise und ihre Einrichtungen und fördern ihr Zusammenwirken. ² Sie begleiten zusammen mit den Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. ³ Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe visitieren die Kirchenkreise.

(3) ¹ Im Rahmen der Aufsicht kann das Landeskirchenamt insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

1. Unterrichtung,
2. Beanstandung,
3. Anordnung und Ersatzvornahme,
4. Zwangsetatisierung,
5. Auflösung des Kirchenkreisvorstandes,
6. Bestellung von Bevollmächtigten,
7. Genehmigung von Entscheidungen des Kirchenkreises.

² Das Landeskirchenamt kann Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.

§ 64

Berichtswesen

Die Kirchenkreise sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt regelmäßig oder auf Anforderung im Einzelfall über einzelne Entwicklungen im kirchlichen Leben oder in der kirchlichen Verwaltung zu berichten.

§ 65**Unterrichtung**

¹ Das Landeskirchenamt kann sich jederzeit über die Angelegenheiten eines Kirchenkreises unterrichten. ² Es kann insbesondere Berichte anfordern, Unterlagen einsehen oder sie sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen lassen.

§ 66**Beanstandung**

¹ Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. ² Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³ Bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.

§ 67**Anordnung und Ersatzvornahme**

(1) Behebt die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt eines dieser Organe die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass das Organ innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen abgibt, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren erforderlich sind.

(3) ¹ Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt die angeordneten Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Kirchenkreises selbst ausführen oder durch Bevollmächtigte ausführen lassen. ² Eine Ersatzvornahme nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³ Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses handeln. ⁴ Es muss diesem die Ersatzvornahme jedoch unverzüglich anzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig machen.

§ 68**Zwangsetatisierung**

¹ Weigert sich die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen oder von den Mitgliedern der Landeskirche zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses berechtigt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ² Die Maßnahmen des Landeskirchenamtes ersetzen die Beschlussfassung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes.

§ 69

Ermahnung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Verletzt oder vernachlässigt ein Kirchenkreisvorstand seine Pflichten, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.
- (2) Hält der Kirchenkreisvorstand trotz der Ermahnung an seinem Verhalten fest, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig androhen, nach Ablauf einer bestimmten Frist den Kirchenkreisvorstand aufzulösen.
- (3) Nach Ablauf der Frist kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann.
- (4) ¹ Wenn das Verfahren zur Auflösung des Kirchenkreisvorstandes eingeleitet ist, kann das Landeskirchenamt dem Kirchenkreisvorstand bis zur endgültigen Entscheidung die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen. ² Das Landeskirchenamt kann gleichzeitig anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes vertretungsweise von Bevollmächtigten wahrgenommen werden, die das Landeskirchenamt bestellt.

§ 70

Bestellung von Bevollmächtigten

- (1) Wenn ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden ist oder der Kirchenkreisvorstand aufgelöst wurde, bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.
- (2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.

§ 71

Genehmigungsvorbehalte

- (1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 und 3 einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (2) Für folgende Beschlüsse besteht ein genereller Genehmigungsvorbehalt:
1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,
 2. Errichtung oder Veränderung eines Kirchenamtes,
 3. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,
 4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
 5. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,

6. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
7. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,
8. soweit Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.

(3) Für folgende Beschlüsse besteht ein Genehmigungsvorbehalt, wenn eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:

1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,
2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,
5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,
6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,
7. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude oder denkmalgeschützten Gebäude (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind.

(4) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.

Teil 8: Kirchenkreisverbände

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 72

Aufgaben

(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. ² Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchenkreise rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig und für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(2) ¹ Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des Kirchenrechts. ² Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³ Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

(3) ¹ Kirchenkreisverbände stehen gemeinsam mit den beteiligten Kirchenkreisen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. ² In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwalten sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(4) § 3 und die Teile 3 bis 7 dieser Kirchenkreisordnung gelten für die Tätigkeit der Kirchenkreisverbände entsprechend.

§ 73

Bildung, Aufhebung und Veränderung

(1) ¹ Kirchenkreisverbände werden auf Antrag oder nach Beteiligung der beteiligten Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt gebildet, aufgehoben oder verändert. ² Dabei werden auch die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögenseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten geregelt. ³ Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) ¹ Die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise müssen einem Antrag nach Absatz 1 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen. ² Sie können dabei Grundsätze für die Gestaltung der Satzung des Kirchenkreisverbandes vorgeben.

(3) ¹ Werden im Rahmen der Vermögenseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) ¹ Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise Widerspruch einlegen. ² Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 74

Satzung

(1) ¹ Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ² Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Kirchenkreissynoden beschlossen. ³ Sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen:

1. den Namen und den Sitz des Kirchenkreisverbandes,
2. die beteiligten Kirchenkreise,
3. die Aufgaben des Verbandes,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchenkreise,
5. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises.

(3) Wenn sie nicht in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt werden, sind auch die Art und Weise der Deckung des Aufwandes und der Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchenkreise zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben, in der Satzung zu regeln.

(4) ¹ Wenn keine Verbandsversammlung nach § 78 gebildet wird, kann die Satzung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder geändert werden. ² Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise müssen einer Änderung der Satzung zustimmen.

§ 75

Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den beteiligten Kirchenkreisen sowie unter den beteiligten Kirchenkreisen über Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit im Kirchenkreisverband entscheidet das Landeskirchenamt.

Abschnitt 2: Organe des Kirchenkreisverbandes

§ 76

Verbandsvorstand

(1) ¹ Wenn keine Verbandsversammlung nach § 78 gebildet wird, nimmt der Vorstand alle Leitungsaufgaben im Kirchenkreisverband wahr. ² Er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.

(2) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise jeweils aus ihrer Mitte gewählt. ² Unter den gewählten Mitgliedern muss sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied befinden. ³ Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied eine Stellvertretung zu wählen ist. ⁴ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es aus der Kirchenkreissynode ausscheidet, aus der es gewählt worden ist.

(3) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder weitere Mitglieder und ebenso viele Stellvertretungen hinzuberuft oder dass dem Vorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter Ämter von Amts wegen angehören. ² Die zu Berufenden müssen das aktive Wahlrecht zum Vorstand in einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreisverbandes besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) ¹ Der Vorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden neu gebildet. ² Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis alle Mitglieder des neuen Vorstandes gewählt worden sind.

(5) ¹ Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise können den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenkreises im Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode Weisungen erteilen. ² Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

(6) ¹ In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Vorstand einen Geschäftsführenden Ausschuss bildet. ² Dessen Aufgaben und Befugnisse werden in der Satzung geregelt.

(7) Soweit in dieser Kirchenkreisordnung und in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes die Regelungen über die Tätigkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.

§ 77

Vorsitz im Verbandsvorstand

(1) ¹ Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertretung werden vom Verbandsvorstand für die Dauer der Amtszeit in geheimer Wahl gewählt. ² Unter den Gewählten muss sich ein ordiniertes Mitglied befinden.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied einberufen und geleitet, bis die Wahl der oder des Vorsitzenden abgeschlossen ist.

§ 78

Verbandsversammlung

(1) ¹ Die Satzung eines Kirchenkreisverbandes kann vorsehen, dass eine Verbandsversammlung zu bilden ist. ² Der Verbandsversammlung gehört eine in der Satzung festzulegende und auf die beteiligten Kirchenkreise zu verteilende Zahl von Mitgliedern an, die von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise aus deren Mitte gewählt werden.

(2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:

1. Änderungen der Satzung des Kirchenkreisverbandes,
2. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes.

(3) Im Übrigen können der Verbandsversammlung alle Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.

(4) Soweit in dieser Kirchenkreisordnung und in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit der Verbandsversammlung die Regelungen über die Tätigkeit der Kirchenkreissynode entsprechend.

Abschnitt 3: Operative Kirchenkreisverbände

§ 79

Grundlegende Bestimmung

Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchenkreisverbandes kann an Stelle eines Kirchenkreisverbandes mit einer Organstruktur nach den §§ 76 bis 78 ein Kirchenkreisverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchenkreisverband).

§ 80

Verbandsversammlung

(1) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als drei Kirchenkreise beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung nach § 78 zu bilden ist.

(2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:

1. Änderungen der Satzung des Kirchenkreisverbandes,
2. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates,
4. Genehmigung einer Errichtung, Änderung oder Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes.

§ 81

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung.
2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 2 den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.
3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird.
5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 82

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise bestellt.

(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchenkreisen angehören.

(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.

§ 83**Geschäftsführung**

(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchenkreisverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 81 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchenkreisverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin.
3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement.
4. Sie stellt den Jahresabschluss auf.
5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchenkreisverbandes von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 84**Allgemeine Verweisung**

Soweit in den §§ 79 bis 83 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchenkreisverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchenkreisverbände entsprechend.

Teil 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 85****Hauptsatzungen**

(1) Die Hauptsatzungen der Kirchenkreise nach § 59 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können.

(2) Folgende Bestimmungen gelten als vorläufige Hauptsatzung der betroffenen Kirchenkreise fort, bis diese Kirchenkreise eine Hauptsatzung beschlossen haben:

1. im Kirchenkreis Hannover § 79b der bisherigen Kirchenkreisordnung mit der Maßgabe, dass der Begriff „Stadtkirchenverband“ durch den Begriff „Kirchenkreis“, der Begriff „Stadtkirchentag“ durch den Begriff „Kirchenkreissynode“ und der Begriff „Stadtkirchenvorstand“ durch den Begriff „Kirchenkreisvorstand“ zu ersetzen ist,
2. im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010,
3. im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016,

4. im Kirchenkreis Lüneburg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016.

§ 86

Ehrenamtlich Mitarbeitende

§ 43 Absatz 2 und 3 sowie § 45 der bisherigen Kirchenkreisordnung bleiben in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung vorläufig in Kraft, bis ein Kirchengesetz in Kraft tritt, das die Rechtsstellung ehrenamtlich Mitarbeitender zusammenfassend regelt.

§ 87

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹ Diese Kirchenkreisordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ² Die nach der bisherigen Kirchenkreisordnung bestehenden Organe sowie Kirchenämter und Kirchenkreisämter übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens die Rechte und Pflichten der entsprechenden Organe und Kirchenämter nach dieser Kirchenkreisordnung.

(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelungen in § 85 Absatz 2 und § 86 außer Kraft:

1. die bisherige Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) geändert worden ist,
2. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist,
3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 142), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist,
4. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 140), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283, 284) geändert worden ist.

Hannover, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung

Allgemeines:

1. Vorberatungen in der 25. Landessynode

Die vorliegende Neufassung der Kirchenkreisordnung geht auf einen Beratungsprozess zurück, der bereits in der 25. Landessynode begonnen wurde. Wegen der zeitlichen Beanspruchung aller Beteiligten durch den gleichzeitig laufenden Verfassungsprozess konnte dieser Prozess während der Amtszeit der 25. Landessynode aber nicht mehr abgeschlossen werden.

Ausgangspunkt des Beratungsprozesses war ein Bericht des damaligen Schwerpunktausschusses betr. Entwicklung von Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung vom 8. November 2016 (Aktenstück Nr. 71), der feststellte, dass die Gestaltung der Leitungsstrukturen der Kirchenkreise noch von Voraussetzungen ausgeht, die sich vor allem in den letzten 15 Jahren grundlegend verändert haben. Als wichtige Schlagworte zur Beschreibung dieses Prozesses werden in dem Bericht benannt:

- die Veränderung des Verhältnisses von Landeskirche und Kirchenkreis und die damit verbundene Verlagerung von Aufgaben auf die Kirchenkreise,
- die Neugestaltung der regionalen Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenkreises,
- die veränderte Form der Steuerung gegenüber den Kirchengemeinden und
- die Zusammenlegung von Kirchenämtern.

Gleichzeitig wies der Ausschuss darauf hin, dass dieser Prozess sowohl auf die demographische Entwicklung mit ihren finanziellen und sonstigen Folgen als auch auf die veränderte Rolle der Kirche in unserer Gesellschaft und den zunehmenden Fachkräftemangel zurückzuführen ist.

Bei den Beratungen über dieses Aktenstück des Schwerpunktausschusses bestand Einvernehmen, dass es wichtig ist, Veränderungen an den rechtlichen Strukturen der Kirchenkreise so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie zum Tragen kommen können, wenn die demographische Entwicklung in den 2020er-Jahren zu einer erheblichen Einengung des Handlungsspielraums unserer Kirche führt. Daraus leitete der Ausschuss die Notwendigkeit her, möglichst noch während der Amtszeit der 25. Landessynode zu Ergebnissen zu kommen und zumindest Einvernehmen über die Eckpunkte einer neuen Kirchenkreisordnung zu erzielen.

Als Ergebnis ihrer Beratungen im November 2016 beauftragte die Landessynode das Landeskirchenamt, einen Vorschlag für die inhaltlichen Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung zu entwickeln und der Landessynode spätestens im November 2018 zu berichten. Um bereits während der Entwicklung dieser Eckpunkte eine möglichst breite Beteiligung zu

erreichen, bildete das Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe, an der neben den betroffenen Abteilungen des Landeskirchenamtes aus der Landessynode zwei Vertreter des damaligen Schwerpunktausschusses sowie die damaligen Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit beteiligt waren. Außerdem wirkten in der Arbeitsgruppe mit:

- jeweils zwei Vertreter*innen der Sprechergruppe der Superintendent*innen, des Fachausschusses der Kirchenämter und des Sprecherkreises der Kirchenkreistags-Vorsitzenden,
- zwei Mitglieder von Kirchenvorständen und eine Gemeindepastorin,
- je ein Vertreter des Bischofsrates und des damaligen Kirchensenats sowie
- aus dem Haus kirchlicher Dienste der damalige Leiter der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und der damalige Landespastor für Ehrenamtliche bzw. dessen Nachfolgerin.

Wegen der Arbeitsphasen der Arbeitsgruppe, ihrer Vernetzung mit dem zeitlich parallel tagenden Verfassungsausschuss und der Arbeitsergebnisse im Einzelnen wird auf das Aktenstück Nr. 71 A der 25. Landessynode vom 6. November 2018 verwiesen.

Der damalige Schwerpunktausschuss und der Diakonieausschuss haben das Aktenstück Nr. 71 A beraten und ergänzende Vorschläge und Überlegungen entwickelt, die in dem Aktenstück Nr. 71 B vom 30. April 2019 enthalten sind. Diese Vorschläge und Überlegungen betreffen in erster Linie verbindliche Regelungen zur Vertretung junger Erwachsener in den Kirchenkreissynoden und das Verfahren bei Wahlen zum Kirchenkreisvorstand. Beide Vorschläge sind in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden.

Als Abschluss ihrer Beratungen über eine künftige Kirchenkreisordnung hat die 25. Landessynode in ihrer 72. Sitzung am 17. Mai 2019 das Aktenstück Nr. 71 B zustimmend zur Kenntnis genommen und das Landeskirchenamt gebeten, auf der Grundlage der Aktenstücke Nr. 71 A und 71 B den nunmehr vorliegenden Entwurf für eine neue Kirchenkreisordnung zu erarbeiten und ein Stellungnahmeverfahren zu diesem Vorentwurf und den beiden Aktenstücken durchzuführen. Mit diesem Auftrag war die Zielvorstellung verbunden, die Kirchenkreisordnung so vorzubereiten, dass sie mit dem Beginn des neuen Planungszeitraums nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes am 1. Januar 2023 in Kraft treten kann.

2. Vorbereitung des Gesetzentwurfs in der Zeit der 26. Landessynode

Wegen der Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens für die Strukturen und die Arbeit der Kirchenkreise bestand bereits während der Beratungen in der 25. Landessynode Einverständnis, ein öffentliches Stellungnahmeverfahren nach Abschnitt IV 1c der landeskirchlichen Beteiligungsgrundsätze durchzuführen. Entsprechend dem Auftrag der 25.

Landessynode, der unmittelbar an das Landeskirchenamt gerichtet war, wurde bei der Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens für den nunmehr vorliegenden Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung und den dazugehörigen Entwurf eines Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen auf die nochmalige Bildung einer Arbeitsgruppe verzichtet. Dabei konnte auch berücksichtigt werden, dass die Vorbereitung des Gesetzentwurfs und seiner Inhalte durch die Aktenstücke Nr. 71 A und Nr. 71 B die in den landeskirchlichen Grundsätzen für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 28. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2020, S. 56) vorgegebenen Standards für die Vorbereitung eines Beteiligungsverfahrens deutlich übertrifft.

Für das öffentliche Stellungnahmeverfahren bereitete das Landeskirchenamt auf der Grundlage der Aktenstücke Nr. 71 A und Nr. 71 B den Vorentwurf einer Kirchenkreisordnung und des vorgesehenen Begleitgesetzes vor. Mit Rücksicht auf Abschnitt III (am Ende) der landeskirchlichen Beteiligungsgrundsätze wurde in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 der Landessynodalausschuss über das Ergebnis der Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens unterrichtet. Mit Rücksicht auf Abschnitt IV 1b der Beteiligungsgrundsätze wurden die beiden Vorentwürfe außerdem am 20. Juli 2021 in einer Sitzung mit dem Planungsausschuss der Landessynode beraten.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren begann am 1. August 2021 und wurde am 31. Januar 2022 abgeschlossen. Als Grundlage stand eine entsprechende Themenseite im Rahmen des Portals für landeskirchliche Stellungnahmeverfahren (<https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/beteiligungsverfahren>) zur Verfügung, auf die alle kirchlichen Körperschaften mit der Mitteilung G 12/2021 vom 17. August 2021 hingewiesen wurden. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gingen insgesamt 359 einzelne Stellungnahmen ein, davon 176 Kommentare von Einzelpersonen im Internet und 183 Kommentare in insgesamt 28 institutionellen Stellungnahmen, vornehmlich von Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden, aber auch vom Diakonischen Werk evangelischer Kirche in Niedersachsen, der Dachstiftung Diakonie, der Landesjugendkammer und dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen. Insbesondere in den institutionellen Stellungnahmen wurde der Entwurf größtenteils positiv aufgenommen. Er könne die Arbeit in den kirchlichen Gremien erleichtern und Prozesse beschleunigen, weil er Regelungen straffe, Klärungen und Vereinfachungen herbeiführe und positive Erfahrungen aus der Arbeit der letzten Jahre aufnehme.

Schwerpunkte des Stellungnahmeverfahrens waren die Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kirchenkreissynoden, zur Hauptsatzung und zur Rolle von Kirchenkreiskonferenz und Pfarrkonvent im Leitungsgefüge eines Kirchenkreises. Entsprechend

dieser Schwerpunktsetzung wurden diese vier Themen am 11. März 2022 in Präsenz bei einer Auswertungstagung in der Evangelischen Akademie Loccum in Workshops vertieft erörtert. An der Auswertungstagung nahmen insgesamt 40 Personen teil, vornehmlich Vorsitzende von Kirchenkreissynoden, Superintendent*innen sowie Leitungen der Kirchenämter und Mitglieder der Landessynode. Die ursprüngliche Absicht, im Rahmen eines sogenannten "Großen Dialogs" alle Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden, Superintendent*innen und Amtsleitungen einzuladen, konnte wegen der noch geltenden Corona-Regeln nicht umgesetzt werden. Vorbereitet und begleitet wurde die Tagung von einer Begleitgruppe, der neben dem Landeskirchenamt und einem Moderator der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung jeweils drei Vertreter*innen der Landessynode und der Kirchenkreise (jeweils ein Kirchenkreissynoden-Vorsitzender, eine Superintendentin und eine Amtsleiterin) teilnahmen.

3. Ziele und inhaltliche Schwerpunkte des Entwurfs

Ausgangspunkt des Entwurfs sind die Grundentscheidungen der Kirchenverfassung von 2019, die von einer zunehmenden Vielfalt und Komplexität in den Lebensverhältnissen unserer Gesellschaft und in der Entwicklung der einzelnen Teile des Landes Niedersachsen ausgehen, auf die weder die Kirchengemeinden noch die Landeskirche allein ausreichend und angemessen reagieren können. Deswegen sehen sie die Kirchenkreise als eine eigene Gestalt von Kirche mit einem eigenen Gestaltungsauftrag an.

Der vorliegende Entwurf konkretisiert diesen Ansatz der Kirchenverfassung, in dem Wissen darum, dass den Kirchenkreisen als erster Gestalt der Gesamtkirche und als Bindeglied zwischen der landeskirchlichen Leitung und der Vielfalt des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden, Einrichtungen und anderen Formen kirchlichen Lebens bei der Unterstützung des Transformationsprozesses unserer Landeskirche eine entscheidende Bedeutung zukommt. Die neue Kirchenkreisordnung soll die Kirchenkreise in die Lage versetzen, ihre Rolle in diesem Transformationsprozess tatsächlich ausfüllen zu können. Zu diesem Zweck sollen sie mit rechtlichen Strukturen ausgestattet werden, die ihnen die Möglichkeit geben, nötige Veränderungen anzustoßen und/oder wirksam und nachhaltig zu unterstützen.

Umgesetzt wird dieses Ziel auf verschiedenen, nachfolgend exemplarisch genannten Wegen:

- Programmsätze entfalten zwar keine unmittelbare Rechtswirkung, beeinflussen aber die Auslegung und Anwendung der Kirchenkreisordnung und anderer Regelungen für die Handlungsebene des Kirchenkreises. Beispiele in dem vorliegenden Gesetzentwurf sind die Regelungen, die den Sozialraumbezug kirchlicher Arbeit hervorheben (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und die die Bedeutung kirchlicher Entwicklungsprozesse (§§ 2 Abs. 1 Satz 2,

- 36 Abs. 2 Nummer 3), der interprofessionellen Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden (§§ 49 Abs. 4, 51 Abs. 1) und der gemeinsamen Verantwortung aller Leitungsorgane für den Kirchenkreis als eigenständige Handlungsebene betonen (§§ 9, 11 Abs. 2).
- Rahmenregelungen eröffnen mehr Freiräume für die Gestaltung der Strukturen des Kirchenkreises entsprechend den jeweiligen regionalen Herausforderungen (§§ 7, 8, 11 Abs. 4 und 5; 28 Abs. 4, 51 Abs. 2). Gleichzeitig erhalten die Kirchenkreise mit der Hauptsatzung (§ 59) ein Instrument, mit dessen Hilfe sie diese Freiräume auf der Grundlage eines transparenten Verfahrens mit der erforderlichen Klarheit und Verbindlichkeit ausgestalten können.
 - Die Verpflichtung, Strukturen und Verfahren für Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis zu entwickeln und deren Grundzüge in der Hauptsatzung zu regeln, soll die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft (Art. 3 Abs. 4 KVerf) zwischen dem Kirchenkreis und der Vielfalt des kirchlichen Lebens in seinem regionalen Einzugsbereich stärken und gleichzeitig die Akzeptanz von Leitungsentscheidungen des Kirchenkreises erhöhen (§ 5).
 - Regelungen zum Miteinander und zum Austausch zwischen den Organen und Gremien des Kirchenkreises und den rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie sowie anderen der Kirche als kirchliche Körperschaft zugeordneten selbständigen Rechtsträgern (§§ 2 Abs. 6, 10 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 2, 21 Abs. 8 S. 1 Nr. 6, 39 Abs. 7 Nr. 3, 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3) sollen den Blick für den gemeinsamen kirchlichen Auftrag schärfen und neue Möglichkeiten des gegenseitigen Lernens und der gegenseitigen Unterstützung eröffnen. Gleichzeitig konkretisieren diese Regelungen die Entscheidung der Kirchenverfassung, die der Kirche zugeordneten selbständigen Rechtsträger ebenso wie die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts als rechtlich verfasste Formen kirchlichen Lebens anzuerkennen (Art. 3 Abs. 2 KVerf).
 - Insbesondere die Regelungen zur Zusammensetzung der Kirchenkreissynode (§§ 11 - 13) sollen sicherstellen, dass die Vielfalt der Sozialräume, der Handlungsfelder und der Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis innerhalb der Leitungsorgane bestmöglich repräsentiert wird (§ 11 Abs. 1).
 - Gleichzeitig sollen die Vorgaben für die Berücksichtigung junger Menschen bei der Bildung der Kirchenkreissynode (§§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 3 Nr. 1), aber auch die Erweiterung der Möglichkeiten, als beratende Mitglieder in Ausschüsse der Kirchenkreissynode (§ 21 Abs. 1) oder des Kirchenkreisvorstandes (§ 35 Abs. 4) auch andere Personen als Kirchenmitglieder zu berufen, eine produktive Irritation der Beratungen in den Kirchenkreis-Gremien fördern.

- Klare Regelungen für die Bearbeitung typischer Konfliktlagen sollen die Konfliktfähigkeit des Kirchenkreises und seiner Organe stärken (§ 11 Abs. 8, 17 Abs. 5, 18 Abs. 3, 31 Abs. 2).
- Kirchenkreisverbände erhalten ebenso wie Kirchengemeindeverbände künftig die Möglichkeit, eine alternative Organstruktur mit einer verantwortlich handelnden und haftenden hauptamtlichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat vorzusehen (sog. Operative Kirchenkreisverbände). Eine solche Organstruktur bietet sich vor allem für Verbände an, die wie z.B. Kindertagesstätten-Verbände, Friedhofsverbände oder Diakonieverbände als Zweckverbände organisiert sind und deren Leitungs- und Entscheidungsprozesse stärker unternehmerisch ausgerichtet sind (§§ 79 – 84).

Um die Aktualisierung des rechtlichen Rahmens für die Arbeit der Kirchenkreise zu vervollständigen, berücksichtigt der Entwurf der neuen Kirchenkreisordnung außerdem folgende Erfahrungen und Ergebnisse aus Beratungsprozessen während der Zeit seit Mai 2019:

- Erfolgreiche Erprobungsregelungen in verschiedenen Kirchenkreisen werden in ein dauerhaftes Angebot für alle Kirchenkreise überführt (sog. ephorale Doppelspitzen in den Kirchenkreisen Hildesheimer Land-Alfeld und Lüneburg, Kirchenkreispfarramt im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) (§§ 7, 8),
- Die coronabedingten Regelungen über digitale Sitzungen aus der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften werden in das reguläre Recht übernommen und dadurch verstetigt (§§ 22 ff., 39 ff.).
- Der Entwurf enthält die nötigen gesetzlichen Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang für die Unterstützungsleistungen der Kirchenämter, der wegen der Neuordnung des staatlichen Umsatzsteuerrechts zum 1. Januar 2023 erforderlich wird (§ 54).
- Das Ergebnis einer Überprüfung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte im Rahmen des sog. Trialog-Formats (Beratungen der Abteilungsleitungen des Landeskirchenamtes mit den Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden, Superintendent*innen und Amtsleitungen als Vertreter*innen der Kirchenkreise) ist ebenfalls Bestandteil des Gesetzentwurfs (§ 71).

Verschiedene Regelungen greifen darüber hinaus Einzelfragen auf, die sich in der laufenden Beratungspraxis des Landeskirchenamtes als klärungsbedürftig erwiesen haben und in den Beratungen der Jahre 2017 bis 2019 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Wo es erforderlich war, wurden Abläufe und Strukturen in den Kirchenkreisen klarer beschrieben, und der Gesetzestext wurde gestrafft.

II. Im Einzelnen

Teil 1: Grundlegende Bestimmungen

zu § 1:

Die Formulierung von § 1 knüpft an Art. 31 KVerf an. Lediglich Absatz 1 Satz 3 wurde ergänzt, um den Sozialraumbezug der Arbeit des Kirchenkreises hervorzuheben.

Absatz 1 soll deutlich machen, dass der Kirchenkreis ebenso wie die Kirchengemeinden (Art. 19 Absatz 1 KVerf) und die Landeskirche (Art. 43 Absatz 1 KVerf) eine eigenständige Form kirchlichen Lebens darstellt, die grundsätzlich alle kirchlichen Aufgaben wahrnehmen kann. Ob sich der Kirchenkreis darauf beschränkt, die Arbeit in den Kirchengemeinden und den anderen Formen kirchlichen Lebens zu fördern und zu unterstützen und kirchliche Entwicklungsprozesse (dazu Aktenstück Nr. 71A, S. 8) anzustoßen oder ob er selbst einzelne Aufgaben wahrnimmt, ist je nach den örtlichen Verhältnissen nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 2 Absatz 2) zu entscheiden.

Mit Rücksicht auf dieses Prinzip der Aufgabenverteilung zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis wurde entgegen einzelnen Stimmen im Stellungnahmeverfahren darauf verzichtet, einzelne inhaltliche Aufgaben des Kirchenkreises zu benennen. Aus dem gleichen Grund wurden auch die Aussagen zu den Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben des Kirchenkreises, die im Vorentwurf für das Stellungnahmeverfahren noch enthalten waren, nicht in den endgültigen Entwurf übernommen.

Absatz 2 beschreibt mit dem gleichen Wortlaut wie Art. 31 Absatz 1 Satz 3 KVerf das ekklesiologische Profil des Kirchenkreises als erste Gestalt der Gesamtkirche.

zu § 2:

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen Art. 31 Absatz 1 bis 5 KVerf. Mit Rücksicht auf das Aktenstück Nr. 71A, S. 8 wurden lediglich die Aussagen in Absatz 1 Satz 2 zur Förderung kirchlicher Entwicklungsprozesse ergänzt.

Auf Grund der Diskussionen bei der Auswertungstagung zum Stellungnahmeprozess wurden außerdem die Aussagen zur Bedeutung der Satzungen als Leitungsinstrument des Kirchenkreises (Absatz 4 Satz 2) und zur Verantwortung des Kirchenkreises für die Zusammenarbeit mit diakonischen und anderen selbständigen Rechtsträgern (Absatz 6) ergänzt.

zu § 3:

Der Bezug auf inhaltliche Konzepte (vgl. Art. 34 Absatz 3 KVerf und § 20 FAG) soll klarstellen, dass der Kirchenkreis sowohl für seine Unterstützungsaufgaben (§ 2 Absatz 1) als auch für seine eigenen Aufgaben (§ 2 Absatz 2) einen konzeptionellen Gestaltungsauftrag hat (vgl. Aktenstück Nr. 71A, S. 7f.).

Zusammen mit der Regelung, dass die Errichtung und Veränderung von Einrichtungen des Kirchenkreises immer von der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode getragen

sein muss (§ 11 Abs. 4 Satz 3), sichert die Verpflichtung zur Entwicklung von Konzepten, die nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 in der Kirchenkreissynode beraten und beschlossen werden müssen, zugleich das Subsidiaritätsprinzip. Zur Sicherung des Subsidiaritätsprinzips durch Verfahren siehe das Aktenstück Nr. 71A, S. 9f.

zu § 4:

Die Regelungen zur Rechtsstellung der Kirchenkreise knüpfen an Artikel 14 Absatz 1 und 2 KVerf an. Absatz 1 Satz 3 betont dabei im Blick auf die ab 2023 geltenden Regelungen des staatlichen Umsatzsteuerrechts die öffentlich-rechtliche Rechtsnatur ihres Handelns. Das Recht zur Erhebung von Steuern und Umlagen (§ 5 Satz 2 der bisherigen KKO) bedarf keiner Regelung mehr. Denn das grundsätzliche Recht des Kirchenkreises, Kirchensteuern, sonstige Abgaben und Umlagen zu erheben, ist durch Art. 82 Absatz 2 und 3 KVerf bereits verfassungsrechtlich gewährleistet. Das Steuererhebungsrecht ruht allerdings nach § 18 der Kirchensteuerordnung. Und in Bezug auf die Erhebung von Umlagen enthält bereits § 18 FAG eine Grundlage zur Erhebung der Verwaltungskostenumlage für die Tätigkeiten der Kirchenämter, die nicht unmittelbar aus der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises finanziert werden.

Auch § 7 der bisherigen KKO bedarf keiner Regelung in der KKO mehr. Der Anspruch auf rechtliches Gehör in Verwaltungsverfahren ist umfassend gewährleistet durch den Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 79 Absatz 1 KVerf und die Regelungen in § 15 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD)

zu § 5:

Die Regelungen zu den Beteiligungs- und Kommunikationsstrukturen im Kirchenkreis wurden mit Rücksicht auf die Überlegungen in den Entwurf aufgenommen, die bereits im Aktenstück Nr. 71A (S. 11f.) enthalten sind. Absatz 2 Satz 1 entspricht dabei dem Wortlaut von Art. 16 Satz 1 KVerf. Dieser Wortlaut ist damit bereits durch die Kommentierung zu Art. 16 KVerf inhaltlich hinreichend konturiert. Deshalb wurden Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren, den Wortlaut zu modifizieren, nicht aufgenommen.

zu § 6:

§ 6 enthält die notwendigen Bestimmungen für ein rechtssicheres Verfahren zur Ausübung der landeskirchlichen Organisationsgewalt gegenüber den Kirchenkreisen. Im Interesse einer Straffung des Gesetzestextes wurden die Regelungen zur Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände nach einer Neugliederung (bisher §§ 92a und 92b KKO) mit ihren wesentlichen Aussagen in den Wortlaut von § 6 integriert.

zu § 7:

Nachdem Art. 32 Absatz 2 KVerf den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Errichtung mehrerer Amtsbereiche mit eigenen Superintendenturen innerhalb eines Kirchenkreises geschaffen hat, regelt § 7 nunmehr als Dauerregelung die Schaffung einer sog. ephoralen Doppelspitze bzw. Mehrfachspitze. Die Regelungen nehmen die Erfahrungen auf, die mit den bisherigen Erprobungsregelungen für die Kirchenkreise Hildesheimer Land-Alfeld und Lüneburg gesammelt wurden und die auch Grundlage der Gespräche über die Struktur des künftigen Kirchenkreises Göttingen sind, der zum 1. Januar 2023 aus den bisherigen Kirchenkreisen Göttingen und Münden entstehen soll.

Durch Absatz 4 werden auch die Sonderregelungen für den Stadtkirchenverband Hannover (§§ 79a, 79b der bisherigen KKO) in die allgemeine Regelung für Kirchenkreise mit mehreren Amtsbereichen integriert. Nachdem der Stadtkirchenverband Hannover im Stellungnahmeverfahren signalisiert hat, dass er künftig auf die Sonderbezeichnungen „Stadtkirchenverband“, „Stadtkirchentag“, „Stadtkirchenvorstand“ und „Stadtkirchenkanzlei“ verzichten will, wird dabei mit Ausnahme der Amtsbezeichnung „Stadtsuperintendent*in“ die allgemeine Terminologie der Kirchenkreisordnung verwendet.

zu § 8:

§ 8 eröffnet künftig allen Kirchenkreisen die Möglichkeit, ein Kirchenkreispfarramt zu errichten, wie es seit 2017 erfolgreich im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg erprobt wird. Der Kirchenkreis hatte vor Aufnahme der Regelungen in den Vorentwurf der neuen KKO eine Verlängerung der bisherigen Erprobungsregelung beantragt. Im Stellungnahmeverfahren wurde die Öffnung des Modells Kirchenkreispfarramt für alle Kirchenkreise durchgehend begrüßt. Fragen zur genauen Bestimmung des Verständnisses von ortsbezogenem und funktionalem Dienst, die in diesem Zusammenhang gestellt wurden, werden sich nur im Prozess zur Errichtung eines Kirchenkreispfarramtes klären lassen. Denn dabei müssen die örtlichen Verhältnisse eines Kirchenkreises sorgfältig berücksichtigt werden.

Teil 2: Leitung des Kirchenkreiseszu § 9:

Die Grundbestimmung über die gemeinsame Verantwortung aller Organe des Kirchenkreises für dessen Leitung nimmt in Absatz 1 den Wortlaut von Art. 33 KVerf auf. Sie konkretisiert die Aussagen dieser Verfassungsnorm in Absatz 2, indem sie die in vielen Kirchenkreisen bestehenden Leitungsrunden als Ausdruck dieser gemeinsamen Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises definiert. Die Formulierung von § 9 knüpft an ähnliche Formulierungen über die Formen gemeinsamer Verantwortung der landeskirchlichen Leitungsorgane in Art. 44 Absatz 2 KVerf an. Absatz 3 geht auf die Diskussionen bei der Auswertungstagung zum Stellungnahmeverfahren zurück. Die Formulierungen sollen die

gemeinsame Verantwortung aller Leitungsorgane im Kirchenkreis hervorheben, für eine ausreichende Qualifizierung der Mitglieder in den vornehmlich ehrenamtlich besetzten Leitungsgremien des Kirchenkreises zu sorgen.

zu § 10:

Das Grundgerüst der Aussagen über die Aufgaben der Kirchenkreissynode bildet der entsprechende Art. 34 der Kirchenverfassung. Ergänzt werden diese Aussagen auf Grund des Stellungnahmeverfahrens zum einen um den Hinweis auf die Berichte, die die Vernetzung zwischen dem Kirchenkreis und den der Kirche zuordneten selbständigen Rechtsträgern im Bereich des Kirchenkreises stärken sollen (Absatz 2), und um den Hinweis auf die Zuständigkeit der Kirchenkreissynode für die Grundentscheidungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises (Absatz 4 Satz 2 Nummer 5).

Wichtig ist Absatz 4 Satz 3, dessen Grundgedanken bereits in den Beratungen über das Aktenstück Nr. 71A der 25. Landessynode entwickelt wurden (ebd., S. 9f.): Die Vorgabe, dass der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises eine Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen muss, enthält eine Sicherung des Subsidiaritätsprinzips durch Verfahren. Denn sie soll verhindern, dass eine Zufallsmehrheit in der Kirchenkreissynode zu Lasten der Kirchengemeinden Aufgaben des Kirchenkreises begründet, die entsprechende Ressourcen in Anspruch nehmen. Gleichzeitig soll die Regelung aber auch davor schützen, dass die Kirchengemeinden eine an sich in ihrer Verantwortung liegende Aufgabe vorschnell auf den Kirchenkreis abschieben.

zu § 11:

Absatz 1 formuliert die Leitgedanken für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode:

- Die Kirchenkreissynode ist nicht nur eine Versammlung von Interessenvertreter*innen einzelner Kirchengemeinden, sondern ein Leitungsorgan der eigenständigen kirchlichen Handlungsebene Kirchenkreis. Absatz 2 Satz 2, der auf eine Anregung im Stellungnahmeverfahren zurückgeht, verstärkt diesen Gedanken durch den Hinweis, dass alle Mitglieder der Kirchenkreissynode den Interessen des gesamten Kirchenkreises verpflichtet sind.
- Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode soll die Vielfalt der Sozialräume, der Handlungsfelder und der Formen kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln. Dieser Grundsatz wird in den §§ 12 und 13 näher entfaltet, wobei die Wahl von Mitgliedern vornehmlich eine angemessene Repräsentanz der Kirchengemeinden und Regionen im Kirchenkreis sicherstellen soll, während das Instrument der Berufung vor allem die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass die Vielfalt der kirchlichen Handlungsfelder und der

Formen kirchlichen Lebens im Kirchenkreis ausreichend berücksichtigt wird (siehe § 13 Absatz 1).

Diese Leitgedanken entsprechen den Rückmeldungen im Stellungnahmeverfahren, in dessen Rahmen eine angemessenere Berücksichtigung der nicht parochial organisierten Handlungsfelder des Kirchenkreises und ein Bezug auf die verschiedenen Sozialräume im Kirchenkreis deutlich angemahnt wurden.

Die Formulierung von Absatz 4 nimmt Bedenken aus dem Stellungnahmeverfahren auf, der bisherige Modus bei der Berechnung der Zahl möglicher Berufungen (Berechnung nach dem Anteil an der Zahl der zu Wählenden) könne bei einer größeren Zahl von Berufungen zu einer übermäßigen Vergrößerung der Kirchenkreissynoden führen. Daher wird in Satz 1 nunmehr zunächst ein zahlenmäßiger Korridor für die Gesamtzahl an zu wählenden und zu berufenden Mitgliedern vorgegeben (30 bis 75 Mitglieder). Satz 2 gibt dann vor, wie groß der Anteil der Berufungen an dieser Gesamtzahl sein darf. Der Spielraum (bis zu ein Viertel, mindestens aber zehn zu berufende Mitglieder) ist deutlich größer als bisher (maximal zehn zu berufende Mitglieder) und lässt den Kirchenkreisen damit deutlich mehr Möglichkeiten, die Größe und das Verhältnis von gewählten und berufenen Mitgliedern entsprechend den regionalen Verhältnissen im Kirchenkreis festzusetzen. Satz 3, der auf eine Anregung im Stellungnahmeverfahren zurückgeht, legt fest, dass die genaue Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Mitglieder in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln ist. Das schafft zum einen mehr Rechtssicherheit und überträgt zum anderen die Verantwortung für die Größe der Kirchenkreissynode und die Festlegung des Verhältnisses von zu wählenden und zu berufenden Mitgliedern auf die Kirchenkreissynode.

Auch weitere Neuerungen gegenüber den bisherigen Regelungen nehmen Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren auf. Das gilt insbesondere für

- den Hinweis auf die Sonderregelungen zur Berücksichtigung von Militärggeistlichen (Absatz 3 Nummer 4),
- die Eröffnung der Möglichkeit, für die zu wählenden Mitglieder an Stelle einer persönlichen Stellvertretung eine regionale Vertretungsliste für einen Wahlbezirk vorzusehen (Absatz 5 Satz 2),
- die Regelung der Voraussetzungen für die Wahl und die Berufung bei nicht ordinierten Mitgliedern (Wählbarkeit zum Kirchengemeinde in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, Absatz 7 Satz 1 Nummer 1) und
- die gesonderte Regelung der Voraussetzungen für die Wahl und die Berufung bei ordinierten Mitgliedern (Absatz 7 Satz 1 Nummer 2), die es künftig auch Pastor*innen mit einem Wohnsitz außerhalb des Kirchenkreises möglich macht, Mitglied der Kirchenkreissynode zu werden.

Neu ist auch § 11 Absatz 8. Ähnlich wie das neue Kirchenvorstandswahlrecht (§ 5 Absatz 2 KVBGneu; dazu die Aktenstücke Nr. 16 und 16A) schließt diese Bestimmung die Mitgliedschaft von Personen in der Kirchenkreissynode aus, wenn sie Positionen vertreten, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenverfassung beschrieben werden.

zu § 12:

Die Regelungen über die Wahl der zu wählenden Mitglieder entsprechen in den Grundzügen den Regelungen in § 8a der bisherigen Kirchenkreisordnung; die Formulierungen wurden gegenüber dem bisherigen Gesetzestext allerdings gestrafft. Inhaltlich sind vor allem folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht vorgesehen:

- Da sich die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden seit der letzten grundlegenden Änderung der Bestimmungen über die Bildung der Kirchenkreissynoden deutlich weiterentwickelt hat, erscheint es angezeigt, die Mindestgröße von Wahlbezirken so anzuheben, dass künftig mindestens drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder gewählt werden können (§ 12 Absatz 1 Satz 3).
- Der Vorentwurf vom Juli 2021, der dem Stellungnahmeverfahren zugrunde lag, sah vor, für die Wahlvorschläge entsprechend den Regelungen für die Wahl der Landessynode eine Quotierung von jeweils mindestens 40 % Frauen, 40 % Männern und 20% Personen unter 27 Jahren vorzugeben. Im Stellungnahmeverfahren wurde bezweifelt, dass es auf der Ebene der Kirchenkreise möglich sein wird, eine solche Quotierung in jedem einzelnen Wahlbezirk umzusetzen. Außerdem wurde daran erinnert, eine Quotierung nach Frauen und Männern ignoriere die Diversität der Geschlechter, die auch in Artikel 2 der Kirchenverfassung anerkannt wird. Mit Rücksicht auf diese Kritik gibt Absatz 4 Satz 2 jetzt nur in allgemeiner Form vor, dass bei der Aufstellung der Wahlvorschläge Menschen jeden Geschlechts und junge Menschen angemessen zu berücksichtigen sind. Es empfiehlt sich allerdings, im Vorfeld der Wahlen zur Kirchenkreissynode zusammen mit den örtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu überlegen, wie diese allgemeine Vorgabe umgesetzt werden kann.
- Absatz 5 nimmt einen Vorschlag aus dem Stellungnahmeverfahren auf und legt fest, dass die Wahlen zur Kirchenkreissynode vorrangig im Rahmen der rechtlich geordneten regionalen Zusammenarbeit in den Vorständen der Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden durchzuführen sind. Um das Wahlverfahren auch dort zu vereinfachen, wo eine solche rechtlich geordnete regionale Zusammenarbeit nicht existiert, sind als Regelverfahren künftig übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk vorgesehen. Eine gemeinsame Wahlversammlung der Mitglieder aller Kirchenvorstände im Wahlbezirk ist künftig nur noch dann vorgesehen, wenn übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände nicht zustande kommen.

zu § 13:

Absatz 1 entwickelt zunächst den Leitgedanken, dass das Instrument der Berufung vor allem die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass die Vielfalt der kirchlichen Handlungsfelder und der Formen kirchlichen Lebens im Kirchenkreis ausreichend berücksichtigt wird. Um sicherzustellen, dass das tatsächlich geschieht, werden dann in Absatz 2 konkrete Vorgaben für Berufungen formuliert.

Der Leitgedanke des Absatzes 1 fand sowohl im Stellungnahmeverfahren als auch bei der Auswertungstagung viel Zustimmung. Gleichzeitig wurde aber auch der Wunsch deutlich, den Kirchenkreisen möglichst viel Flexibilität bei der Zusammensetzung der Kirchenkreissynode zu belassen. Zu diesem Wunsch stehen die Vorgaben in Absatz 2 auf den ersten Blick in einem Spannungsverhältnis. Es ist aber zu bedenken, dass diese Vorgaben der Realisierung zentraler landeskirchlicher Belange dienen, die auch im Stellungnahmeverfahren artikuliert wurden und hinter denen wichtige Grundaussagen der Kirchenverfassung stehen:

- Stärkung der Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen (Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 KVerf),
- Vernetzung von Kirche und Diakonie im Sinne einer Stärkung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 2, Artikel 18 KVerf),
- Unterstützung der Dienstgemeinschaft der beruflich Mitarbeitenden (Artikel 11 Absatz 2 KVerf),
- Förderung eines Zusammenlebens in Vielfalt und der Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts (Artikel 2 Absatz 3 KVerf).

Dem Wunsch nach mehr Flexibilität trägt bereits § 11 Absatz 4 Rechnung, wo der Spielraum, die Größe der Kirchenkreissynode und das Verhältnis von gewählten und berufenen Mitgliedern entsprechend den regionalen Verhältnissen im Kirchenkreis festzusetzen (zwischen 30 und 75 Mitglieder, darunter bis zu einem Viertel, mindestens aber zehn zu berufende Mitglieder) deutlich größer ist als bisher (maximal zehn zu berufende Mitglieder). Darüber hinaus gibt es anders als in der bisherigen Kirchenkreisordnung keine festen Vorgaben mehr, in größeren Kirchenkreissynoden die Zahl der vorgegebenen Berufungen von zwei auf drei Personen aus der vorgegebenen Gruppe zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Gestaltung von § 13 als ein angemessener Ausgleich zwischen dem Wunsch nach weitreichender Flexibilität und dem Wunsch, ein allgemein befürwortetes Anliegen möglichst wirksam umzusetzen.

zu §§ 14 – 16:

§ 14 enthält die Grundbestimmung für die Bildung der Kirchenkreissynode. Weil das Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine

eigenständige, den Interessen des gesamten Kirchenkreises verpflichtete Bedeutung hat, ist es wichtiger als bisher, in diesem Zusammenhang klare Bestimmungen zur Prüfung der Wahlen und Berufungen (Absatz 3 und 4) und zur Annahme des Mandats (Abs. 2) zu formulieren. Weil ein Mandat in der Kirchenkreissynode nicht mehr als bloßes Anhängsel des Amtes als Mitglied eines Kirchengvorstandes behandelt werden kann, wird in § 16 außerdem ein eigenständiges Gelöbnis formuliert. Der Wortlaut des Gelöbnisses entspricht weitgehend dem Gelöbnis für die Mitglieder der Landessynode nach § 28 des Landessynodalgesetzes. Mit Rücksicht auf diese Parallele wurden Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren, den Wortlaut zu verändern, nicht aufgenommen.

zu § 17:

Absatz 1 beschreibt die Tätigkeit als Mitglied der Kirchenkreissynode ebenso wie die bisherige Kirchenkreisordnung (§ 13 Absatz 1) als Ehrenamt. Diese Beschreibung hat bereits in der Arbeitsgruppe, die das Aktenstück Nr. 71A vorbereitet hat, für Diskussionen gesorgt (ebd., S. 21f.), und sie war auch im Stellungnahmeverfahren Gegenstand mehrerer kritischer Anfragen. Durchaus zu Recht wurde u.a. daran erinnert, es gehöre an sich zum Wesen eines Ehrenamtes, dass es freiwillig ausgeübt wird. Das ist bei Pastor*innen nur eingeschränkt der Fall, denn sie sind im Rahmen ihres Dienstauftrags nach § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD grundsätzlich verpflichtet, über ihren unmittelbaren Aufgabenbereich hinaus als Teil ihres zeitlich nicht bemessenen Dienstauftrags zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Zu diesen Aufgaben kann auch ein Mandat als Mitglied der Kirchenkreissynode gehören.

Die Regelung über die ehrenamtliche Ausübung eines Mandats in der Kirchenkreissynode dient vor allem der Haftungsbegrenzung. Denn Ehrenamtliche haften bei Vermögensschäden durch Entscheidungen kirchlicher Organe, an denen sie mitgewirkt haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (siehe Absatz 2). Absatz 1 stellt sicher, dass diese Haftungsbegrenzung für alle Mitglieder der Kirchenkreissynode gleichermaßen gilt. Sie werden in ihrem persönlichen Status gleichbehandelt, unabhängig davon, ob sie aus einer beruflichen oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit heraus in dieses Gremium gewählt oder berufen wurden (siehe Absatz 1 Satz 2).

Die eigentliche haftungsbegründende Norm, die sich an den Grundsätzen der staatlichen Rechtsprechung über die Haftung ehrenamtlicher Gremienmitglieder orientiert, ist in Absatz 2 Satz 1 enthalten. Im Gegenzug zu dieser Haftung sieht Satz 2 eine Absicherung gegen Schadensersatzansprüche durch eine sog. D&O-Versicherung vor, wie sie die Landeskirche zugunsten der kirchlichen Gremienmitglieder vor einigen Jahren für den Fall fahrlässig oder grob fahrlässig verursachter Schäden abgeschlossen hat. Die Haftung ist

dadurch im Ergebnis auf die von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung von zurzeit 750 € beschränkt.

Diese Verbindung von grundsätzlicher Haftung der Verantwortlichen und einer Absicherung durch eine landeskirchliche Versicherung wurde in den Beratungen über das Aktenstück Nr. 71 A entwickelt (ebd., S. 26ff.). Sie berücksichtigt einerseits, dass die Übernahme einer Leitungsverantwortung an sich immer mit einer entsprechenden Haftung verbunden ist und dass sich die Kirche gegenüber ihren Steuerzahler*innen möglicherweise unglaublich machen würde, wenn der Eindruck entstünde, dass zumindest fahrlässiges Handeln für die Verantwortlichen ohne Konsequenzen bleibt. Andererseits stellt die in Absatz 2 gefundene Lösung in Rechnung, dass eine Haftung ohne Schutz durch eine landeskirchliche Versicherung mehr Befürchtungen bei Ehrenamtlichen auslösen würde, als sie angesichts der Seltenheit von Haftungsfällen Sicherheit für das kirchliche Vermögen gewährleisten könnte.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Verschwiegenheitspflicht der Synodenmitglieder, ergänzt um eine sog. Whistleblower-Regelung für Fälle von Korruption und sexualisierter Gewalt.

Zum Schutz der Beratungen in der Kirchenkreissynode sieht Absatz 5 bei erheblichen Störungen einer Sitzung den vorübergehenden Ausschluss eines Mitgliedes von den Beratungen vor.

zu § 18:

§ 18 regelt die Gründe für das Ausscheiden aus der Kirchenkreissynode. Absatz 1 Nummer 2 ist dabei so formuliert, dass z.B. ordinierte Mitglieder aus der Kirchenkreissynode ausscheiden, wenn sie in den Ruhestand treten. Denn dann gehören sie nicht mehr dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises an (vgl. § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2).

Die erstmals in die Kirchenkreisordnung aufgenommenen Regelungen zu einer Entlassung von Kirchenkreissynoden-Mitgliedern durch das Landeskirchenamt orientieren sich an den Regelungen in § 22 Absatz 3 des neuen Gesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG). Auf Grund von Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren ist dabei vorgesehen, dass der Kirchenkreisvorstand und das Präsidium der Kirchenkreissynode vor einer Entscheidung anzuhören sind und dass die Entscheidung der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

zu § 19:

§ 19 regelt die Tätigkeit des Vorstandes der Kirchenkreissynode, der entsprechend den Vorschlägen im Aktenstück Nr. 71 A der 25. Landessynode (ebd., S. 22) künftig als Präsidium bezeichnet wird. Ebenfalls auf die Vorschläge im Aktenstück Nr. 71 A der 25. Landessynode gehen die Regelungen zurück, die mehr Flexibilität bei der Größe des Präsidiums eröffnen (Absatz 3) und die vorsehen, dass das Präsidium künftig im Amt bleibt, bis die neue Kirchenkreissynode zu ihrer ersten Sitzung zusammentritt (Absatz 2 Satz 2).

Im Stellungnahmeverfahren wurde kritisiert, die Autonomie der Kirchenkreissynode werde beeinträchtigt, wenn das Präsidium verpflichtet sei, wegen der Tagesordnung einer Tagung das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen. Diese Kritik wurde nicht aufgenommen. Die Verpflichtung zur Herstellung des Benehmens ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Leitungsorgane für die Leitung des Kirchenkreises (§ 9) und soll Konflikten vorbeugen. Außerdem ist das Präsidium im Rahmen der Benehmensherstellung nicht auf jeden Fall verpflichtet, Wünsche des Kirchenkreisvorstandes zur Gestaltung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

zu § 20:

Entsprechend ihrer gewachsenen Bedeutung (dazu das Aktenstück Nr. 71 A der 25. Landessynode) wird die Arbeit der Ausschüsse der Kirchenkreissynode künftig ausführlicher geregelt. Neu sind insbesondere:

- die Öffnung beratender Ausschüsse für Personen, die keiner Kirche angehören (Absatz 1),
- auf Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren: Recht der Mitglieder des Präsidiums, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen (Absatz 3),
- die Möglichkeit einer Begleitung von Ausschüssen durch ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes als feste Ansprechperson (Absatz 5),
- die Möglichkeit der Ausschüsse, als beratende Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes tätig zu werden (Absatz 6),
- die Möglichkeit digitaler Sitzungen der Ausschüsse (Absatz 7)

zu § 21:

§ 21 entspricht weitgehend den Regelungen in § 18 der bisherigen Kirchenkreisordnung. Neu ist zum einen Absatz 6, der in dringenden Fällen eine Erweiterung der Tagesordnung durch die Kirchenkreissynode ermöglicht. Auf Grund der Diskussion im Stellungnahmeverfahren ist anders als im Vorentwurf nunmehr vorgesehen, dass einer solchen Erweiterung nicht zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode, sondern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Neu ist außerdem Absatz 8 Satz 1 Nummer 6. Die Regelung erweitert im Interesse einer Vernetzung zwischen der verfassten Kirche und den rechtlich selbständigen diakonischen oder anderen Rechtsträgern den Kreis der zur Teilnahme an den Tagungen Berechtigten um die Vertreter*innen solcher Einrichtungen. Absatz 8 Satz 3 räumt diesen Vertreter*innen die Möglichkeit ein, in regelmäßigen Abständen über die Arbeit ihrer Einrichtung zu berichten.

zu § 22:

§ 22 übernimmt die Regelungen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften (HandlungsfähigkeitsVO) in das reguläre Recht der Kirchenkreisordnung und stellt die coronabedingten Sonderregelungen damit auf Dauer. Auf Grund des Echos im Stellungnahmeverfahren wurde der Vorschlag aus dem Vorentwurf, die Voraussetzungen einer digitalen Tagung näher zu beschreiben, fallengelassen. Die seit Sommer 2021 zusätzlich gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die Präsidien der Kirchenkreissynode mittlerweile über hinreichend Erfahrungen verfügen, um auch ohne nähere gesetzliche Vorgaben sachgerecht über eine digitale Tagung entscheiden zu können.

zu §§ 23 – 24:

Die Regelungen über Abstimmungen und Wahlen wurden um die entsprechenden Regelungen der HandlungsfähigkeitsVO für digitale Sitzungen ergänzt. Neu eingefügt ist außerdem eine Regelung, die dem Kirchenkreis die Möglichkeit eröffnet, zum Schutz von Minderheiten im Kirchenkreis bei den Wahlen zum Kirchenkreisvorstand eine Kumulation von Stimmen vorzusehen (dazu die Aktenstücke Nr. 71 A, S. 26 und Nr. 71 B, S. 4f. der 25. Landessynode).

Im Übrigen wurden die Regelungen an einigen Stellen mit Rücksicht auf die Anfragen überarbeitet, die zu den bisherigen Bestimmungen über Abstimmungen und Wahlen im Landeskirchenamt eingegangen sind.

zu §§ 25 – 26:

Die Regelungen über die Beanstandung von Beschlüssen (§ 25) sind unverändert geblieben. Die Änderungen von § 26 gehen auf Anregungen im Stellungnahmeverfahren zurück. Sie ermöglichen künftig auch eine digitale Übermittlung der Protokolle. Das entspricht der schon jetzt in vielen Kirchenkreisen gehandhabten Praxis.

zu § 27:

Die Regelungen über die vertretungsweise Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode in Absatz 1 und 2 knüpfen an die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 36

Absatz 1 und 3 der Kirchenverfassung an. Die Absätze 3 und 4 füllen die Ermächtigung in Artikel 36 Absatz 2 KVerf aus. Inhaltlich gehen sie auf die Überlegungen im Aktenstück Nr. 71 A der 25. Landessynode zurück (ebd., S. 25). Übernommen wird daher auch der Gedanke, den Katalog der vertretungsweise durch den Kirchenkreisvorstand wahrzunehmenden Aufgaben nicht zentral in der Kirchenkreisordnung festzulegen, sondern entsprechend den örtlichen Anforderungen einer Regelung durch die Hauptsatzung des jeweiligen Kirchenkreises zu überlassen.

zu §§ 28 – 29:

Die Regelungen über die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes und dessen Wahl entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen, mit folgenden Ausnahmen:

- Bei den Voraussetzungen für die Wahl der nichtordinierten Mitglieder (Absatz 1 Nummer 3) wird anders als im Vorentwurf auf die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand abgestellt. Das führt dazu, dass – entsprechend einer Anregung im Stellungnahmeverfahren – künftig auch 16-Jährige in den Kirchenkreisvorstand gewählt werden können.
- Absatz 4 eröffnet den Kirchenkreisen die Möglichkeit, die Zahl der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes durch eine Regelung in der Hauptsatzung zu vergrößern (Überlegung aus dem Aktenstück Nr. 71 A der 25. Landessynode, ebd. S. 26) oder zu verringern (Ergebnis der Beratungen bei der Auswertungstagung zum Stellungnahmeverfahren).

zu §§ 30 - 31:

Die Regelungen über die Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und deren Ausscheiden oder Entlassung aus dem Amt entsprechen den Regelungen über die Rechtsstellung der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

zu § 32:

Die Regelungen über den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand sind weitgehend unverändert geblieben. Die Diskussion über die Frage, ob die Superintendent*innen auch künftig kraft Amtes Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes sein sollen, wurde – auch in Auseinandersetzung mit den Überlegungen des Aktenstücks Nr. 71 A der 25. Landessynode – bereits im Rahmen des Verfassungsprozesses geführt und im Sinne einer Beibehaltung der Verbindung von Superintendent*innen-Amt und Vorsitz im Kirchenkreisvorstand entschieden. Äußerungen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens, die diese Verbindung erneut in Frage stellten, wurden daher nicht aufgegriffen.

zu § 33:

Die Regelungen über die Geschäftsführung des Kirchenkreisvorstandes sind weitgehend unverändert geblieben. Der Hinweis, dass der*die Vorsitzende auch über die Form der Sitzung entscheidet, stellt klar, dass dem*der Vorsitzenden auch die Entscheidung obliegt, ob eine Sitzung in Präsenz oder digital durchgeführt wird.

zu § 34:

Die Regelungen über die Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes wurden gegenüber der bisherigen Kirchenkreisordnung gestrafft und neu gegliedert. Wie bei den Ausschüssen der Kirchenkreissynode können beratenden Ausschüssen künftig auch Personen angehören, die nicht Mitglied einer Kirche sind (Absatz 5). Um zu verhindern, dass bei Fehlen eines Mitgliedes ggf. ein einzelnes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes Entscheidungen für das gesamte Gremium treffen kann, wurde die Mindestzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf drei erhöht (Absatz 1 Satz 2). Weil der Verwaltungsausschuss auch Entscheidungen mit unmittelbarer Außenwirkung treffen kann, wird außerdem vorgegeben, dass die Bildung eines Verwaltungsausschusses und dessen Entscheidungsbefugnisse in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln sind.

zu § 35:

Die Regelungen über Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten (Übertragung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen auf die Leitung des Kirchenamtes, Beauftragung des Kirchenamtes mit der Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung) sind weitgehend unverändert geblieben. Weil diese Angelegenheiten auch Entscheidungen mit unmittelbarer Außenwirkung umfassen können, sieht Absatz 3 vor, die Grundsätze einer Beauftragung in der Hauptsatzung zu regeln.

zu § 36:

§ 36 enthält erstmals zusammenfassende Regelungen für Beauftragte des Kirchenkreises. Gedacht ist dabei an Baubeauftragte und ähnliche Funktionen; diese Beauftragungen durch den Kirchenkreisvorstand sind also von Beauftragungen innerhalb der Kirchenkreiskonferenz oder des Pfarrkonvents zu unterscheiden. Um den Kreis der für eine Beauftragung in Betracht kommenden Personen zu erweitern und ökumenische Kooperationen zu ermöglichen, öffnet Absatz 4 die Beauftragungen auch für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche.

zu § 37:

Die Regelungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises sollen für diesen Arbeitsbereich mehr Rechtssicherheit schaffen. Absatz 2 öffnet die Mitgliedschaft in einem

Stiftungsvorstand für Mitglieder anderer christlicher Kirchen. Diese Regelung orientiert sich an den Vorgaben, die § 7 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Mitglieder des Diakonischen Werks vorsieht.

zu § 38:

Die Regelungen über die Vertretung des Kirchenkreises sind gegenüber der bisherigen Kirchenkreisordnung weitgehend unverändert geblieben.

zu §§ 39 – 40:

Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für die Regelungen über die Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes (§ 39) und über dessen Beschlüsse (§ 40), mit drei Ausnahmen:

- § 39 Absatz 3 enthält jetzt Regeln für digitale Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes.
- Im Interesse einer besseren Vernetzung zwischen dem Kirchenkreis und den in seinem Bereich tätigen selbständigen diakonischen oder anderen Einrichtungen sieht § 39 Absatz 7 die Möglichkeit vor, Vertreter*innen dieser Einrichtungen in den Kirchenkreisvorstand einzuladen.
- § 40 Absatz 2 ermöglicht jetzt ausdrücklich Umlaufbeschlüsse des Kirchenkreisvorstandes.

zu §§ 41 – 44:

Die Regelungen über Abstimmungen und Wahlen sowie die Beanstandung von Beschlüssen und die Protokolle des Kirchenkreisvorstandes orientieren sich weitgehend an den entsprechenden Bestimmungen für die Kirchenkreissynode (§§ 23 – 26).

§ 41 Absatz 2 regelt das Mitwirkungsverbot für den Fall einer persönlichen Beteiligung. Um ohne ausführliche Regelungen den allgemeinen Standard des kirchlichen Verwaltungsrechts für Mitwirkungsverbote anwenden zu können, verweist Satz 2 auf die Bestimmungen von § 9 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD). Auf Grund der kritischen Rückmeldungen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurde die Regelung von § 35 Absatz 3 der bisherigen Kirchenkreisordnung, die für den Fall einer Beschlussunfähigkeit des Kirchenkreisvorstandes wegen einer zu großen Zahl von Mitwirkungsverboten eine Entscheidung des Landeskirchenamtes vorsieht, entgegen dem Vorentwurf wieder in die Kirchenkreisordnung aufgenommen.

zu §§ 45 – 48:

Die Regelungen über das Superintendentenamt, die während der Amtszeit der 25. Landessynode mehrfach Gegenstand von Änderungen waren, wurden weitgehend unverändert in die neue Kirchenkreisordnung übernommen.

Teil 3: Mitarbeitende im Kirchenkreiszu §§ 49 – 50:

Die Regelungen über Mitarbeitende des Kirchenkreises wurden gegenüber der bisherigen Kirchenkreisordnung deutlich gestrafft. Die bisherige Kirchenkreisordnung regelt in dem Abschnitt über Mitarbeitende vielfach Fragen, die in das kirchliche Arbeitsrecht gehören und dort (Mitarbeitendengesetz, Dienstvertragsordnung und Mitarbeitervertretungsgesetz) geregelt sind. Die in den neuen Teil 3 über Mitarbeitende aufgenommenen Regelungen konzentrieren sich stattdessen auf Fragen, die die Arbeitgeberverantwortung des Kirchenkreises betreffen. In ihren Formulierungen beziehen sie sich dabei ausdrücklich auf Regelungen in der Kirchenverfassung:

- § 49 Absatz 1: Grundaussagen zur Berufung von Mitarbeitenden und zu ihrer Fortbildung und Unterstützung (vgl. Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 KVerf),
- § 49 Absatz 2: Verhältnis von ehrenamtlichen und beruflichen Diensten (vgl. Artikel 12 Absatz 2 und 3 KVerf),
- § 49 Absatz 3: Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitenden in einem Gottesdienst (vgl. Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 KVerf).

§ 49 Absatz 4 betont den Stellenwert interprofessioneller Zusammenarbeit und weist in diesem Zusammenhang auch auf die überkommenen Berufsgruppenkonvente oder -arbeitsgruppen hin.

§ 50 greift in gestraffter Form die bisherigen Regelungen zur Information von Mitarbeitenden über Veränderungen ihres Arbeitsbereichs (§ 46a Absatz 1 und 2 der bisherigen KKO) und die Regelungen zum Mitarbeitergespräch über dringende persönliche oder dienstliche Angelegenheiten (§ 46 der bisherigen KKO) auf.

zu §§ 51 – 53:

Die Fragen zur Zusammensetzung von Kirchenkreiskonferenz und Pfarrkonvent und zum Verhältnis beider Gremien zueinander spielten sowohl im Stellungnahmeverfahren selbst als auch bei der Auswertungstagung im März 2022 eine große Rolle. Gegenstand der Stellungnahmen waren dabei vor allem folgende Fragen:

- Ist eine zusammenfassende Regelung beider Gremien in einem Paragraphen sachgerecht?
- Ist der Vorschlag zur Abgrenzung des Kreises der Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sinnvoll, und entspricht er der praktischen Handhabung in der Landeskirche?

- Wie realistisch ist eine Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, auch wenn sie in der Sache wünschenswert ist, und welcher Kreis von Ehrenamtlichen soll dabei berücksichtigt werden?
- Wie können die beruflich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, insbesondere die Ordinierten, die bei einem diakonischen oder anderen der Kirche zugeordneten Rechtsträger tätig sind, in die Arbeit von Kirchenkreiskonferenz und Pfarrkonvent eingebunden werden?
- Welchen Stellenwert besitzt der Pfarrkonvent im Verhältnis zur Kirchenkreiskonferenz?
- In welchem Umfang sind angesichts der erkennbar unterschiedlichen Praxis in der Landeskirche zentrale Regelungen zur Kirchenkreiskonferenz und zum Pfarrkonvent möglich und sinnvoll?

Vor diesem Hintergrund wurde bei der Auswertungstagung die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob es noch sachgerecht ist, Kirchenkreiskonferenz und Pfarrkonvent als getrennte Gremien vorzusehen, oder ob es nicht angemessener wäre, beide zu einem Kirchenkreiskonvent zusammenzufassen. Dabei spielte zum einen der Wunsch eine Rolle, die interprofessionelle Zusammenarbeit innerhalb der kirchlichen Berufe stärker zu betonen. Zum anderen wurde daran erinnert, dass im Gefolge des VELKD-Papiers „Ordnungsgemäß berufen“ nach Artikel 12 Absatz 3 KVerf auch Prädikant*innen durch ihre Beauftragung am Amt der öffentlichen Verkündigung teilhaben und dass im Rahmen der gegenwärtigen Diskussionen über die weitere Entwicklung des Diakon*innenberufs und ein landeskirchliches Diakon*innengesetz darüber nachgedacht wird, auch Diakon*innen nach Artikel 12 Absatz 4 KVerf zum Amt der öffentlichen Verkündigung zu berufen.

Der vorliegende Entwurf behält die Unterscheidung von Kirchenkreiskonferenz und Pfarrkonvent bei und regelt beide Gremien konsequenterweise auch in getrennten Paragraphen, die in ihrem Absatz 1 das jeweilige Profil beider Gremien beschreiben. Bei der Kirchenkreiskonferenz betont § 51 Absatz 1 die Dienstgemeinschaft der beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis und deren interprofessionelle Zusammenarbeit, während § 52 Absatz 1 beim Pfarrkonvent stärker auf die Gemeinschaft der Ordinierten, die gegenseitige Begleitung und die theologische Fortbildung abstellt. Diese soll damit aber nicht dem Pfarrkonvent vorbehalten werden. Das zeigt sich auch darin, dass eine möglichst mehrtägige verpflichtende Fortbildung nur für die Kirchenkreiskonferenz vorgegeben wird (§ 51 Absatz 3).

Mit der Unterscheidung von Kirchenkreiskonferenz und Pfarrkonvent nimmt die Kirchenkreisordnung auch auf die für alle Landeskirchen verbindliche Regelung von § 26 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD Rücksicht, die den Pfarrkonvent als Ausdruck der Gemeinschaft der Ordinierten ausdrücklich vorsieht. Ob im Hinblick auf eine mögliche Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung auch Diakon*innen in den Pfarrkonvent

einbezogen werden sollen, kann nicht im Rahmen der Kirchenkreisordnung entschieden werden, sondern muss der Diskussion über ein Diakonengesetz überlassen bleiben.

Anders als der Vorentwurf enthält der vorliegende Gesetzentwurf keine Vorgaben für die Häufigkeit von Tagungen des Pfarrkonvents, und er verzichtet darauf, zur Ergänzung auf die Konventsordnung zu verweisen. Diese Form der Regelung lässt den Kirchenkreisen die Freiheit, Kirchenkreiskonferenz und Pfarrkonvent entsprechend ihrer bisherigen Praxis jeweils unterschiedlich zu gewichten.

§ 51 Absatz 2 beschreibt den Kreis der Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz. Durch den Verweis auf den weit gefassten Begriff des Verkündigungsdienstes in Artikel 11 Absatz 3 KVerf beschreibt die Regelung einen weiten Rahmen für die Einbeziehung von Mitarbeitenden in die Kirchenkreiskonferenz. Wie im Stellungnahmeverfahren angesprochen, ist damit auch die Möglichkeit eröffnet, beispielsweise die Leitung des Kirchenamtes in die Kirchenkreiskonferenz einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung der Kirchenkreiskonferenz ist nach § 51 Absatz 2 Satz 2 durch die Hauptsatzung und damit mit der erforderlichen Transparenz und Verbindlichkeit festzulegen, die bereits im Aktenstück Nr. 71A der 25. Landessynode (ebd., S. 31f.) angemahnt wurde.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende sieht § 51 Absatz 4 eine Einladung zur Kirchenkreiskonferenz je nach dem inhaltlichen Schwerpunkt der Beratungen vor. Speziell für Lektor*innen und Prädikant*innen verweist die Regelung auf die Bestimmungen des Lektoren- und Prädikantengesetzes. Mit Rücksicht auf die Beauftragung der Prädikant*innen mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung greift § 52 Absatz 3 diese Bestimmungen auf und sieht in regelmäßigen Abständen Einladungen zu den Beratungen des Pfarrkonvents vor.

§ 53 greift die Überlegungen des Aktenstücks Nr. 71A (ebd., S. 31) zur Vernetzung zwischen den Leitungsorganen des Kirchenkreises und den beiden Beratungsgremien der beruflich Mitarbeitenden auf. Da im Stellungnahmeverfahren Befürchtungen laut geworden waren, die Verpflichtung zu regelmäßigen Berichten in der Kirchenkreissynode und im Kirchenkreisvorstand könne nicht leistbar sein, ist im vorliegenden Gesetzentwurf nur mindestens einmal jährlich ein Bericht vorgesehen.

Teil 4: Kirchenamt

zu § 54:

§ 54 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Errichtung und die Aufgaben eines Kirchenamtes. Um alle die Kirchenkreis-Ebene betreffenden Fragen in einem Gesetz zusammenzufassend zu regeln, wird damit bewusst auf ein gesondertes Kirchenamtsgesetz verzichtet. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs wird die Bezeichnung

„Kirchenamt“ allgemein verbindlich; noch bestehende Kirchenkreisämter sind also zum 1. Januar 2023 umzubenennen.

Die Absätze 1 bis 4 nehmen neben § 67 der bisherigen Kirchenkreisordnung teilweise die Formulierungen in Artikel 41 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung auf. Die Regelungen konzentrieren sich darauf, die Aufgaben eines Kirchenamtes zu beschreiben. Äußerungen aus dem Stellungnahmeverfahren, die auf die Formulierung von Grundsätzen für die Arbeit der kirchlichen Verwaltung abzielten, wurden nicht aufgenommen. Grundsätze wie Serviceorientierung, Abbau von Bürokratie und bessere digitale Ausstattung sind unterstützenswerte Ziele. Sie eignen sich aber weniger für eine gesetzliche Regelung als für eine Leitbilddiskussion, die ggf. im Rahmen des landeskirchlichen Zukunftsprozesses zu führen ist.

Der Katalog der nach Absatz 4 auf das Kirchenamt übertragbaren Geschäfte der laufenden Verwaltung ist derzeit in der Rechtsverordnung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Kirchenkreisamt vom 7. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) enthalten. Das Aktenstück Nr. 71 A der 25. Landessynode empfiehlt, diesen Katalog nach Inkrafttreten der neuen Kirchenkreisordnung zu überprüfen (ebd., S. 35f.).

Absatz 5 definiert den Begriff des zuständigen Kirchenamtes, das nach Absatz 1 Satz 2 um der Transparenz im Rechtsverkehr willen in der Hauptsatzung zu benennen ist. Satz 2 von Absatz 5 ermöglicht ergänzend die Bildung von Schwerpunktämtern für Spezialaufgaben und eine Kooperation mit Aufgabenteilung zwischen zwei Kirchenämtern. Weil die niedersächsische Finanzverwaltung die Regelung durch eine Satzung nicht als ausreichende Grundlage für einen Ausschluss der Umsatzsteuerpflicht bei einem entgeltlichen Leistungsaustausch ansieht, ist für die Verlagerung einzelner Aufgaben auf ein anderes Kirchenamt eine Regelung durch Rechtsverordnung und damit durch die Landeskirche vorgesehen. Diese Regelung soll allerdings von einem Antrag des betroffenen Kirchenkreises abhängig sein.

Satz 3 sieht das gleiche Verfahren (Regelung durch Rechtsverordnung auf Antrag der betroffenen Körperschaft) für den Fall vor, dass eines der Klöster Loccum oder Amelungsborn Verwaltungsaufgaben einem Kirchenamt übertragen will.

Absatz 6 regelt nach dem Vorbild von Regelungen in anderen Landeskirchen grundsätzliche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten als Grundpflichten in der öffentlich-rechtlichen Sonderverbindung zwischen beauftragender Körperschaft und Kirchenamt. Absatz 7 enthält die von Artikel 41 Absatz 3 geforderte gesetzliche Grundlage für die Regelung näherer Standards für die Arbeit der Kirchenämter. Die Verfassung geht davon aus, dass der Begriff der Standards mit Rücksicht auf ihren Zweck weit auszulegen ist. Er kann neben Vorgaben für den Aufgabenbestand, die Zuständigkeit, die Personalausstattung, die Berechnung des

Personalbedarfs, die Finanzierung usw. auch Standards für die Standorte der Kirchenämter umfassen.

zu § 55:

Absatz 1 enthält die in Artikel 28 Absatz 2 geforderte gesetzliche Regelung des sog. Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes. Inhaltlich ist dieser Anschluss- und Benutzungszwang nötig, weil die durch eine Verwaltungskostenumlage finanzierten und deswegen entgeltlichen Leistungsbeziehungen zwischen den kirchlichen Körperschaften und dem Kirchenamt sonst ab 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig würden. Der Anwendungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwangs wird durch das Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter bestimmt. Dieses Aufgabenverzeichnis ist entsprechend den Vorgaben der niedersächsischen Finanzverwaltung nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung und damit einseitig durch die Landeskirche zu regeln. Um den Inhalt des Anschluss- und Benutzungszwangs zu verdeutlichen, weist Absatz 2 ausdrücklich darauf hin, dass Dritte nur durch den Träger des Kirchenamtes mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Kirchenämter betraut werden dürfen. Absatz 4 stellt klar, dass Regelungen wie § 61 der Kirchengemeindeordnung und § 61 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs, die die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens sowie den Ansatz und die Berechnung der Schulden verbindlich dem Kirchenamt übertragen, unberührt bleiben. Dieser erweiterte Anschluss- und Benutzungszwang beruht nicht auf steuerrechtlichen Gründen, sondern er dient einer einheitlichen professionellen und effizienten Erledigung von Verwaltungsaufgaben.

zu § 56:

§ 56 regelt das Verfahren der sog. Remonstrations, also der Geltendmachung von Bedenken des Kirchenamtes gegen die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes.

zu § 57:

Angelehnt an Formulierungen in entsprechenden Gesetzen anderer Landeskirchen, enthält § 57 erstmals eine Regelung über die Haftung des Kirchenamtes. Sie erscheint als Äquivalent zu dem gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwang nach § 55 angemessen und wurde auch im Stellungnahmeverfahren grundsätzlich als berechtigt angesehen. Allerdings bestanden teilweise Bedenken gegen den Umfang der Haftung, und es wurde die Sorge geäußert, eine explizite Haftungsregelung könne das Verhältnis zwischen dem Kirchenamt und den Kirchengemeinden negativ beeinflussen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Haftung kirchlicher Verwaltungsstellen für Schäden der begleiteten kirchlichen Körperschaften, die beispielsweise durch eine falsche Beratung oder Fehler bei der

Ausfertigung oder Genehmigung von Verträgen entstehen, in der höchstrichterlichen kirchlichen Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung begründet also keine neue Rechtslage, stellt aber einen deutlichen Gewinn an Rechtssicherheit dar.

Teil 5: Satzungen des Kirchenkreises

zu § 58:

Nach Artikel 74 der Kirchenverfassung besitzen alle kirchlichen Körperschaften und damit auch die Kirchenkreise die sog. Satzungshoheit, d.h. sie können zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten generell-abstrakte Regelungen erlassen, die für die der Satzungsgewalt unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich sind. Absatz 1 formuliert diese Satzungshoheit für den Kirchenkreis und stellt klar, dass die vom Kirchenkreis beschlossenen Satzungen als sog. Gesetz im materiellen Sinne für alle Kirchengemeinden und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises verbindlich sind. Wegen dieser einem Gesetz im formellen Sinne vergleichbaren Wirkung schreibt Absatz 2 vor, dass Satzungen nur zustande kommen, wenn ihnen die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmt.

Wie jedes Gesetz muss eine Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Weil bei Satzungen nach Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung keine Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt erforderlich ist, sieht Absatz 3 vor, dass Satzungen der Kirchenkreise ebenso wie die Satzungen anderer kirchlichen Körperschaften in der elektronischen Rechtssammlung der Landeskirche bekanntzumachen sind. Die elektronische Rechtssammlung ist Teil der landeskirchlichen Homepage.

zu § 59:

Anknüpfend an die Überlegungen im Aktenstück Nr. 71A der 25. Landessynode (ebd., S. 14ff.) sieht § 59 verpflichtend den Erlass einer Hauptsatzung vor, wie sie in § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes für kommunale Körperschaften vorgesehen ist. Die Kirchenkreise erhalten damit die Möglichkeit, die durch die neue Kirchenkreisordnung eröffneten Freiräume für die Gestaltung ihrer inneren Verfassung in einem transparenten Verfahren mit ausreichender Bestimmtheit und eindeutiger Verbindlichkeit auszugestalten.

Im Stellungnahmeverfahren und bei der Auswertungstagung im März 2022 wurde teilweise geltend gemacht, die Hauptsatzung führe zu einer Überregulierung und zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Dem wurde zu Recht der Gewinn an Klarheit und Struktur entgegengehalten, der mit einer Hauptsatzung verbunden ist. Die Hauptsatzung enthalte

letztlich nichts anderes als eine übersichtliche Zusammenfassung wichtiger Beschlüsse, die ohnehin gefasst werden müssten. Die dauerhafte Regelung in einer Hauptsatzung mache auch die Notwendigkeit entbehrlich, wichtige Absprachen wie z.B. die Grundsätze für eine Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand (§ 27 Absatz 3 und 4) spätestens in einer neuen Amtszeit der Kirchenkreissynode zu wiederholen.

Um die Hauptsatzung besser von der Finanzsatzung abzugrenzen, die sich eher mit Verwaltungsangelegenheiten zur Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung befasst, wird auf Grund von Anfragen im Stellungnahmeverfahren in Absatz 2 klargestellt, dass sich die Hauptsatzung eher mit Fragen der Leitung des Kirchenkreises beschäftigt. Darüber hinaus wurde der Aufgabenkatalog der Hauptsatzung nochmals überprüft. Um eine Überfrachtung der Hauptsatzung vorzubeugen, wird das Landeskirchenamt außerdem ähnlich wie für die Finanzsatzung eine Mustersatzung entwickeln.

Teil 6: Finanzverfassung des Kirchenkreises

zu §§ 60 – 62:

Die §§ 60 bis 62 enthalten in gestraffter und an die Terminologie der Haushaltsordnung Doppik vom 22. November 2019 angepasster Form die wichtigsten Regelungen zur Finanzverfassung des Kirchenkreises.

Teil 7: Leitung und Aufsicht

zu §§ 63 – 71:

Die §§ 63 – 71 enthalten die erforderlichen Regelungen über die landeskirchliche Leitung und Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen.

Die Grundsatzbestimmung des § 63 benennt die einzelnen Instrumente der landeskirchlichen Leitung und Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen. Entsprechend der Systematik der Kirchenverfassung unterscheidet sie dabei anders als § 72 Absatz 2 der bisherigen Kirchenkreisordnung zwischen den Aufgaben der Leitung und Aufsicht, wie sie in Artikel 15 der Kirchenverfassung beschrieben werden (Absatz 1: Beratung und Unterstützung, Visitation und Aufsicht), und den Aufgaben des bischöflichen Dienstes nach Artikel 51 Absatz 3 der Kirchenverfassung (Absatz 2).

Absatz 3 enthält den Katalog der Aufsichtsmittel, der in den folgenden §§ 65 bis 71 näher entfaltet wird. Der Inhalt dieser Bestimmungen entspricht in gestraffter Formulierung den §§ 74 bis 79 der bisherigen Kirchenkreisordnung.

Eine Sonderrolle innerhalb von Teil 7 nimmt die Regelung zum Berichtswesen (§ 64) ein, die auf Überlegungen im Rahmen des Aktenstücks Nr. 71A der 25. Landessynode (ebd., S. 12) zurückgeht. § 64 dient anders als die anderen Bestimmungen nicht der sachgerechten und rechtskonformen Aufgabenerfüllung in den Kirchenkreisen. Die Bestimmung trägt vielmehr der Tatsache Rechnung, dass die kirchenleitenden Organe der Landeskirche ungeachtet der größeren Selbstständigkeit der Kirchenkreise gerade unter den Bedingungen eines Transformationsprozesses verlässliche Informationen benötigen, um sachgerechte strategische Entscheidungen beispielsweise im Bereich des Klimaschutzes oder des Gebäudemanagements treffen zu können. Darum ist die Landeskirche auf eine Berichtspflicht der Kirchenkreise, die über die klassischen Unterrichtsrechte im Einzelfall (§ 65) hinausgeht, angewiesen. Um die Kirchenkreise nicht unnötig zu belasten, ist es aber in jedem Einzelfall notwendig zu prüfen, was geeignet und erforderlich, um den Zweck einer Berichtspflicht zu erfüllen und wie sichergestellt werden kann, dass der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag für landeskirchliche Entscheidungen steht.

Der Katalog der Genehmigungsvorbehalte in § 71 enthält das Ergebnis der Beratungen im Rahmen des sog. Kleinen Dialogs zwischen den betroffenen Abteilungsleitungen des Landeskirchenamtes und einer Gruppe aus jeweils drei Superintendent*innen, Amtsleitungen und Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden. Entsprechend der heutigen Bedeutung der Kirchenkreise als eigenständige kirchliche Handlungsebene verweist der Katalog anders als § 54 der bisherigen Kirchenkreisordnung nicht mehr auf den entsprechenden Katalog in § 66 der Kirchengemeindeordnung, sondern er enthält eigenständige Regelungen. Um den Kirchenkreisen mehr Entscheidungsfreiheit einzuräumen, wird neben der Kategorie mit den generellen Genehmigungsvorbehalten eine zweite Kategorie eingeführt, in der ein Genehmigungsvorbehalt nur dann besteht, wenn eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

Teil 8: Kirchenkreisverbände

zu §§ 72 – 84:

Anknüpfend an Artikel 40 der Kirchenverfassung, enthalten die §§ 72 bis 84 die Bestimmungen über Kirchenkreisverbände. Die Systematik der Bestimmungen orientiert sich weitgehend an der Systematik des Regionalgesetzes: Auf die Grundsatzbestimmung des § 72 folgen die Bestimmungen über die Bildung, Aufhebung oder Veränderung eines Verbandes (§ 73), die Satzung (§ 74), eine Schiedsklausel (§ 75) und die Bestimmungen über die Organe eines Kirchenkreisverbandes (§§ 76ff.). Im Übrigen verweist § 72 Absatz 4 auf die Bestimmungen über die Kirchenkreise selbst. Durch den Verweis auf die Teile 3 bis 7 der Kirchenkreisordnung ist sichergestellt, dass die Bestimmungen über den sog. Anschluss-

und Benutzungszwang gegenüber den Kirchenämtern (§ 55) auch für Kirchenkreisverbände gelten.

Neu ist die Möglichkeit, nach § 78 eine Verbandsversammlung vorzusehen, deren Mitglieder von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise aus deren Mitte gewählt werden und die je nach dem Inhalt der Satzung alle Aufgaben wahrnehmen können, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.

Neu ist auch die in den §§ 79 bis 84 eröffnete Möglichkeit, für Kirchenkreisverbände, die als Zweckverbände (z.B. Diakonieverbände oder Kindertagesstättenverbände) organisiert sind und deren Leitungs- und Entscheidungsprozesse stärker unternehmerisch ausgerichtet sind, eine alternative Organstruktur vorzusehen (sog. Operative Kirchenkreisverbände). Die Organstruktur eines Operativen Kirchenkreisverbandes umfasst eine verantwortlich handelnde und haftende hauptamtliche Geschäftsführung (§ 83) und einen Aufsichtsrat (§§ 81, 82). In größeren Operativen Kirchenkreisverbänden mit mehr als drei Mitgliedern besteht zudem die Möglichkeit, eine Verbandsversammlung zu bilden, die vor allem der Rückbindung des Verbandes an seine Mitglieder dient (§ 80). Diese Regelungen gehen auf die Überlegungen im Aktenstück Nr. 71A der 25. Landessynode zurück (ebd., S. 43ff.).

Teil 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

zu § 85:

Die Übergangsbestimmung des § 85 Absatz 1 gibt vor, dass die neuen Hauptsatzungen der Kirchenkreise so rechtzeitig zu beschließen sind, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum 1. Januar 2025 anstehende Neubildung der Kirchenkreissynoden vollständig auf der Grundlage der neuen Kirchenkreisordnung erfolgen kann.

Der künftige Kirchenkreis Hannover sowie die Kirchenkreise Hildesheimer Land-Alfeld, Lüchow-Dannenberg und Lüneburg benötigen ab 1. Januar 2023 für ihre besonderen Strukturen (mehrere Superintendenturen, Kirchenkreispfarramt) zusätzliche Regelungen, die die künftig allen Kirchenkreisen offenstehenden Regelungen über Amtsbereiche in einem Kirchenkreis (§ 7) und über ein Kirchenkreispfarramt (§ 8) ausfüllen. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Hauptsatzung gelten die bisherigen Erprobungsregelungen bzw. die Regelungen über den Stadtkirchenverband Hannover in § 79b der bisherigen Kirchenkreisordnung als vorläufige Hauptsatzung fort.

zu § 86:

Die §§ 43 Absatz 2 und 3 sowie § 45 der bisherigen Kirchenkreisordnung enthalten Regelungen, die der Sache nach in ein künftiges Ehrenamtsgesetz gehören und daher nicht

in den vorliegenden Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung übernommen wurden. Bis ein Ehrenamtsgesetz in Kraft getreten ist, müssen diese Bestimmungen daher vorläufig fortgelten.

zu § 87:

Neben der bisherigen Kirchenkreisordnung selbst können auch die Erprobungsverordnungen für die Kirchenkreise Hildesheimer Land-Alfeld, Lüchow-Dannenberg und Lüneburg aufgehoben werden, weil sie nicht mehr benötigt werden.

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
Teil 1: Grundlegende Bestimmungen		
§ 1 Auftrag des Kirchenkreises		§ 1 - [Der Kirchenkreis]
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ² Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³ Er wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu und nimmt am gesellschaftlichen und politischen Leben teil.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ² Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³ Er wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu und nimmt am gesellschaftlichen und politischen Leben teil.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ² Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³ Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.</p>
§ 2 Aufgaben der Kirchenkreise		§ 3 - [Aufgaben]
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. ² Sie geben Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise nehmen selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.</p>	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. Sie geben Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise nehmen selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. ² Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(3) ¹Die Kirchenkreise sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ²Sie geben mit ihrer Finanzplanung den Rahmen für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und ihrer Verbände vor. ³Sie entscheiden im Rahmen ihrer Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.</p> <p>(4) ¹Die Kirchenkreise nehmen im Rahmen von Artikel 15 der Kirchenverfassung Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr. ²Mit ihren Satzungen ergänzen sie die Rechtsetzung der Landeskirche.</p> <p>(5) Die Kirchenkreise vermitteln Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.</p> <p>(6) Die Kirchenkreise sorgen für die Zusammenarbeit mit diakonischen und anderen Rechtsträgern, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(3) ¹Die Kirchenkreise sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ²Sie geben mit ihrer Finanzplanung den Rahmen für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und ihrer Verbände vor. ³Sie entscheiden im Rahmen ihrer Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.</p> <p>(4) Die Kirchenkreise nehmen im Rahmen von Artikel 15 der Kirchenverfassung Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.</p> <p>(5) Die Kirchenkreise vermitteln Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.</p>	<p>(2) ¹Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ²Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. ³Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis nimmt nach Maßgabe des VII. Teils Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.</p> <p>(4) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 - [Übergemeindliche Aufgaben]</p> <p>Der Kirchenkreis hat nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 2 insbesondere Aufgaben auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 3 Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben		
	<p>(1) Im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 begleiten und fördern die Kirchenkreise die Arbeit der Mitarbeitenden, die in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnehmen. Sie sorgen für deren Vernetzung und Qualifizierung.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise fördern die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und ihrer Verbände bei der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben.</p> <p>(3) Die Kirchenkreise unterstützen die Umsetzung landeskirchlicher Standards für die digitale Kommunikation im Kirchenkreis, in einzelnen Verwaltungsbereichen und bei der Vernetzung zwischen den Kirchengemeinden und ihren Verbänden mit dem zuständigen Kirchenamt.</p> <p>(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erfüllen die Kirchenkreise ihre Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben durch die Errichtung eines Kirchenamtes nach § 53.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 3 Konzepte und Ressourcen		
<p>¹ Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 entwickeln die Kirchenkreise inhaltliche Konzepte. ² Auf deren Grundlage stellen sie die erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung.</p>	<p>Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 bis 3 und nach § 3 entwickeln die Kirchenkreise inhaltliche Konzepte. Auf deren Grundlage stellen sie die erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung.</p>	
§ 4 Rechtsstellung der Kirchenkreise		
<p>(1) ¹ Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. ² Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³ Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) ¹ Der einzelne Kirchenkreis steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. ² In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwaltet er seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p>	<p>(1) Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Der einzelne Kirchenkreis steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwaltet er seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 - [Vermögensverwaltung]</p> <p>¹ In Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in der Verwaltung seiner Einrichtungen und des kirchlichen Vermögens, ist der Kirchenkreis im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig. ² Er kann Kirchensteuern, sonstige Abgaben sowie Umlagen im Rahmen des geltenden Rechts festsetzen und erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 - [Anhörung des Kirchenkreises]</p> <p>Wichtige, den einzelnen Kirchenkreis besonders berührende Maßnahmen sollen nur getroffen werden, nachdem der Kirchenkreissynode, in eiligen Fällen dem Kirchenkreisvorstand, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden ist.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 5 Kommunikation und Beteiligung		
<p>(1) Die Kirchenkreise unterrichten die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die anderen Formen kirchlichen Leben in ihrem Bereich regelmäßig über die Beratungen der Kirchenkreissynode, über die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes und über andere wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.</p> <p>(2) ¹Die Kirchenkreise beteiligen die Kirchengemeinden und die anderen Formen kirchlichen Lebens in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten in besonderer Weise betreffen. ²Sie entwickeln dafür geeignete Strukturen und Verfahren. ³Die Grundzüge dieser Strukturen und Verfahren sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p>	<p>(1) Die Kirchenkreise unterrichten die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die anderen Formen kirchlichen Leben in ihrem Bereich regelmäßig über die Beratungen der Kirchenkreissynode, über die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes und über andere wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.</p> <p>(2) ¹Die Kirchenkreise beteiligen die Kirchengemeinden und die anderen Formen kirchlichen Lebens in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten in besonderer Weise betreffen. ²Sie entwickeln dafür geeignete Strukturen und Verfahren. ³Die Grundzüge dieser Strukturen und Verfahren sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p>	
§ 6 Errichtung und Aufhebung		§ 2 - [Neubildung, Veränderung]
<p>(1) ¹ Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. ² Dabei regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchenkreisen auch</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. ² Dabei werden auch die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und</p>	<p>(1) ¹ Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen und regeln. ² Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>1. die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten und</p> <p>2. die Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände nach der Neugliederung.</p> <p>(2) Die Urkunde mit den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(3)¹ Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(4) Der Antrag oder die Stellungnahme eines Kirchenkreises im Rahmen der Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode.</p> <p>(5) ¹ Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Beteiligten Widerspruch einlegen. ² Eine</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Erbbaurechten geregelt. ³ Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2)¹ Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(3) Der Antrag oder die Stellungnahme eines Kirchenkreises im Rahmen der Beteiligung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode.</p> <p>(4) ¹ Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Beteiligten Widerspruch einlegen. ² Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>(2) ¹ Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p> <p>(4) Bevor der Kirchenkreisvorstand nach Absatz 1 Stellung nimmt, soll er der Kirchenkreissynode Gelegenheit zur Äußerung geben.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.		
§ 7 Amtsbereiche in einem Kirchenkreis		
<p>(1) ¹In einem Kirchenkreis können mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. ²Die Superintendentinnen und Superintendenden in den Amtsbereichen gehören der Kirchenkreissynode als Mitglieder an.</p> <p>(2) ¹Die Superintendentinnen und Superintendenden in einem Kirchenkreis mit mehreren Amtsbereichen sind gemeinsam für die Erfüllung der Aufgaben des Superintendentenamtes verantwortlich. ²Ihre einzelnen Aufgaben sollen sowohl ortsbezogene Aufgaben in den Amtsbereichen als auch funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis umfassen. ³Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises und in den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenden zu regeln.</p> <p>(3) In der Hauptsatzung des Kirchenkreises sind außerdem insbesondere folgende Fragen zu regeln:</p> <p>1. Bildung der Amtsbereiche und Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Amtsbereichen,</p>	<p>(1) ¹In einem Kirchenkreis können mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. ²Die Superintendentinnen und Superintendenden in den Amtsbereichen gehören der Kirchenkreissynode als Mitglied an.</p> <p>(2) ¹Im Stadtkirchenverband Hannover wird zusätzlich die Stelle einer Stadtsuperintendentin oder eines Stadtsuperintendenden errichtet, die oder der insbesondere folgende Aufgaben hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitz im Stadtkirchenvorstand, 2. Leitung des Pfarrkonvents und der Kirchenkreiskonferenz für den gesamten Stadtkirchenverband Hannover, 3. Vertretung des Stadtkirchenverbandes Hannover in der Öffentlichkeit. <p>²Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Stadtkirchenverbandes Hannover zu regeln.</p> <p>(3) ¹Die Superintendentinnen und Superintendenden in einem Kirchenkreis mit mehreren Amtsbereichen sind gemeinsam für die Erfüllung der Aufgaben des Superintendentenamtes verantwortlich. ²Ihre einzelnen Aufgaben sollen sowohl ortsbezogene</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>2. Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstellen zum Kirchenkreis, zu einer Kirchengemeinde oder zu einer Gesamtkirchengemeinde,</p> <p>3. Bildung von Pfarrkonventen und Kirchenkreiskonferenzen in den Amtsbereichen,</p> <p>4. Mitgliedschaft der Superintendentinnen und Superintendenten sowie Vorsitz im Kirchenkreisvorstand; dabei kann auch bestimmt werden, dass eine oder einer der Superintendentinnen und Superintendenten als Leitende Superintendentin oder Leitender Superintendent ständig den Vorsitz innehat,</p> <p>5. Leitung der Kirchenkreiskonferenz und des Pfarrkonventes für den gesamten Kirchenkreis,</p> <p>6. Stellvertretung im Aufsichtsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes.</p> <p>(4) ¹ Im Kirchenkreis Hannover wird zusätzlich zu den Superintendenturen in den Amtsbereichen die Stelle einer Stadtsuperintendentin oder eines Stadtsuperintendenten errichtet, die oder der insbesondere folgende Aufgaben hat:</p> <p>1. Vorsitz im Kirchenkreisvorstand,</p> <p>2. Leitung des Pfarrkonventes und der Kirchenkreiskonferenz für den gesamten Kirchenkreis,</p> <p>3. Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Aufgaben in den Amtsbereichen als auch funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis umfassen. ³ Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises und in den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten zu regeln.</p> <p>(4) In der Hauptsatzung des Kirchenkreises sind außerdem insbesondere folgende Fragen zu regeln:</p> <p>1. Bildung der Amtsbereiche und Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Amtsbereichen,</p> <p>2. Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstellen zum Kirchenkreis, zu einer Kirchengemeinde oder zu einer Gesamtkirchengemeinde,</p> <p>3. Bildung von Pfarrkonventen und Kirchenkreiskonferenzen in den Amtsbereichen,</p> <p>4. Mitgliedschaft der Superintendentinnen und Superintendenten sowie Vorsitz im Kirchenkreisvorstand; dabei kann auch bestimmt werden, dass eine oder einer der Superintendentinnen und Superintendenten als Leitende Superintendentin oder Leitender Superintendent ständig den Vorsitz innehat</p> <p>5. Leitung des Pfarrkonvents und der Kirchenkreiskonferenz,</p> <p>6. Stellvertretung im Aufsichtsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes.</p> <p>(5) ¹ Bei der Neuerrichtung oder Zusammenlegung eines Kirchenkreises mit</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>² Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises Hannover zu regeln.</p> <p>(5) ¹ Bei der Neuerrichtung oder Zusammenlegung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen trifft das Landeskirchenamt in der entsprechenden Urkunde vorläufige Regelungen zu den Fragen, die nach den Absätzen 3 und 4 in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln sind.</p> <p>² Diese bleiben in Kraft, bis der Kirchenkreis eine eigene Hauptsatzung beschlossen hat.</p> <p>(6) ¹ Bei Unklarheiten über ihre Zuständigkeit sollen die Superintendentinnen und Superintendeten im Kirchenkreis eine Verständigung herbeiführen. ² Wenn dies nicht gelingt, entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wer zuständig ist.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>mehreren Amtsbereichen trifft das Landeskirchenamt in der entsprechenden Urkunde vorläufige Regelungen zu den Fragen, die nach den Absätzen 3 und 4 in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln sind.</p> <p>² Diese bleiben in Kraft, bis der Kirchenkreis eine eigene Hauptsatzung beschlossen hat.</p> <p>(5) Bei Unklarheiten über ihre Zuständigkeit sollen die Superintendentinnen und Superintendeten im Kirchenkreis eine Verständigung herbeiführen. Wenn dies nicht gelingt, entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wer zuständig ist.</p>	
§ 8		
Kirchenkreispfarramt		
<p>(1) ¹ Mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis durch Beschluss der Kirchenkreissynode ein Kirchenkreispfarramt errichten und die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden dem Kirchenkreis zuordnen. ² Dem Beschluss der Kirchenkreissynode muss die Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.</p>	<p>(1) ¹ Mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis durch Beschluss der Kirchenkreissynode ein Kirchenkreispfarramt errichten und die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden dem Kirchenkreis zuordnen. ² Dem Beschluss der Kirchenkreissynode muss die Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(2) ¹ Den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes sind feste Pfarrbezirke für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst zuzuordnen. ² Zu einem Pfarrbezirk können mehrere Kirchengemeinden gehören. ³ Bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen. ⁴ Mit dem ortsbezogenen Dienst ist ein funktionaler Dienst in einem anderen Pfarrbezirk, im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises verbunden.</p> <p>(3) ¹ Bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes nimmt der Kirchenkreisvorstand alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ² Wenn der Kirchenkreisvorstand eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt oder die Vokation bei einer Ernennung erteilt, ist das Einvernehmen mit den Kirchenvorständen dieser Kirchengemeinden erforderlich.</p> <p>(4) Das Nähere, insbesondere die Zuordnung der Pfarrbezirke zu den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes, ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(2) ¹ Den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes sind feste Pfarrbezirke für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst zuzuordnen. ² Zu einem Pfarrbezirk können mehrere Kirchengemeinden gehören. ³ Bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen. ⁴ Mit dem ortsbezogenen Dienst ist ein funktionaler Dienst in einem anderen Pfarrbezirk, im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises verbunden.</p> <p>(3) ¹ Bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes nimmt der Kirchenkreisvorstand alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ² Wenn der Kirchenkreisvorstand eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt oder die Vokation bei einer Ernennung erteilt, ist das Einvernehmen mit den Kirchenvorständen dieser Kirchengemeinden erforderlich.</p> <p>(4) Das Nähere, insbesondere die Zuordnung der Pfarrbezirke zu den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes, ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
Teil 2: Leitung des Kirchenkreises		
Abschnitt 1: Organe des Kirchenkreises		
§ 9 Gemeinsame Verantwortung		
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. ² Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.</p> <p>(2) Sie können die Bildung gemeinsamer Ausschüsse oder Leitungsrunden vereinbaren.</p> <p>(3) Sie sorgen dafür, dass die Mitglieder der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes die für ihr Amt erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln.</p>	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. ² Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.</p> <p>(2) Sie können die Bildung gemeinsamer Ausschüsse oder Leitungsrunden vereinbaren.</p>	
Abschnitt 2: Kirchenkreissynode		
§ 10 Aufgaben der Kirchenkreissynode		§ 23 – Aufgaben und Befugnisse

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ² Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.</p> <p>(2) ¹ Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. ² Sie nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten, der Kirchenkreiskonferenz und des Pfarrkonventes sowie der diakonischen und der anderen Rechtsträger entgegen, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.</p> <p>(3) ¹ Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sowie die Inhaberinnen und Inhaber einer Superintendentur-Pfarrstelle. ² Sie wirkt an der Bildung der Landessynode mit.</p> <p>(4) ¹ Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ² Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungen des Kirchenkreises, 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, 	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ² Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.</p> <p>(2) ¹ Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. ² Sie nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten und eines diakonischen Rechtsträgers entgegen, dem der Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises übertragen hat.</p> <p>(3) ¹ Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sowie die Inhaberinnen und Inhaber einer Superintendentur-Pfarrstelle. ² Sie wirkt an der Bildung der Landessynode mit.</p> <p>(4) ¹ Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ² Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Satzungen des Kirchenkreises, 11. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis, 	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ² Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.</p> <p>(2) ¹ Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. ² Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹ Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ² Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungen des Kirchenkreises, 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis, 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,</p> <p>3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,</p> <p>4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,</p> <p>5. die Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung und Auflösung nichtrechtsfähiger Stiftungen des Kirchenkreises,</p> <p>6. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,</p> <p>7. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,</p> <p>8. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,</p> <p>9. die Errichtung eines Kirchenamtes.</p> <p>³ Einer Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises muss die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.</p> <p>(5) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Präsidiums und gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>12. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,</p> <p>13. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,</p> <p>14. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,</p> <p>15. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,</p> <p>16. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,</p> <p>17. die Errichtung eines Kirchenamtes.</p> <p>³ Einer Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises muss die die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.</p> <p>(5) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Präsidiums und gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.</p>	<p>Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,</p> <p>4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,</p> <p>5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,</p> <p>6. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,</p> <p>7. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,</p> <p>8. die Errichtung eines Kirchenamtes.</p> <p>(4) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Vorstandes und gibt sich für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.</p> <p>(6) Die Kirchenkreissynode kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>mit.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p>	<p>Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen.</p>
§ 11		
Zusammensetzung der Kirchenkreissynode		
<p>(1) Die Kirchenkreissynode soll in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der Lebensverhältnisse und der Kirchengemeinden sowie der anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sollen bereit sein, im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.</p> <p>² Sie sind den Interessen des gesamten Kirchenkreises verpflichtet.</p> <p>(3) Der Kirchenkreissynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden, 2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, 3. Mitglieder der Landessynode, die nach den Bestimmungen des Landessynodalgesetzes im Kirchenkreis zur Landessynode wählbar sind, 	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode soll in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der Lebensverhältnisse und der Kirchengemeinden sowie der anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln. ² Ihre Mitglieder sollen bereit sein, als Mitglied der Kirchenkreissynode im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.</p> <p>(2) Der Kirchenkreissynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. ordinierte und nichtordinierte Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden, 7. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, 8. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes. <p>(3) Mitglieder der Landessynode sind Mitglied der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem sie nach den Bestimmungen des Landessynodalgesetzes zur Landessynode wählbar sind.</p> <p>(4) ¹ Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden</p> <p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynoden werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. ² Dazu unterteilt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.</p> <p>(2) Der Kirchenkreissynode gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a), 2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b), 3. die Superintendentin oder der Superintendent, <p>die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Absatz 3</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Mitglieder (des KKV)</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>4. Militärgeistliche, die nach den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Mitglied der für ihren Amtssitz zuständigen Kirchenkreissynode sind,</p> <p>5. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, soweit sie nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 Mitglied der Kirchenkreissynode sind.</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenkreissynode müssen mindestens 30 und dürfen höchstens 75 Mitglieder angehören, die nach Absatz 3 Nummer 1 gewählt oder nach Absatz 3 Nummer 2 berufen sind. ² Darunter dürfen sich höchstens zu einem Viertel berufene Mitglieder befinden; es müssen aber mindestens zehn Mitglieder berufen werden. ³ Die genaue Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Mitglieder ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises festzulegen.</p> <p>(5) ¹ Für jedes Mitglied nach Absatz 3 Nummer 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Fall der Verhinderung an die Stelle des Mitgliedes tritt. ² Die Hauptsatzung des Kirchenkreises kann festlegen, dass an Stelle einer persönlichen Vertretung nach Satz 1 in einem Wahlbezirk eine regionale Vertretungsliste gewählt werden kann. ³ Für Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>wählen oder zu berufen, das im Falle der Verhinderung an die Stelle des Mitgliedes tritt. ² Für stellvertretende Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 8 Satz 1 sowie der §§ 13 bis 15 und 18 bis 19 entsprechend. Wer ordiniert ist, kann nicht stellvertretendes Mitglied für ein nichtordiniertes Mitglied sein.</p> <p>(5) Mitglied der Kirchenkreissynode nach Absatz 2 kann nur sein, wer in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand besitzt oder im Fall einer Berufung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis berechtigt ist.</p> <p>(6) Mitglied der Kirchenkreissynode kann nicht sein, wer</p> <p>1. in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder</p> <p>2. aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.</p> <p>(7) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder</p>	<p>(3) ¹ Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht der Kirchenkreissynode angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Kirchenkreisvorstand auch Mitglied der Kirchenkreissynode. ² § 8a Absatz 7 ist zu beachten. ³ Erforderlichenfalls verpflichtet der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes dieses Mitglied entsprechend § 12.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 c – Weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode</p> <p>Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören auch diejenigen der Kirchenkreissynode an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 des Landessynodalgesetzes gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(6) Für stellvertretende Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze 7, 8 und 10 Satz 1 sowie der §§ 12 bis 14, 17 und 18 entsprechend.</p> <p>(7) ¹ Mitglied der Kirchenkreissynode nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 kann nur sein, wer</p> <p>1. in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar ist,</p> <p>2. ordiniert ist und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehört,</p> <p>3. im Fall einer Berufung nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bei einem diakonischen oder einem anderen Rechtsträger beschäftigt ist, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält, oder</p> <p>4. im Fall einer Berufung nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis berechtigt ist.</p> <p>² Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.</p> <p>(8) Mitglied der Kirchenkreissynode kann nicht sein, wer</p> <p>1. in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.</p> <p>(8) ¹ Scheidet ein Mitglied aus der Kirchenkreissynode aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen oder zu berufen. ² Ein ausgeschiedenes Mitglied wird bis zur Wahl oder Berufung der Nachfolge durch das stellvertretende Mitglied vertreten.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>2. aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.</p> <p>(9) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.</p> <p>(10) ¹ Scheidet ein Mitglied aus der Kirchenkreissynode aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen oder zu berufen. ² Bis zur Wahl oder Berufung der Nachfolge wird ein ausgeschiedenes Mitglied durch das stellvertretende Mitglied vertreten.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p>	
§ 12 Gewählte Mitglieder		§ 8a Wahl
<p>(1) ¹ Die von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder werden in Wahlbezirken gewählt, die aus einer oder mehreren Kirchengemeinden bestehen. ² Bei der Bildung der Wahlbezirke sollen bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden. ³ Die Wahlbezirke müssen so groß sein, dass in ihnen mindestens drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder gewählt werden können. ⁴ Das Nähere zur Abgrenzung der Wahlbezirke ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p>	<p>(1) ¹ Die von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder werden in Wahlbezirken gewählt, die aus einer oder mehreren Kirchengemeinden bestehen. ² Bei der Bildung sollen bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, berücksichtigt werden. ³ Die Wahlbezirke müssen so groß sein, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder gewählt werden können.</p> <p>(2) Unter den in einem Wahlbezirk für die Wahl vorgeschlagenen Personen sollen sich jeweils</p>	<p>(1) Die Kirchenkreissynode legt spätestens 6 Monate vor dem Ende ihrer Amtszeit die Wahlbezirke fest und bestimmt, wie viele Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 im Kirchenkreis zu wählen sind.</p> <p>(2) ¹ Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. ² Jede Kirchengemeinde ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. ³ Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen. ⁴ Die Wahlbezirke sind so zu</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)														
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(2) ¹ Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu besetzenden Sitze richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk. ² Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis geteilt. ³ Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁴ Die weiteren noch zu verteilenden Sitze werden den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. ⁵ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.</p> <p>(3) Innerhalb der Wahlbezirke sind die Sitze auf ordinierte und nichtordinierte Mitglieder zu verteilen. Die Verteilung richtet sich nach der folgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Sitze im Wahlbezirk</th> <th style="width: 80%;">davon Sitze für Ordinierte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">3-5</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6-8</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">9-12</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">13-15</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">16-19</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">20-22</td> <td style="text-align: center;">6</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4) Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu besetzenden Sitze einschließlich des Anteils</p>	Sitze im Wahlbezirk	davon Sitze für Ordinierte	3-5	1	6-8	2	9-12	3	13-15	4	16-19	5	20-22	6	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>mindestens zu 40 % Frauen, zu 40 % Männer und zu 20 % Personen befinden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Amtszeit der zu bildenden Kirchenkreissynode beginnt. Wahlbezirke, in denen weniger als fünf Personen zu wählen sind, sind für die Berechnung dieser Anteile so zusammenzufassen, dass mindestens eine Person unter 27 Jahren gewählt werden kann.</p> <p>(3) Das Nähere zur Bildung der Wahlbezirke und zu ihrer Zusammenfassung für die Berechnung der Anteile nach Absatz 2 ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(4) ¹ Im gesamten Kirchenkreis sind mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder zu wählen; die Zahl ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises festzusetzen. ² Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu Wählenden richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk. Diese ist vom Kirchenkreisvorstand nach dem Stand vom 31. März des Jahres vor der Neubildung der Kirchenkreissynode festzustellen.</p> <p>(5) ¹ Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis geteilt. ² Jeder Wahlbezirk erhält</p>	<p>bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.</p> <p>(3) ¹ Im gesamten Kirchenkreis sind nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder zu wählen. ² Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode (Sitze im Wahlbezirk) richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk, die vom Kirchenkreisvorstand anhand der von den Kirchenkreisämtern zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände festgestellt wird.</p> <p>(4) ¹ Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis geteilt. ² Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³ Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁴ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu ziehende Los.</p>
Sitze im Wahlbezirk	davon Sitze für Ordinierte															
3-5	1															
6-8	2															
9-12	3															
13-15	4															
16-19	5															
20-22	6															

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)																																										
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>der ordinierten Mitglieder ist vom Kirchenkreisvorstand nach dem Stand vom 31. März des Jahres vor der Neubildung der Kirchenkreissynode festzustellen und den Kirchengemeinden mitzuteilen.</p> <p>(5) ¹ Die Wahlen zur Kirchenkreissynode sind spätestens sechs Wochen vor der Neubildung durchzuführen. ² Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind Menschen jeden Geschlechts und junge Menschen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(6) ¹ Wenn ein Wahlbezirk mit dem Gebiet einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Gesamtkirchengemeinde identisch ist, werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch den jeweils zuständigen Vorstand gewählt. ² Im Übrigen kommt die Wahl in der Regel durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk zustande. ³ Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode setzt dabei den Kirchenvorständen zunächst eine Frist, innerhalb derer sie die übereinstimmenden Beschlüsse fassen können. ⁴ Kommen diese Beschlüsse innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, ist eine Wahlversammlung durchzuführen. ⁵ Diese besteht aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände im Wahlbezirk. ⁶ Die oder der Vorsitzende der</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³ Die weiteren noch zu verteilenden Sitze werden den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. ⁴ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.</p> <p>(6) Die Verteilung der Sitze im Wahlbezirk auf die ordinierten und die nichtordinierten Mitglieder richtet sich nach der folgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Sitze im Wahlbezirk</th> <th style="width: 33%;">davon Ordinierte</th> <th style="width: 33%;">davon Nichtordinierte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2-5</td><td>1</td><td>1-4</td></tr> <tr><td>6-8</td><td>2</td><td>4-6</td></tr> <tr><td>9-12</td><td>3</td><td>6-9</td></tr> <tr><td>13-15</td><td>4</td><td>9-11</td></tr> <tr><td>16-19</td><td>5</td><td>11-14</td></tr> <tr><td>20-22</td><td>6</td><td>14-16</td></tr> </tbody> </table> <p>(7) ¹ Die Wahlen zur Kirchenkreissynode sind spätestens sechs Wochen vor der Neubildung in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk durchzuführen. ² Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Wahlsitzung ein und leitet sie. ³ Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Wahl</p>	Sitze im Wahlbezirk	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte	2-5	1	1-4	6-8	2	4-6	9-12	3	6-9	13-15	4	9-11	16-19	5	11-14	20-22	6	14-16	<p>(5) Die Verteilung der Zahl der Sitze im Wahlbezirk auf die Ordinierten und die Nichtordinierten richtet sich nach der folgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Sitze im Wahlbezirk</th> <th style="width: 33%;">davon Ordinierte</th> <th style="width: 33%;">davon Nichtordinierte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2-5</td><td>1</td><td>1-4</td></tr> <tr><td>6-8</td><td>2</td><td>4-6</td></tr> <tr><td>9-12</td><td>3</td><td>6-9</td></tr> <tr><td>13-15</td><td>4</td><td>9-11</td></tr> <tr><td>16-19</td><td>5</td><td>11-14</td></tr> <tr><td>20-22</td><td>6</td><td>14-16</td></tr> </tbody> </table> <p>(6) ¹ Für jedes der Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. ² Wer ordiniert ist, kann nicht stellvertretendes Mitglied für ein nichtordiniertes Mitglied sein.</p> <p>(7) Als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied der Kirchenkreissynode kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist.</p> <p>(8) ¹ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden spätestens sechs Wochen</p>	Sitze im Wahlbezirk	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte	2-5	1	1-4	6-8	2	4-6	9-12	3	6-9	13-15	4	9-11	16-19	5	11-14	20-22	6	14-16
Sitze im Wahlbezirk	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte																																										
2-5	1	1-4																																										
6-8	2	4-6																																										
9-12	3	6-9																																										
13-15	4	9-11																																										
16-19	5	11-14																																										
20-22	6	14-16																																										
Sitze im Wahlbezirk	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte																																										
2-5	1	1-4																																										
6-8	2	4-6																																										
9-12	3	6-9																																										
13-15	4	9-11																																										
16-19	5	11-14																																										
20-22	6	14-16																																										

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>Kirchenkreissynode oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Wahlversammlung ein und leitet sie. ⁷ Die Wahl ist geheim; sie wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Wahl zur Landessynode durchgeführt.</p> <p>(7) Erforderliche Nachwahlen zur Kirchenkreissynode sind in entsprechender Anwendung von Absatz 6 durchzuführen.</p> <p>(8) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele ordinierte Mitglieder gewählt oder nachgewählt werden, wie es in Absatz 3 vorgegeben ist, tritt stattdessen das stellvertretende Mitglied in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>zur Landessynode durchzuführen. ⁴ Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgen.</p> <p>(8) ¹ Wenn eine Nachwahl zur Kirchenkreissynode erforderlich wird, setzt die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode den Kirchenvorständen im Wahlbezirk zunächst eine Frist, innerhalb derer sie übereinstimmende Beschlüsse nach Absatz 7 Satz 4 fassen können. ² Kommen diese Beschlüsse innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, ist eine Wahlversammlung nach Absatz 7 Satz 2 durchzuführen.</p> <p>(9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele ordinierte Mitglieder gewählt oder nachgewählt werden, wie es in Absatz 6 vorgegeben ist, so tritt stattdessen das stellvertretende Mitglied in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.</p>	<p>vor der Neubildung der Kirchenkreissynode in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk gewählt. ² Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. ³ Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Wahl zur Landessynode durchzuführen. ⁴ Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgen.</p> <p>(9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele Ordinierte gewählt werden, wie es in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 5 vorgegeben ist, so tritt das nach Absatz 6 gewählte stellvertretende Mitglied stattdessen in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.</p> <p>(10) Sind das in die Kirchenkreissynode gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach Absatz 8.</p>
§ 13 Berufene Mitglieder		
<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand soll bei der Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode</p>	<p>(1) Die Zahl der berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder darf jeweils nicht</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn Gemeindeglieder. ² Die Zahl der</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>insbesondere die Vielfalt der kirchlichen Handlungsfelder und die Vielfalt der Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis berücksichtigen.</p> <p>(2) Er hat dabei folgende Vorgaben zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ¹ Mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auf Vorschlag des Kirchenkreisjugendkonventes zu berufen. ² Wenn im Kirchenkreis kein Kirchenkreisjugendkonvent gebildet wurde, ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln, welche Stellen aus der Jugendarbeit im Kirchenkreis Vorschläge für eine Berufung in die Kirchenkreissynode unterbreiten können. 2. Mindestens zwei Mitglieder sind auf Vorschlag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises und der diakonischen Rechtsträger zu berufen, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten. 3. Mindestens zwei Mitglieder sind auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises aus dem Kreis der zur Wahl der Mitarbeitervertretung berechtigten Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu berufen. 4. Mindestens ein Mitglied ist aus dem Kreis der 	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>mehr als ein Drittel der Zahl der nach § 13 zu wählenden Mitglieder betragen.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisvorstand soll bei den Berufungen insbesondere die Vielfalt der Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis einschließlich der im Kirchenkreis gelegenen diakonischen und anderen Einrichtungen berücksichtigen, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind.</p> <p>(3) Der Kirchenkreisvorstand hat außerdem folgende Vorgaben zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind mindestens zwei Mitglieder zu berufen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch ein in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu bestimmendes Gremium der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis vorgeschlagen werden sollen. 2. Zwei der zu berufenden Mitglieder soll die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises aus dem Kreis der zur Wahl der Mitarbeitervertretung berechtigten beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis vorschlagen. <p>(3) Die Zahl der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Personen erhöht sich auf drei, wenn nach der Hauptsatzung des Kirchenkreises mehr als 39 Mitglieder in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.</p>	<p>Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen. ³ Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt; für die zu Berufenden nach Absatz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.</p> <p>(2) ¹ Von den vom Kirchenkreisvorstand zu Berufenden soll die Mitarbeiterversammlung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zwei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. ² Beträgt die Zahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden mehr als 39, so soll die Mitarbeiterversammlung drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. ³ Finden Teilversammlungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz statt, so regelt die Mitarbeitervertretung, wie diese die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. ⁴ Bestehen im Kirchenkreis mehrere Mitarbeitervertretungen, so regelt die Gesamtmitarbeitervertretung, wie die Mitarbeiterversammlungen die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. ⁵ Besteht keine Gesamtmitarbeitervertretung, so treffen die Mitarbeitervertretungen im</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>Personen zu berufen, die im Kirchenkreis die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten nach den Bestimmungen des Gleichberechtigungsgesetzes wahrnehmen.</p>		<p>Kirchenkreis in gemeinsamer Sitzung eine Regelung nach Satz 4. (3) Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied der Kirchenkreissynode ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Absatzes 1 zu berufen. (4) § 8 a Absatz 7 gilt entsprechend.</p>
§ 14 Bildung der Kirchenkreissynode		§ 9 Bereitschaftserklärung
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet. ² Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres.</p> <p>(2) Eine Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode wird nur wirksam, wenn die gewählte oder berufene Person sich innerhalb einer vorgegebenen Frist gegenüber dem Kirchenkreisvorstand bereiterklärt, das Gelöbnis nach § 16 Absatz 1 abzulegen.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach § 12. ² Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl innerhalb einer vorzulegenden Frist an.</p>	<p>(1) Die Kirchenkreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres.</p> <p>(2) Eine Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode wird nur wirksam, wenn die gewählte oder berufene Person sich innerhalb einer vorgegebenen Frist gegenüber dem Kirchenkreisvorstand bereiterklärt, das Gelöbnis nach § 17 Absatz 1 abzulegen.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach § 13. ² Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl innerhalb einer vorzulegenden Frist an.</p>	<p>¹ Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, sind von dem Kirchenkreisvorstand schriftlich zu befragen, ob sie bereit sind, sich auf ihr Amt nach Maßgabe des § 12 zu verpflichten. ² Falls die Erklärung innerhalb einer angemessenen, vom Kirchenkreisvorstand bestimmten Frist nicht eingeht, gilt die Wahl oder Berufung als abgelehnt</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
(4) ¹ Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das gewählte Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. ² Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.	(4) ¹ Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das gewählte Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. ² Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.	
§ 15 Erste Tagung der Kirchenkreissynode		
¹ Eine neu gebildete Kirchenkreissynode tritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Amtszeit zu ihrer ersten Tagung zusammen. ² Diese Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten eröffnet und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet. ³ Die oder der Vorsitzende leitet die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums .	¹ Eine neu gebildete Kirchenkreissynode tritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Amtszeit zu ihrer ersten Tagung zusammen. ² Diese Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten eröffnet und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet. ³ Die oder der Vorsitzende leitet die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes.	
§ 16 Gelöbnis der Mitglieder		
(1) ¹ Zu Beginn der ersten Tagung legen die Mitglieder der neu gebildeten Kirchenkreissynode gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der	(1) ¹ Zu Beginn der ersten Tagung legen die Mitglieder der neu gebildeten Kirchenkreissynode gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der	(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, werden verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist,

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>Kirchenkreissynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“</p> <p>2 Sie bekräftigen dieses Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott.“</p> <p>(2) Wer bei der ersten Tagung nicht anwesend war oder später Mitglied der Kirchenkreissynode wird, legt das Gelöbnis gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode ab.</p>	<p>Kirchenkreissynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“</p> <p>2 Sie bekräftigen dieses Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott.“</p> <p>(2) Wer bei der ersten Tagung nicht anwesend war oder später Mitglied der Kirchenkreissynode wird, legt das Gelöbnis gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode ab.</p>	<p>und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.</p> <p>(2) 1 Die Verpflichtung geschieht bei der ersten Tagung der Kirchenkreissynode durch den Superintendenten oder die Superintendentin. 2 Der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode verpflichtet die später eintretenden Mitglieder.</p>
§ 17 Rechtsstellung der Mitglieder		
<p>(1) 1 Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind ehrenamtlich tätig. 2 Das gilt auch dann, wenn sie dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder wenn sie in einem anderen kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. 3 Sie haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.</p> <p>(2) 1 Mitglieder der Kirchenkreissynode, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des</p>	<p>(1) 1 Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind ehrenamtlich tätig. 2 Das gilt auch dann, wenn sie dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder wenn sie in einem anderen kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. 3 Sie haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.</p> <p>(2) 1 Mitglieder der Kirchenkreissynode, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Absatz 1 – Amtspflicht und Amtszeit</p> <p>(1) 1 Die Mitglieder der Kirchenkreissynode stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. 2 Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung. (3) ¹ Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder der Kirchenkreissynode Verschwiegenheit zu wahren. ² Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³ Ohne Genehmigung des Präsidiums der Kirchenkreissynode dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. (4) ¹ Absatz 3 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende a) für die Dienstaussübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung. (3) ¹ Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder der Kirchenkreissynode Verschwiegenheit zu wahren. ² Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³ Ohne Genehmigung des Präsidiums der Kirchenkreissynode dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. (4) ¹ Das Präsidium der Kirchenkreissynode kann ein Mitglied, das die Ordnung in einer Tagung in erheblicher Weise stört, vorübergehend von der Mitwirkung in bis zu zwei Tagungen und in den Ausschüssen ausschließen. ² Gegen einen vorläufigen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ³ Bis zur Entscheidung der Kirchenkreissynode ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. ⁴ Die Entscheidung der Kirchenkreissynode unterliegt</p>	<p>(3) ¹ Die Amtszeit der Kirchenkreissynode beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. ² Sie beträgt sechs Jahre, und zwar auch für solche Mitglieder nach § 8 Absatz 2, die bei der Neubildung der Kirchenvorstände nicht wieder in diese Funktion gewählt worden sind. ³ Auch diese bleiben bis zum Ende der Amtszeit der Kirchenkreissynode dessen Mitglieder.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder</p> <p>c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben. ²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.</p> <p>(5) ¹ Das Präsidium der Kirchenkreissynode kann ein Mitglied, das die Ordnung in einer Tagung in erheblicher Weise stört, vorübergehend von der Mitwirkung in bis zu zwei Tagungen und in den Ausschüssen ausschließen. ² Gegen einen vorläufigen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ³ Bis zur Entscheidung der Kirchenkreissynode ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. ⁴ Die Entscheidung der Kirchenkreissynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁵ § 66 bleibt unberührt.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁵ § 65 bleibt unberührt.</p>	
§ 18 Ausscheiden und Entlassung		§ 14 Ausscheiden
<p>(1) Ein Mitglied scheidet aus der Kirchenkreissynode aus,</p> <p>1. wenn es sein Amt niederlegt,</p> <p>2. wenn der Kirchenkreisvorstand feststellt, dass die Voraussetzung weggefallen ist, die Grund</p>	<p>(1) Ein Mitglied scheidet aus der Kirchenkreissynode aus,</p> <p>1. wenn es sein Amt niederlegt,</p> <p>2. wenn der Kirchenkreisvorstand feststellt, dass es die Voraussetzung seiner Wählbarkeit nach § 12 Absatz 2 verloren hat oder</p>	<p>(1) ¹ Ein Mitglied scheidet aus der Kirchenkreissynode aus, wenn es sein Amt niederlegt oder das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für seine Wahl oder für seinen Eintritt in die</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>seiner Wahl oder Berufung nach § 11 Absatz 7 war, oder</p> <p>3. wenn es durch das Landeskirchenamt nach Absatz 3 aus seinem Amt entlassen wird.</p> <p>(2) ¹Gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nummer 2 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ²Für das weitere Verfahren gilt § 17 Absatz 5 Satz 3 bis 5 entsprechend.</p> <p>(3) ¹Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied der Kirchenkreissynode zu entlassen,</p> <p>1. wenn es auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben,</p> <p>2. wenn es erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat,</p> <p>3. wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Mitgliedschaft nach § 11 Absatz 8 vorliegen,</p> <p>4. wenn es das Amt beharrlich vernachlässigt,</p> <p>5. wenn es die Verschwiegenheitspflicht grob verletzt,</p> <p>6. wenn es die Ordnung in den Tagungen trotz eines vorangegangenen Ausschlusses nach § 17 Absatz 5 beharrlich und in erheblicher Weise stört oder</p> <p>7. wenn es die ihm obliegenden Pflichten auf andere Weise erheblich verletzt hat.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>3. wenn es durch das Landeskirchenamt aus seinem Amt entlassen wird.</p> <p>(2) ¹Gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nummer 2 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ²Für das weitere Verfahren gilt § 18 Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.</p> <p>(3) ¹Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied der Kirchenkreissynode zu entlassen,</p> <p>1. wenn es auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben,</p> <p>2. wenn es erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat,</p> <p>3. wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Mitgliedschaft nach § 12 Absatz 6 vorliegen,</p> <p>4. wenn es das Amt beharrlich vernachlässigt,</p> <p>5. wenn es die Verschwiegenheitspflicht grob verletzt,</p> <p>6. wenn es die Ordnung in den Tagungen trotz eines vorangegangenen Ausschlusses nach § 18 Absatz 4 beharrlich und in erheblicher Weise stört oder</p> <p>7. wenn es die ihm obliegenden Pflichten auf andere Weise erheblich verletzt hat.</p>	<p>Kirchenkreissynode war. ²Die Feststellung trifft der Kirchenkreisvorstand.</p> <p>(2) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ²Bis zur Entscheidung der Kirchenkreissynode ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. ³Die Entscheidung der Kirchenkreissynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>2 Das Präsidium der Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Entscheidung anzuhören. 3 Die Entscheidung des Landeskirchenamtes bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. 4 Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>2 Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
§ 19 Präsidium der Kirchenkreissynode		
<p>(1) 1 Die Kirchenkreissynode wird durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Präsidium geleitet. 2 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Es bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode vor, beruft sie ein und legt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand deren Ort, Zeit und Tagesordnung fest.</p> <p>2. Es entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand über die Einberufung einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode nach § 22 Absatz 2.</p> <p>3. Es sorgt mit Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis für regelmäßige Berichte über die Arbeit der Kirchenkreissynode innerhalb des Kirchenkreises und in der Öffentlichkeit.</p> <p>4. Es leitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode oder durch ein anderes Mitglied des Präsidiums die</p>	<p>(1) Die Kirchenkreissynode wird durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Präsidium geleitet. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Es bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode vor, beruft sie ein und legt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand deren Ort, Zeit und Tagesordnung fest.</p> <p>2. Es entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand über die Einberufung einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode nach § 23 Absatz 2.</p> <p>3. Es sorgt mit Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis für regelmäßige Berichte über die Arbeit der Kirchenkreissynode innerhalb des Kirchenkreises und in der Öffentlichkeit.</p> <p>4. Es leitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode die Tagungen der Kirchenkreissynode und stellt</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) 1 Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und setzt die Tagesordnung fest. 2 § 18 Absatz 3 ist zu beachten.</p> <p>(2) Der Vorstand stellt die ordnungsmäßige Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest.</p> <p>(3) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode, das der Vorstand bestimmt, hat das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Vorstand</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>Tagungen der Kirchenkreissynode und stellt insbesondere die ordnungsgemäße Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für die Hälfte der Amtszeit einer Kirchenkreissynode gewählt. ²Sie bleiben über diese Zeit hinaus im Amt, bis die Kirchenkreissynode ein neues Präsidium gewählt hat oder bis eine neu gebildete Kirchenkreissynode zu ihrer ersten Tagung zusammentritt. ³Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) ¹Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, einer Stellvertretung im Vorsitz und bis zu drei weiteren Mitgliedern. ²Die oder der Vorsitzende soll nicht ordiniert sein.</p> <p>(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Kirchenkreisvorstand nicht angehören. ²Die oder der Vorsitzende oder ein anderes vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, mit Rederecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen.</p>	<p>insbesondere die ordnungsgemäße Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für die Hälfte der Amtszeit einer Kirchenkreissynode gewählt. ²Sie bleiben im Amt, bis die Kirchenkreissynode ein neues Präsidium gewählt hat oder bis eine neu gebildete Kirchenkreissynode zu ihrer ersten Tagung zusammentritt. ³Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) ¹Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, einer Stellvertretung im Vorsitz und bis zu drei weiteren Mitgliedern. ²Die oder der Vorsitzende soll nicht ordiniert sein.</p> <p>(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Kirchenkreisvorstand nicht angehören. ²Die oder der Vorsitzende oder ein anderes vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, mit Rederecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Eröffnung</p> <p>(2) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes gelten für die Dauer von drei Jahren. ²Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.</p>
§ 20 Ausschüsse der Kirchenkreissynode		§ 24 Ausschüsse
(1) ¹ Zur vertieften Beratung ihrer Verhandlungsgegenstände sowie zur Vor- und Nachbereitung ihrer Entscheidungen bildet die	(1) ¹ Zur vertieften Beratung ihrer Verhandlungsgegenstände sowie zur Vor- und Nachbereitung ihrer Entscheidungen bildet die	(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder mit und

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte Ausschüsse. ² Sie kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen. ³ § 17 gilt für diese Personen entsprechend. ⁴ Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. (2) Mitglieder der Kirchenkreissynode scheiden aus einem Ausschuss aus, wenn sie nach § 18 Absatz 1 oder 3 aus der Kirchenkreissynode ausscheiden. (3) Die Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Gäste teilnehmen. (4) ¹ Die Ausschüsse sind verpflichtet, der Kirchenkreissynode regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ² Die Kirchenkreissynode kann ihnen Arbeitsaufträge erteilen und dabei einen Termin für die Berichterstattung in der Kirchenkreissynode vorgeben. (5) Soweit die Kirchenkreissynode nicht etwas anderes beschließt, ist zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ein Beschluss der Kirchenkreissynode erforderlich. (6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Arbeit der Ausschüsse durch eines seiner Mitglieder als Ansprechperson begleiten. ² Auf Verlangen haben die Ausschüsse dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte Ausschüsse. ² Sie kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen. ³ Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses muss Mitglied der Kirchenkreissynode sein. (2) ¹ Die Ausschüsse sind verpflichtet, der Kirchenkreissynode regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ² Die Kirchenkreissynode, in Ausnahmefällen auch der Kirchenkreisvorstand kann ihnen Arbeitsaufträge erteilen und dabei einen Termin für die Berichterstattung in der Kirchenkreissynode vorgeben. (3) Soweit die Kirchenkreissynode nicht etwas anderes beschließt, ist zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Kirchenkreissynode erforderlich. (4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Arbeit der Ausschüsse durch eines seiner Mitglieder als Ansprechperson begleiten. ² Auf Verlangen können die Ausschüsse dem Kirchenkreisvorstand berichten. (5) ¹ Digitale Sitzungen von Ausschüssen der Kirchenkreissynode können auch dann durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen. ² Die Kirchenkreissynode kann in ihrer</p>	<p>ohne Stimmrecht ergänzen kann. (2) ¹ Der oder die Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. ² Die Ausschussvorsitzenden haben der Kirchenkreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht ihrer Ausschüsse zu geben; auf Verlangen haben sie auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten. (3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>(6) Mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode können die Ausschüsse auch als beratende Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes tätig werden.</p> <p>(7) ¹ Die Ausschüsse können digitale Sitzungen durchführen. ² Die Kirchenkreissynode kann in ihrer Geschäftsordnung nähere Regelungen für digitale Sitzungen der Ausschüsse treffen. ³ Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die §§ 22 bis 26 entsprechend.</p>	<p>Geschäftsordnung nähere Regelungen für digitale Sitzungen der Ausschüsse treffen. ³ Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die §§ 23 bis 27 entsprechend.</p>	
§ 21		
Tagungen der Kirchenkreissynode		
<p>(1) Die Kirchenkreissynode tritt so oft zusammen, wie es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr.</p> <p>(2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt es beantragt.</p> <p>(3) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.</p> <p>(4) ¹ Bei der Festlegung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge des Kirchenkreisvorstandes, 2. Anträge der Superintendentin oder des Superintendenten und 3. Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnet wurden. 	<p>(1) Die Kirchenkreissynode tritt so oft zusammen, wie es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr.</p> <p>(2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt es beantragt.</p> <p>(3) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.</p> <p>(4) Bei der Festlegung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge des Kirchenkreisvorstandes, 2. Anträge der Superintendentin oder des Superintendenten und 3. Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnet wurden. 	<p>(1) Die Kirchenkreissynode tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.</p> <p>(2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kirchenkreissynode, aufgrund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.</p> <p>(3) ¹ Ort, Zeit und Tagesordnung der Kirchenkreissynode bestimmt der Vorstand der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ² Anträge des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin zur Tagesordnung sowie von mindestens fünf</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>2 Für die Einreichung von Anträgen kann das Präsidium vorab eine Frist vorgeben.</p> <p>(5) 1 Die Einladung soll den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den nach Absatz 8 zur Teilnahme Berechtigten mindestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen. 2 Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. 3 Die Form der Einladung ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode zu regeln.</p> <p>(6) 1 In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn einer Tagung durch einen Beschluss der Kirchenkreissynode erweitert werden. 2 Dem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.</p> <p>(7) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist oder durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.</p> <p>(8) 1 An den Beratungen der Kirchenkreissynode können mit Rederecht teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes, 2. Beauftragte des Kirchenkreises, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sind, 3. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Für die Einreichung von Anträgen kann das Präsidium vorab eine Frist vorgeben.</p> <p>(5) 1 Die Einladung soll den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Teilnehmenden nach Absatz 8 mindestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen. 2 Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. 3 Die Form der Einladung ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode zu regeln.</p> <p>(6) 1 In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn einer Tagung durch einen Beschluss der Kirchenkreissynode erweitert werden. 2 Dem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.</p> <p>(7) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist oder durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.</p> <p>(8) 1 An den Beratungen der Kirchenkreissynode können mit Rederecht teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes, 2. Beauftragte des Kirchenkreises, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sind, 3. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 4. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 	<p>Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnete Anträge sind zu berücksichtigen. 3 Die Tagesordnung der ersten Tagung wird von dem bisherigen Kirchenkreisvorstand festgelegt.</p> <p>(4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern und Teilnehmenden (§ 11) unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Verhandlungsunterlagen schriftlich zugehen.</p> <p>(5) Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennen der aus ihr teilnehmenden Mitglieder bekannt zu machen.</p> <p>(6) 1 Die Tagungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2 Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz jederzeit an den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes abgeben.</p> <p>(7) (8) 1 Die Tagungen sind öffentlich. 2 Die Kirchenkreissynode kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>4. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 5. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes, 6. Vertreterinnen oder Vertreter eines diakonischen oder eines anderen Rechtsträgers, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und der im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält.</p> <p>² Die Teilnehmenden nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 können nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen. ³ Den Teilnehmenden nach Satz 1 Nummer 6 soll die Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen Gelegenheit geben, über die Arbeit ihrer Einrichtung zu berichten. (9) ¹ Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich. ² Die Kirchenkreissynode kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>5. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes, 6. Vertreterinnen oder Vertreter einer diakonischen Einrichtung, der der Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises übertragen hat oder die im Kirchenkreis gelegen ist.</p> <p>² Die Teilnehmenden nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 können nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen. ³ Den Teilnehmenden nach Satz 1 Nummer 6 soll die Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen Gelegenheit geben, über die Arbeit ihrer Einrichtung zu berichten. (9) ¹ Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich. ² Die Kirchenkreissynode kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.</p>	
§ 22 Digitale Tagungen		
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode kann zu einer digitalen Tagung zusammentreten. ² Bei einer digitalen Tagung gelten die Mitglieder der Kirchenkreissynode auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Mitglieder</p>	<p>(1) ¹ Wenn das öffentliche Leben erheblich gestört ist, kann eine digitale Tagung der Kirchenkreissynode stattfinden. ² Bei einer digitalen Tagung sind die Mitglieder der Kirchenkreissynode auch dann persönlich</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Tagung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle an der Tagung teilnehmenden Mitglieder insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.</p> <p>(2) ¹ Über die Durchführung einer digitalen Tagung entscheidet das Präsidium der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung (§ 19 Absatz 2 Nummer 1) im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ² Wurde bereits zu einer Tagung der Kirchenkreissynode eingeladen, kann das Präsidium der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand für den vorgesehenen Termin eine digitale Tagung festlegen und dies mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern der Kirchenkreissynode mitteilen.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit einer digitalen Tagung soll durch eine Veröffentlichung der Niederschrift, durch eine öffentliche Berichterstattung über den Inhalt der Beratungen vor und nach der Tagung oder durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>anwesend, wenn alle oder einzelne Mitglieder durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Tagung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle an der Tagung teilnehmenden Mitglieder insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.</p> <p>(2) ¹ Über die Durchführung einer digitalen Tagung entscheidet das Präsidium der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung (§ 22 Absatz 4) im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ² Wurde bereits zu einer Tagung der Kirchenkreissynode eingeladen, kann das Präsidium der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand für den vorgesehenen Termin eine digitale Tagung festlegen und dies mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern der Kirchenkreissynode mitteilen.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit einer digitalen Tagung soll durch eine Veröffentlichung der Niederschrift, durch eine öffentliche Berichterstattung über den Inhalt der Beratungen vor und nach der Tagung oder durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 23		§ 21
Abstimmungen		Abstimmungen
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Auf Verlangen von zehn anwesenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>(2) ¹ Bei digitalen Tagungen nach § 22 kann für geheime Abstimmungen ein digitales Programm verwendet werden, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt. ² Anstelle einer digitalen geheimen Abstimmung kann auch eine Abstimmung mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. ³ An dieser geheimen Abstimmung nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung nach Satz 1 teilgenommen haben. ⁴ Der Stimmzettelumschlag mit dem</p>	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Auf Verlangen von zehn anwesenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>(2) ¹ Bei digitalen Tagungen nach § 23 kann für geheime Abstimmungen ein digitales Programm verwendet werden, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt. ² Anstelle einer digitalen geheimen Abstimmung kann auch eine Abstimmung mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. ³ An dieser geheimen Abstimmung nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung nach Satz 1 teilgenommen haben. ⁴ Der Stimmzettelumschlag mit dem</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. ⁵ Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. ⁶ Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. ⁷ Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.	Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. ⁵ Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. ⁶ Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. ⁷ Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.	
§ 24 Wahlen		§ 20 Wahlen
(1) ¹ Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ² Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵ Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. (3) ¹ Wenn kein anwesendes Mitglied	(1) ¹ Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ² Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵ Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. (3) ¹ Wenn kein anwesendes Mitglied	(1) Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. (2) ¹ Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ² Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ³ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁴ Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (4) ¹ Wenn kein anwesendes Mitglied

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ² Bei Wahlen zum Kirchenkreisvorstand darf von dem Erfordernis einer geheimen Wahl nicht abgewichen werden.</p> <p>(4) Für Wahlen zum Kirchenkreisvorstand kann die Hauptsatzung des Kirchenkreises vorsehen, dass die Stimmen auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilt werden können.</p> <p>(5) Bei Wahlen im Zusammenhang mit einer digitalen Tagung nach § 22 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ² Bei Wahlen zum Kirchenkreisvorstand darf von dem Erfordernis einer geheimen Wahl nicht abgewichen werden.</p> <p>(4) Für Wahlen zum Kirchenkreisvorstand kann die Hauptsatzung des Kirchenkreises vorsehen,</p> <p>1. dass in einem Wahlgang jeweils höchstens so viele Stimmen vergeben werden können, wie Personen zu wählen sind, und</p> <p>2. dass die Stimmen auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilt werden können.</p> <p>(5) Bei Wahlen im Zusammenhang mit einer digitalen Tagung nach § 23 gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ² Bei Wahlen nach den §§ 15, 28 und 30 darf von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden.</p>
§ 25		
Beanstandung von Beschlüssen		
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden, wenn er den Beschluss für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht verletzt. ² Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) ¹ Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden, wenn er den Beschluss für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht verletzt. ² Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) ¹ Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn er ihn für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde verletzt, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, zu beanstanden. ² Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) ¹ Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 66 . ³ Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam. (3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, Einspruch einlegen. ² Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.	Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 65. ³ Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam. (3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, Einspruch einlegen. ² Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.	Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 75. ³ Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam. (3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, Einspruch einlegen. ² Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.
§ 26 Niederschrift		
¹ Über die Ergebnisse der Beratungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, zu unterschreiben. ³ Sie ist durch das Präsidium der Kirchenkreissynode zu genehmigen und anschließend für alle Mitglieder der Kirchenkreissynode, die stellvertretenden Mitglieder und die nach § 21 Absatz 8 zur Teilnahme Berechtigten bereitzustellen. ⁴ Die	¹ Über die Ergebnisse der Beratungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, zu unterschreiben. ³ Sie ist durch das Präsidium der Kirchenkreissynode zu genehmigen und anschließend allen Mitgliedern der Kirchenkreissynode, den stellvertretenden Mitgliedern und den Teilnahmeberechtigten nach § 22 Absatz 8 zu übersenden.	¹ Über die Ergebnisse der Verhandlungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben. ³ Die Niederschrift ist von dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu genehmigen. ⁴ Eine Abschrift der Niederschrift erhalten die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 11 Absatz 1

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Bereitstellung ist den in Satz 3 genannten Personengruppen mitzuteilen.		und Absatz 2 Sätze 1 und 2. ⁵ Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.
		§ 25 – Verbindung unter Kirchenkreissynoden
		Mehrere Kirchenkreissynoden können zur Durchführung besonderer gemeinsamer kirchlicher Aufgaben miteinander in Verbindung treten und zusammenwirken.
Abschnitt 3: Kirchenkreisvorstand		
§ 27 Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes		§ 39 – Aufgaben und Befugnisse
(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises. ² Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. (2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben: 1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um. 2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. 3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.	(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises. ² Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. (2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben: 11. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um. 12. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. 13. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.	(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. ² Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. (2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben: 1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um. 2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.</p> <p>5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.</p> <p>6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.</p> <p>7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.</p> <p>8. Er verwaltet nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises und entscheidet über eine Stiftungssatzung sowie deren Änderung, soweit eine Stiftungssatzung keine anderen Regelungen enthält.</p> <p>9. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.</p> <p>10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹ In dringenden Fällen kann der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. ² Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, der</p>	<p>14. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.</p> <p>15. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.</p> <p>16. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.</p> <p>17. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.</p> <p>18. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.</p> <p>19. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹ In dringenden Fällen kann der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. ² Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, der Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Tagung darüber zu berichten.</p> <p>(4) ¹ Das Nähere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand ist in der Hauptsatzung des</p>	<p>3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.</p> <p>5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.</p> <p>6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.</p> <p>7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.</p> <p>8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.</p> <p>9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. ² Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises oder des Stellenrahmenplanes</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Tagung darüber zu berichten.</p> <p>(4) ¹ Das Nähere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln. ² Dabei kann auch bestimmt werden,</p> <p>1. dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode innerhalb festzulegender Grenzen auch dann wahrnehmen kann, wenn kein dringender Fall vorliegt oder</p> <p>2. dass der Kirchenkreisvorstand Aufgaben der Kirchenkreissynode nur dann wahrnehmen kann, wenn das Präsidium der Kirchenkreissynode dem zustimmt.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Kirchenkreises zu regeln. ² Dabei kann auch bestimmt werden,</p> <p>1. dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode innerhalb festzulegender Grenzen auch dann wahrnehmen kann, wenn kein dringender Fall vorliegt oder</p> <p>2. dass der Kirchenkreisvorstand Aufgaben der Kirchenkreissynode nur dann wahrnehmen kann, wenn das Präsidium der Kirchenkreissynode dem zustimmt.</p>	<p>bleiben der Kirchenkreissynode vorbehalten. ³ Die Kirchenkreissynode kann jedoch den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, in festzulegenden Grenzen Veränderungen dieser Pläne vorzunehmen.</p>
<p>§ 28</p> <p>Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes</p>		
<p>(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:</p> <p>1. die Superintendentin oder der Superintendent,</p> <p>2. drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören,</p> <p>3. sechs Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar sind.</p>	<p>(2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:</p> <p>1. die Superintendentin oder der Superintendent,</p> <p>2. drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören,</p> <p>3. sechs nichtordinierte Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(1) Jeder Kirchenkreis muss einen Kirchenkreisvorstand haben.</p> <p>(2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an</p> <p>1. der Superintendent oder die Superintendentin,</p> <p>2. drei festangestellte Pastoren oder Pastorinnen, von denen mindestens zwei je eine Pfarrstelle innehaben müssen,</p> <p>3. sechs nicht ordinierte Gemeindeglieder.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(2) Ehepaare, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.</p> <p>(3) Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände sind nicht wählbar, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.</p> <p>(4) Die Kirchenkreise können in ihrer Hauptsatzung vorsehen,</p> <p>1. dass dem Kirchenkreisvorstand bis zu drei, in Kirchenkreisen mit mehreren Amtsbereichen bis zu fünf weitere Mitglieder angehören oder</p> <p>2. dass der Kirchenkreis auf bis zu sieben Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2, verkleinert wird.</p> <p>(5) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(2) Ehepaare, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.</p> <p>(3) Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände sind nicht wählbar, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.</p> <p>(4) Die Kirchenkreise können in ihrer Hauptsatzung vorsehen, dass dem Kirchenkreisvorstand bis zu drei, in Kirchenkreisen mit mehreren Amtsbereichen bis zu fünf weitere Mitglieder angehören.</p> <p>(5) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.</p>	<p>(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenkreisvorstandes sein.</p> <p>(4) Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden sind nicht wählbar.</p>
§ 29		
Wahl der Mitglieder		
<p>(1) Die zu wählenden Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes werden in geheimer Wahl von der Kirchenkreissynode gewählt.</p> <p>(2) 1 Die Wahlen gelten für die Amtszeit der</p>	<p>(1) Die zu wählenden Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes werden in geheimer Wahl von der Kirchenkreissynode gewählt.</p> <p>(2) 1 Die Wahlen gelten für die Amtszeit der</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl von der Kirchenkreissynode gewählt.</p> <p>(2) Die Wahlen gelten für die Amtszeit der</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Kirchenkreissynode. ² Nach deren Ende bleibt der Kirchenkreisvorstand im Amt, bis die neue Kirchenkreissynode einen neuen Kirchenkreisvorstand gewählt hat. (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisvorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen.	Kirchenkreissynode. ² Nach deren Ende bleibt der Kirchenkreisvorstand im Amt, bis die neue Kirchenkreissynode einen neuen Kirchenkreisvorstand gewählt hat. (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisvorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen.	Kirchenkreissynode, jedoch bleibt der Kirchenkreisvorstand bis zur Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes im Amt.
§ 30 Rechtsstellung der Mitglieder		§ 36 Amtsverschwiegenheit
(1) ¹ Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten sind ehrenamtlich tätig. ² Das gilt auch dann, wenn sie dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder wenn sie in einem anderen kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. ³ Sie haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. (2) ¹ Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird,	(1) ¹ Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten sind ehrenamtlich tätig. ² Das gilt auch dann, wenn sie dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder wenn sie in einem anderen kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. ³ Sie haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. (2) ¹ Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf	1 Über alle Angelegenheiten, die einem Mitglied in Ausübung seines Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat es Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft. 2 Es darf ohne Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 3 Vor Genehmigung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.</p> <p>(3) ¹ Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Verschwiegenheit zu wahren. ² Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³ Ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.</p> <p>(4) ¹ Absatz 3 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende</p> <p>a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,</p> <p>b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder</p> <p>c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.</p> <p>(3) ¹ Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Verschwiegenheit zu wahren. ² Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³ Ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben. ² Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.		
§ 31 Ausscheiden und Entlassung		
<p>(1) ¹ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es sein Amt niederlegt, 2. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass es die Voraussetzung seiner Wählbarkeit in die Kirchenkreissynode oder seiner Wählbarkeit nach § 28 Absatz 2 oder 3 verloren hat oder 3. wenn es durch das Landeskirchenamt aus seinem Amt entlassen wird. <p>(2) ¹ Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes aus seinem Amt zu entlassen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, die nach § 18 Absatz 3 Voraussetzung für die Entlassung aus dem Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode wäre. ² Für das Verfahren findet § 18 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(1) ¹ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es sein Amt niederlegt, 2. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass es die Voraussetzung seiner Wählbarkeit in die Kirchenkreissynode oder seiner Wählbarkeit nach § 29 Absatz 2 oder 3 verloren hat oder 3. wenn es durch das Landeskirchenamt aus seinem Amt entlassen wird. <p>(2) Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes aus seinem Amt zu entlassen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, die nach § 19 Absatz 3 Voraussetzung für die Entlassung aus dem Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode wäre.</p> <p>(3) Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(1) ¹ Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sein Amt niederlegt oder 2. eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit nach § 8a Absatz 7 entfällt oder 3. eine Voraussetzung seiner Mitgliedschaft nach § 27 entfällt. <p>² Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird das Ausscheiden mit der Feststellung durch das Landeskirchenamt wirksam.</p> <p>(2) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ist von dem Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit, 2. wegen grober Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
		<p>(3) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 sind das betroffene Mitglied, der Kirchenkreisvorstand und der Vorstand der Kirchenkreissynode anzuhören.</p> <p>(4) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied, dem Kirchenkreisvorstand und dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzustellen.</p> <p>(5) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes steht dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenkreisvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage bei dem Rechtshof zu; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.</p>
§ 32		
Vorsitz im Kirchenkreisvorstand		
<p>(1) ¹ Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand hat die Superintendentin oder der Superintendent inne. ² § 7 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisvorstand wählt in geheimer Wahl eine erste und eine zweite Stellvertretung, darunter mindestens ein nichtordiniertes Mitglied.</p> <p>(3) Die Stellvertretungen nehmen den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge wahr, wenn die Superintendentin oder der Superintendent</p>	<p>(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand hat die Superintendentin oder der Superintendent inne.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisvorstand wählt in geheimer Wahl eine erste und eine zweite Stellvertretung, darunter mindestens ein nichtordiniertes Mitglied.</p> <p>(3) Die Stellvertretungen nehmen den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge wahr, wenn die Superintendentin oder der Superintendent</p>	<p>(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt der Superintendent oder die Superintendentin.</p> <p>(2) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen ein Pastor oder eine Pastorin, werden vom Kirchenkreisvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>(3) Ist der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder ist die</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
verhindert ist oder wenn die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist.	verhindert ist oder wenn die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist.	Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt, so nimmt die Vertretung im Vorsitz der oder die erste stellvertretende Vorsitzende wahr, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende.
§ 33 Geschäftsführung		
<p>(1) ¹Die oder der Vorsitzende legt Tagesordnung, Form, Ort und Zeit für die Sitzungen fest und lädt in der vom Kirchenkreisvorstand festgelegten Form spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. ²Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.</p> <p>(2) ¹Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. ²Sie oder er kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise einem anderen Mitglied übertragen.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.</p>	<p>(1) ¹Die oder der Vorsitzende legt Tagesordnung, Form, Ort und Zeit für die Sitzungen fest und lädt in der vom Kirchenkreisvorstand festgelegten Form spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. ²Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.</p> <p>(2) ¹Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. ²Sie oder er kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise einem anderen Mitglied übertragen.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.</p>	<p>(1) Der oder die Vorsitzende bestimmt Tagesordnung, Ort und Zeit für die Sitzungen und lädt unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen für die Verhandlungen die Mitglieder und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode spätestens eine Woche vorher schriftlich ein.</p> <p>(2) ¹Der oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. ²Dabei hilft das Kirchenkreisamt. ³Die Führung der täglichen Geschäfte und den Schriftverkehr kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>(3) Der oder die erste stellvertretende Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die zweite</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
		stellvertretende Vorsitzende, führt die Geschäfte, wenn der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist. (4) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.
§ 34 Ausschüsse		§ 40 - Verteilung von Einzelaufgaben
(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit oder für einen befristeten Zeitraum aus seiner Mitte folgende Formen von Ausschüssen bilden: 1. beratende Ausschüsse, die der vertieften Beratung einzelner Angelegenheiten sowie der Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes dienen, 2. beschließende Ausschüsse, die über die Aufgaben nach Nummer 1 hinaus im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes abschließende Entscheidungen treffen können, 3. einen Verwaltungsausschuss, der als beschließender Ausschuss der regelmäßigen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreisvorstandes dient. ² Der Verwaltungsausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.	(1) Der Kirchenkreisvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit oder für einen befristeten Zeitraum aus seiner Mitte folgende Formen von Ausschüssen bilden: 1. beratende Ausschüsse, die der vertieften Beratung einzelner Angelegenheiten sowie der Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes dienen, 2. beschließende Ausschüsse, die über die Aufgaben nach Nummer 1 hinaus im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes abschließende Entscheidungen treffen können. 3. einen Verwaltungsausschuss, der als beschließender Ausschuss der regelmäßigen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreisvorstandes dient. (2) ¹ Auftrag und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse sind bei deren Bildung festzulegen. ² Die Bildung eines beschließenden Ausschusses	(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann einen Verwaltungsausschuss (§ 41) und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder sowie andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. ² Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, welche Aufgaben auf die Ausschüsse und die Beauftragten übertragen werden. ³ § 39 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. ⁴ Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Kirchenkreisvorstand Ausschüsse der Kirchenkreissynode beteiligen. (2) ¹ Über alle Angelegenheiten, die den Beauftragten und Mitgliedern der Ausschüsse in Ausübung dieser Funktion bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren,

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>(2) ¹ Im Rahmen von § 20 Absatz 7 kann sich der Kirchenkreisvorstand an Stelle eines eigenen beratenden Ausschusses auch der Arbeit eines Ausschusses der Kirchenkreissynode bedienen.</p> <p>² Die Absätze 3 und 6 bis 8 gelten insoweit entsprechend.</p> <p>(3) ¹ Auftrag und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse sind bei deren Bildung festzulegen.</p> <p>² Die Bildung eines Verwaltungsausschusses und dessen Entscheidungsbefugnisse sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall vorbehalten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ² Die Entscheidung über wesentliche Leitungsaufgaben muss dem Kirchenkreisvorstand vorbehalten bleiben.</p> <p>³ Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung, 2. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden, 3. alle Beschlüsse, die einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen, 4. mit Ausnahme von Genehmigungen alle Aufgaben, bei denen der Kirchenkreisvorstand als Aufsichtsbehörde tätig wird, 	<p>oder eines Verwaltungsausschusses sowie Auftrag und Entscheidungsbefugnisse eines solchen Ausschusses sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall vorbehalten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ² Die Entscheidung über wesentliche Leitungsaufgaben muss dem Kirchenkreisvorstand vorbehalten bleiben.</p> <p>³ Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung, 2. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden, 3. alle Beschlüsse, die einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen, 4. alle Aufgaben, bei denen der Kirchenkreisvorstand als Aufsichtsbehörde tätig wird, 5. Aufgaben, die der Kirchenkreisvorstand bei der Bildung kirchlicher Organe wahrnimmt, 6. Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben, 7. Entscheidungen über die Anstellung und Entlassung der Leitungen von Einrichtungen des Kirchenkreises. 	<p>auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.</p> <p>² § 36 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹ Beschließende Fachausschüsse werden vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet. ² Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Kirchenglieder mit Stimmrecht berufen. ³ Den Vorsitz muss ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes innehaben. ⁴ Die Mehrheit der Ausschussmitglieder soll dem Kirchenkreisvorstand angehören. ⁵ Der Kirchenkreisvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen.</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ² Dem Kirchenkreisvorstand müssen zur Beschlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. ³ Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> f) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung, g) Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden, h) alle Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>5. Aufgaben, die der Kirchenkreisvorstand bei der Bildung kirchlicher Organe wahrnimmt, 6. Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben, 7. Entscheidungen über die Anstellung und Entlassung der Leitungen von Einrichtungen des Kirchenkreises.</p> <p>(5) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen; das gilt nicht für den Verwaltungsausschuss. ² § 30 gilt für diese Personen entsprechend. ³ Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. ³ Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses und die Mehrheit der Mitglieder müssen Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.</p> <p>(6) Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig oder auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.</p> <p>(8) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die §§ 22, 25 und 26 entsprechend.</p> <p>(9) Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen; das gilt nicht für den Verwaltungsausschuss. ² Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. ³ Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses und die Mehrheit der Mitglieder müssen Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.</p> <p>(5) Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig oder auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.</p> <p>(7) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die §§ 26 und 27 entsprechend.</p> <p>(8) Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen.</p>	<p>§ 54 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen, i) alle Aufgaben, bei denen der Kirchenkreisvorstand als Aufsichtsbehörde tätig wird, j) Aufgaben, die der Kirchenkreisvorstand bei der Bildung kirchlicher Organe wahrnimmt, k) Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben, l) Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern von Einrichtungen des Kirchenkreises.</p> <p>(5) ¹ Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. ² Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dem Ausschuss nicht als Mitglied angehören.</p> <p>(6) ¹ Die beschließenden Ausschüsse haben über ihre Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes unverzüglich zuzuleiten ist. ² Beauftragte haben dem Kirchenkreisvorstand auf dessen Wunsch in einer Sitzung über die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu berichten.</p> <p>(7) § 42 Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p>	<p>(8) ¹ Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und der oder die Vorsitzende eines beschließenden Ausschusses haben die Pflicht, einen Beschluss des Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. ² Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. ³ Hebt der Ausschuss auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung zuzuleiten.</p> <p>(9) Der Kirchenkreisvorstand bestellt die ehrenamtlichen Leitenden oder Beauftragten der im Kirchenkreis bestehenden kirchlichen Werke und Einrichtungen nach deren Anhörung.</p>
		§ 41 – Verwaltungsausschuss, andere Ausschüsse
		<p>(1) ¹ Hat der Kirchenkreisvorstand nach § 40 einen Verwaltungsausschuss gebildet, so kann er ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. ² Der Verwaltungsausschuss wird von dem Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet; ihm müssen mindestens ein geistliches und ein nicht geistliches Mitglied</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	<p>des Kirchenkreisvorstandes angehören. ³ Der Kirchenkreisvorstand regelt den Vorsitz und die Geschäftsführung.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Erteilung von Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts dem Verwaltungsausschuss oder einem beschließenden Fachausschuss (§ 40 Absatz 3) übertragen, wenn dieser nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gebildet ist. ² Mit der Erteilung von Genehmigungen nach Richtlinien des Kirchenkreisvorstandes kann auch der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes beauftragt werden. ³ Dabei muss gewährleistet sein, dass er oder sie in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits tätig war.</p> <p>(3) § 40 Absatz 4 bis 8 gelten entsprechend.</p> <p>(4) ¹ Der Bescheid über eine beantragte Genehmigung ergeht als Bescheid des Kirchenkreisvorstandes. ² Er ist mit der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes zu versehen. ³ Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Ausfertigung des Bescheides auch ein Mitglied des Ausschusses oder den Leiter oder</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		die Leiterin des Kirchenkreisamtes beauftragen. (5) ¹ Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und gegen die Entscheidung über eine beantragte Genehmigung kann nach den allgemeinen Vorschriften innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand eingelegt werden; die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei dem Kirchenkreisamt eingeht. ² Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.
§ 35 Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten		§ 41 a – Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt
(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung des Kirchenamtes im Rahmen vorzugebender Richtlinien mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragen. ² Dabei muss gewährleistet sein, dass die Leitung mit den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits befasst war. (2) Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt damit beauftragen, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (§ 54 Absatz 3) hinaus für	(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung des Kirchenamtes im Rahmen vorzugebender Richtlinien mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragen. ² Dabei muss gewährleistet sein, dass die Leitung mit den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits befasst war. (2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt damit beauftragen, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (§ 53 Absatz 3) hinaus für	(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt über die Aufgaben nach § 67 Absatz 1 Satz 2 hinaus beauftragen, Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), für den Kirchenkreis zu erledigen. ² Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>den Kirchenkreis auch Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung) zu erledigen.</p> <p>(3) Die Grundsätze einer Beauftragung nach Absatz 1 oder 2 sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(4) § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>den Kirchenkreis auch Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung) zu erledigen. ²Die Grundsätze der Beauftragung sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(3) § 35 Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) ¹ Die Beauftragung nach Absatz 1 regelt der Kirchenkreisvorstand durch Beschluss. ² Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes.</p> <p>(3) Das Kirchenkreisamt kann zu einem ihm übertragenen Geschäft die Beratung und Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einholen.</p> <p>(4) Der Kirchenkreisvorstand kann nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes die Beauftragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.</p>
<p>§ 36 Beauftragte des Kirchenkreises</p>		
<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand kann ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende für einzelne Aufgabenbereiche als Beauftragte des Kirchenkreises bestellen.</p> <p>(2) Beauftragte können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>1. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben gegenüber dem Kirchenkreis, den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises,</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand kann ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende für einzelne Aufgabenbereiche als Beauftragte des Kirchenkreises bestellen.</p> <p>(2) Beauftragte können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>1. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben gegenüber dem Kirchenkreis, den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises,</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>2. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Gruppen des gesellschaftlichen Lebens im Kirchenkreis,</p> <p>3. Förderung und Unterstützung von Prozessen der Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.</p> <p>(3) ¹ Der Auftrag und die Befugnisse der Beauftragten sind bei deren Einsetzung festzulegen. ² Der Kirchenkreisvorstand kann sich vorbehalten, den Beauftragten im Einzelfall Weisungen zu erteilen.</p> <p>(4) Beauftragte müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört.</p> <p>(5) ¹ Die Beauftragten sind berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ² Mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes können sie auch der Kirchenkreissynode berichten.</p> <p>(6) § 30 gilt für Beauftragte entsprechend.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>2. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Gruppen des gesellschaftlichen Lebens im Kirchenkreis,</p> <p>3. Förderung und Unterstützung von Prozessen der Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.</p> <p>(3) ¹ Der Auftrag und die Befugnisse der Beauftragten sind bei deren Einsetzung festzulegen. ² Der Kirchenkreisvorstand kann sich vorbehalten, den Beauftragten im Einzelfall Weisungen zu erteilen.</p> <p>(4) Beauftragte müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört.</p> <p>(5) ¹ Die Beauftragten sind berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ² Mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes können sie auch der Kirchenkreissynode berichten.</p>	
§ 37		
Nichtrechtsfähige Stiftungen		
<p>(1) Die Satzung einer nichtrechtsfähigen Stiftung des Kirchenkreises kann die Bildung eines Stiftungsvorstandes vorsehen.</p>		

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>(2) ¹ Die Mitglieder eines Stiftungsvorstandes sollen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört. ² Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten für Stiftungsvorstände die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.</p>		
§ 38 Vertretung des Kirchenkreises		§ 42 – Vertretung des Kirchenkreises
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die nichtrechtsfähigen Stiftungen des Kirchenkreises, soweit deren Vertretung nicht durch eine Stiftungssatzung anders geregelt ist, im Rechtsverkehr. ² In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird er dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, hilfsweise durch eine der Stellvertretungen vertreten.</p> <p>(2) ¹ Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine nichtrechtsfähige Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die nichtrechtsfähigen Stiftungen des Kirchenkreises, deren Vertretung durch die Satzung nicht anders geordnet ist, im Rechtsverkehr. ² In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird er dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, hilfsweise durch eine der Stellvertretungen vertreten.</p> <p>(2) ¹ Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine nichtrechtsfähige Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die kirchlichen Stiftungen des Kirchenkreises, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.</p> <p>(2) ¹ Der oder die Vorsitzende vertritt den Kirchenkreisvorstand in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. ² § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹ Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder einem oder</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>oder einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ² Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. ³ Ist eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt wurde. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. ⁵ Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer der Stellvertretungen.</p> <p>(3) ¹ Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. ² Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen eine solche Erklärung nur abgeben, wenn ihr ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss zugrunde liegt.</p> <p>(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung und andere Mitarbeitende des Kirchenamtes in Einzelfällen oder im Rahmen der nach § 35 Absatz 2 übertragenen Aufgaben zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigen.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>oder einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ² Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. ³ Ist eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt wurde. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. ⁵ Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer der Stellvertretungen.</p> <p>(3) ¹ Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. ² Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen eine solche Erklärung aber nur abgeben, wenn ihr ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss zugrunde liegt.</p> <p>(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung und andere Mitarbeitende des Kirchenamtes in Einzelfällen oder im Rahmen der nach § 36 Absatz 2 übertragenen Aufgaben zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigen.</p>	<p>einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ² Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. ³ Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.</p> <p>(4) ¹ Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. ² Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgeben.</p> <p>(5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt in Einzelfällen oder im Rahmen der nach § 41 a übertragenen</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		Aufgaben bevollmächtigen. ² Die Vollmacht ist auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes auszustellen, der oder die sie auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes übertragen kann.
§ 39 Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes		§ 32 – Sitzungen
(1) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen. (2) ¹ Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung einberufen. ² Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn eine der Stellvertretungen im Vorsitz, mindestens drei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³ Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. (3) ¹ Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Tagung gelten die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die übrigen	(1) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen. (2) ¹ Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung einberufen. ² Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn eine der Stellvertretungen im Vorsitz, mindestens drei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³ Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. (3) ¹ Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Tagung gelten die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die übrigen	(1) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet. (2) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen. (3) ¹ Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden ein. ² Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn einer oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden oder wenigstens drei Mitglieder oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³ Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. (4) ¹ An den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes nimmt der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes teil. ² Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.</p> <p>(4) ¹ Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet. ² Sie sind nicht öffentlich.</p> <p>(5) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.</p> <p>(6) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes. <p>(7) Der Kirchenkreisvorstand kann zu seinen Sitzungen insbesondere folgende Personen einladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beauftragte des Kirchenkreises, 	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.</p> <p>(4) Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet. Sie sind nicht öffentlich.</p> <p>(5) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.</p> <p>(6) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes. <p>(7) Der Kirchenkreisvorstand kann zu seinen Sitzungen insbesondere folgende Personen einladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beauftragte des Kirchenkreises, 	<p>(5) Der Kirchenkreisvorstand kann Sachkundige sowie die Leiter und Leiterinnen der Arbeitsgruppen und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu seinen Beratungen einladen.</p> <p>(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(7) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin, 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 3. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes. <p>(8) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst im Kirchenkreis befinden, in geeigneten Fällen zu seinen Sitzungen zulassen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>2. Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenkreis,</p> <p>3. Vertreterinnen oder Vertreter eines diakonischen oder eines anderen Rechtsträgers, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und der im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält.</p>	<p>2. Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenkreis,</p> <p>3. Vertreterinnen oder Vertreter eines diakonischen Rechtsträgers, dem der Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises übertragen hat.</p>	
§ 40 Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes		§ 33 – Beschlussfähigkeit
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann ohne erneute Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. ³ In dieser Sitzung ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.</p> <p>(2) ¹ Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ² Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann ohne erneute Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. ³ In dieser Sitzung ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.</p> <p>(2) ¹ Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ² Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.</p>	<p>¹ Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied nach § 27 Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2, anwesend ist. ² Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. ³ In diesen Fällen ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 41 Abstimmungen		§ 35 - Abstimmungen
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵ Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. ⁶ Bei geheimen Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(2) ¹ Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, darf dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.</p> <p>² Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Ausschluss von der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren sind insoweit entsprechend anzuwenden. ³ Wenn der Kirchenkreisvorstand durch die Anwendung von Satz 2 beschlussunfähig wird, entscheidet das Landeskirchenamt.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵ Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. ⁶ Bei geheimen Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(2) ¹ Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, darf dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.</p> <p>² Eine persönliche Beteiligung liegt vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Mitglied durch die zu treffende Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder 2. wenn das Mitglied in einem Verwaltungsverfahren nach § 9 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland von der Mitwirkung ausgeschlossen wäre. 	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵ Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>(2) ¹ Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. ² Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(3) ¹ Bei Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes über Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen und über Beschwerden dürfen Mitglieder des Kirchenvorstandes, dessen Beschlüsse zu</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		genehmigen sind oder über den Beschwerde erhoben worden ist, nicht mitwirken. ² Entsteht dadurch Beschlussunfähigkeit, so trifft die Entscheidung das Landeskirchenamt.
§ 42 Wahlen		§ 34 - Wahlen
<p>(1) ¹ Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ² Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵ Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.</p> <p>(3) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig.</p>	<p>(1) ¹ Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ² Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig.</p> <p>(3) Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 25 Absatz 5 entsprechend.</p>	Bei Wahlen gilt § 20 entsprechend.

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
(4) Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.		
§ 43 Beanstandung von Beschlüssen		§ 38
<p>(1) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder eines Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss einer Weisung des Landeskirchenamtes widerspricht.</p> <p>(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.</p> <p>(3) ¹ Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 66. ³ Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.</p>	<p>(1) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder eines Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss einer Weisung des Landeskirchenamtes widerspricht.</p> <p style="background-color: red; color: black;">(2) ¹ Die Hauptsatzung des Kirchenkreises kann vorsehen, dass der Kirchenkreisvorstand die Zuständigkeit für Beanstandungen an Stelle einer der in Absatz 1 genannten Personen einem anderen Mitglied des Kirchenkreisvorstandes übertragen kann. ² Das Mitglied muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und sich schriftlich bereiterklären, die Aufgabe einschließlich der damit verbundenen Haftung zu übernehmen.</p> <p>(3) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.</p>	<p>(1) Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde widerspricht.</p> <p>(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.</p> <p>(3) ¹ Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Das Landeskirchenamt entscheidet, wenn der Beschluss wegen Verstoßes gegen eine von ihm gegebene Weisung beanstandet worden war, im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss.</p> <p>(4) ¹ Ergibt sich, dass die Beanstandung gerechtfertigt ist, so verfährt das Landeskirchenamt nach § 75. ² Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
	(4) ¹ Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 65. ³ Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.	
§ 44 Niederschrift		§ 37 - Niederschrift
(1) ¹ Über die Ergebnisse der Beratungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung dokumentiert werden. ³ Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und unverzüglich für die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bereitzustellen. ⁴ Die Bereitstellung ist den Mitgliedern mitzuteilen. (2) ¹ Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Bereitstellung kein Mitglied des	¹ Über die Ergebnisse der Beratungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung dokumentiert werden. ³ Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes unverzüglich zu übersenden. ⁴ Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Übersendung kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes Einspruch erhebt. ⁵ Über	¹ Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. ³ Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und von dem Kirchenkreisvorstand zu genehmigen. ⁴ Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Kirchenkreisvorstandes Einspruch erhebt. ² Über einen Einspruch entscheidet der Kirchenkreisvorstand.	einen Einspruch entscheidet der Kirchenkreisvorstand.	
Abschnitt 4: Superintendentenamt		
§ 45		
Aufgaben des Superintendentenamtes		
<p>(1) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ² Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³ Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.</p> <p>(2) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ² Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.</p> <p>(3) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, entpflichtet sie, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber</p>	<p>(1) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ² Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³ Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.</p> <p>(2) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ² Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.</p> <p>(3) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, entpflichtet sie, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber</p>	<p>(1) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ² Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³ Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.</p> <p>(2) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ² Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.</p> <p>(3) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ² Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³ Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.</p> <p>(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.</p> <p>(6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende übertragen.</p> <p>(7) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ² Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³ Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.</p> <p>(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.</p> <p>(6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende übertragen.</p> <p>(7) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.</p>	<p>Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ² Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³ Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.</p> <p>(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.</p> <p>(6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf Pastorinnen und Pastoren im Dienstverhältnis auf Lebenszeit sowie auf beruflich Mitarbeitende im Kirchenkreis übertragen. ² Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen.</p> <p>(7) Die Superintendentin oder der Superintendent kann den Beauftragten nach Absatz 6 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
		(8) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.
§ 46 Wahl		
(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt. (2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenden geregelt.	(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt. (2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenden geregelt.	(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt. (2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenden geregelt.
§ 47 Pfarramtlicher Dienst		
(1) ¹ Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenden ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die in der Hauptsatzung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zuzuordnen ist. ² Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (2) ¹ Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der Kirchenkreisvorstand	(1) ¹ Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenden ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die in der Hauptsatzung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zuzuordnen ist. ² Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (2) ¹ Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der Kirchenkreisvorstand	(1) ¹ Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenden ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die nach Maßgabe der Stellenplanung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zugeordnet ist. ² Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (2) ¹ Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. ² Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. ³ Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. ⁴ Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.</p>	<p>der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. ² Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. ³ Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. ⁴ Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.</p>	<p>Kirchenkreisvorstand der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. ² Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. ³ Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. ⁴ Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.</p>
§ 48 Stellvertretung im Aufsichtsamt		
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen, aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und der Superintendentin oder des Superintendenten jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes eine erste und eine zweite Stellvertretung im Aufsichtsamt. ² Diese Stellvertretungen bleiben im Amt, bis ein neu gewählter Kirchenkreisvorstand neue Stellvertretungen gewählt hat. ³ Die Neuwahl ist</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren im Dienstverhältnis auf Lebenszeit aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und der Superintendentin oder des Superintendenten jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes eine erste und eine zweite Stellvertretung im Aufsichtsamt. ² Diese Stellvertretungen bleiben im Amt, bis ein neu gewählter Kirchenkreisvorstand neue Stellvertretungen gewählt hat. ³ Die Neuwahl ist</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und des Superintendenten oder der Superintendentin. ² Die Wahl wird alsbald nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes vorgenommen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>alsbald nach der Wahl eines neuen Kirchenkreisvorstandes vorzunehmen.</p> <p>(2) ¹ Die Wahl der Stellvertretungen wird sofort wirksam und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. ² Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode. ³ Wird die Bestätigung versagt, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.</p> <p>(3) ¹ Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. ² Die vom Landeskirchenamt Bestellten bleiben im Amt, bis der Kirchenkreisvorstand eine Wahl vorgenommen hat.</p> <p>(4) ¹ Wer eine Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 45 Absatz 6 auf eine Stellvertretung übertragen, so kann diese ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>alsbald nach der Wahl eines neuen Kirchenkreisvorstandes vorzunehmen.</p> <p>(2) ¹ Die Wahl der Stellvertretungen wird sofort wirksam und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. ² Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode. ³ Wird die Bestätigung versagt, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.</p> <p>(3) ¹ Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. ² Die vom Landeskirchenamt Bestellten bleiben im Amt, bis der Kirchenkreisvorstand eine Wahl vorgenommen hat.</p> <p>(4) ¹ Wer eine Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 45 Absatz 6 auf eine Stellvertretung übertragen, so kann diese ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.</p>	<p>(2) ¹ Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. ² Das Landeskirchenamt kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die Wahl Einspruch einlegen. ³ Wird die Bestätigung durch die Kirchenkreissynode versagt oder legt das Landeskirchenamt Einspruch ein, so ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.</p> <p>(3) ¹ Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. ² Die Bestellten haben die Rechtsstellung von gewählten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. ³ Sie bleiben im Amt, bis der Pfarrkonvent die Wahl vorgenommen hat.</p> <p>(4) ¹ Wer die Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 56 Absatz 3 auf einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin übertragen, so kann er oder sie ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
Abschnitt 5: Zusammensetzung von Organen bei der Neugliederung von Kirchenkreisen		
§ 49 Regelung der Zusammensetzung		§ 92 a - Bildung von Kirchenkreissynoden in besonderen Fällen
	<p>Wenn Kirchenkreise neu gegliedert werden, regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchenkreisen in der Urkunde, in der eine Neuerrichtung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung angeordnet wird, wie sich die Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände nach der Neugliederung zusammensetzen.</p>	<p>(1) Mit der Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen werden Kirchenglieder, die infolge der Neugliederung ihre Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode verlieren, Mitglied der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, zu dem ihre Kirchengemeinde nach der Neugliederung gehört.</p> <p>(2) In der Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, ist das Nähere über die Bildung der Kirchenkreissynode und seines Vorstandes zu bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 92 b - Bildung von Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen</p> <p>(1) Mit der Bildung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft in dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises verlieren, aus dem der neue Kirchenkreis gebildet worden ist,</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		<p>Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des neuen Kirchenkreises.</p> <p>(2) ¹ Mit der Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen bilden die Mitglieder der beteiligten Kirchenkreisvorstände einen Vorläufigen Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises, der die Rechtsnachfolge der aufgehobenen oder vereinigten Kirchenkreise angetreten hat. ² Der Vorläufige Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreisvorstandes, bis die nach § 92 a gebildete Kirchenkreissynode die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes gewählt hat.</p> <p>(3) Mit der Veränderung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand des abgebenden Kirchenkreises verlieren, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des aufnehmenden Kirchenkreises.</p> <p>(4) ¹ Durch die Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, kann mit Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisvorstände über den Übergang von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes eine andere Regelung getroffen werden. ² In der Urkunde ist das Nähere über die Bildung des Vorläufigen Kirchenkreisvorstandes zu bestimmen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
Teil 3: Mitarbeitende im Kirchenkreis		
§ 49 Grundbestimmung		§ 43 - Grundsatz
<p>(1) ¹ Für einzelne besonders geordnete Dienste beruft der Kirchenkreisvorstand ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende. ² Er sorgt dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.</p> <p>(2) ¹ Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. ² Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi. ³ Der Kirchenkreis sorgt gemeinsam mit den Kirchengemeinden und den anderen Formen kirchlichen Lebens für die Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.</p> <p>(3) Mitarbeitende werden in einem Gottesdienst in ihre Dienste eingeführt und verabschiedet.</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand fördert die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden. ² Er kann Arbeitsgruppen oder Konvente für die Mitarbeitenden bestimmter Berufsgruppen und interprofessionelle Arbeitsgruppen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende bilden, die gemeinsam an einer bestimmten Aufgabe arbeiten.</p>	<p>(1) ¹ Für einzelne besonders geordnete Dienste beruft der Kirchenkreisvorstand ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende. ² Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der durch den Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.</p> <p>(2) ¹ Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. ² Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi. ³ Der Kirchenkreis sorgt gemeinsam mit den Kirchengemeinden für die Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.</p> <p>(3) Mitarbeitende werden in einem Gottesdienst in ihre Dienste eingeführt und verabschiedet.</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand sorgt für regelmäßige gemeinsame Besprechungen der Mitarbeitenden. ² Er kann Arbeitsgruppen für die Mitarbeitenden bestimmter Berufsgruppen und multiprofessionelle Arbeitsgruppen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende bilden, die gemeinsam an einer bestimmten Aufgabe arbeiten.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). ² Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.</p> <p>(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 50 Beratung mit Mitarbeitenden		§ 46 a - Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen
<p>(1) ¹ Mitarbeitende sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden. ² Der Kirchenkreisvorstand soll die Leitungen von Arbeitsgruppen nach § 49 Absatz 4 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden.</p> <p>(2) ¹ Mitarbeitende haben das Recht, dringende persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand eine andere Mitarbeitende oder einen anderen Mitarbeitenden mitzubringen. ² Der Kirchenkreisvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen. ³ Er kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 dem Verwaltungsausschuss oder einem Ausschuss übertragen, der für Personalangelegenheiten zuständig ist.</p>	<p>(1) ¹ Mitarbeitende sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden. ² Der Kirchenkreisvorstand soll die Leitungen von Arbeitsgruppen nach § 50 Absatz 4 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden.</p> <p>(2) Mitarbeitende des Kirchenkreises haben im Rahmen der für den Kirchenkreis beschlossenen Konzeption Anspruch auf ein Jahresgespräch mit dem Kirchenkreisvorstand.</p> <p>(3) ¹ Ungeachtet dessen haben Mitarbeitende das Recht, dringende persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand eine andere Mitarbeitende oder einen anderen Mitarbeitenden mitzubringen. ² Der Kirchenkreisvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.</p> <p>(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 einem Verwaltungsausschuss oder einem Ausschuss übertragen, der für Personalangelegenheiten zuständig ist.</p>	<p>(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand soll mit allen für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig, jährlich mindestens einmal, über deren Aufgabenbereiche und eigene Vorhaben sprechen. ² Er soll die Leiter und Leiterinnen der Arbeitsgruppen nach § 61 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden. ³ Der Kirchenkreisvorstand hat für regelmäßige gemeinsame Besprechungen derer zu sorgen, die kirchliche Amts- oder Dienststellungen im Kirchenkreis innehaben.</p> <p>(3) Soweit mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin nach einer vom Kirchenkreis beschlossenen Konzeption durch ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ein Jahresgespräch zu führen ist, kann das Jahresgespräch im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an Stelle des jährlichen Gesprächs nach Absatz 2 geführt werden.</p> <p>(4) Zur Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenkreisvorstand Sachkundige</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		<p>hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.</p> <p style="text-align: center;">§ 46 – Anhörung</p> <p>¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises haben das Recht, persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin mitzubringen. ² Der Kirchenkreisvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.</p>
		<p>§ 44 – Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p>
		<p>(1) Die Errichtung und Besetzung der Stellen für berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten sich nach geltendem Recht.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ² Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. ³ An ihrer Ausübung ist der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.</p>
		<p>§ 61 - Berufsbezogene Zusammenkünfte</p>
		<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann für die Amtszeit der Kirchenkreissynode bestimmen,</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
		<p>dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmter Berufsgruppen jeweils berufsgruppenbezogene Arbeitsgruppen bilden. 2 Jede Arbeitsgruppe wählt einen Leiter oder eine Leiterin, der oder die die jeweilige Arbeitsgruppe regelmäßig oder nach Bedarf zusammenruft.</p> <p>(2) 1 Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch ihr Zusammenwirken zu unterstützen. 2 Den Arbeitsgruppen kann auch die Aufgabe übertragen werden, Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in dem entsprechenden Arbeitsgebiet tätig sind, sind zu den Zusammenkünften der Arbeitsgruppen regelmäßig einzuladen.</p>
		§ 62 - Mitarbeiterversammlung
		<p>1 Die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis bilden die Mitarbeiterversammlung oder Mitarbeiterversammlungen nach den Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes. 2 Deren Aufgaben ergeben sich aus dem</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		Mitarbeitervertretungsgesetz sowie aus § 8b Absatz 2 dieses Gesetzes.
§ 51 Kirchenkreiskonferenz		§ 59 Mitglieder
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreiskonferenz hat die Aufgabe, die Dienstgemeinschaft der beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis und ihre interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern.</p> <p>² Sie dient insbesondere der Vernetzung, der gegenseitigen Abstimmung, der gemeinsamen Fortbildung und der kollegialen Beratung unter den Mitgliedern.</p> <p>(2) ¹ Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind</p> <p>1. die Mitglieder des Pfarrkonventes,</p> <p>2. die anderen beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis, vorrangig diejenigen, die Aufgaben des Verkündigungsdienstes nach Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung wahrnehmen und nicht nur geringfügig beschäftigt sind, und</p> <p>3. beruflich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst nach Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung, wenn sie bei diakonischen oder anderen Rechtsträgern beschäftigt sind, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.</p>	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent haben die Aufgabe, die Gemeinschaft der Ordinierten und die Dienstgemeinschaft aller ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu pflegen. ² Sie dienen dem geschwisterlichen Gespräch, der gegenseitigen Abstimmung, der gemeinsamen Fortbildung und der kollegialen Beratung unter den Mitgliedern. ³ Durch Rechtsvorschrift können ihnen weitere Aufgaben zugewiesen werden.</p> <p>(2) ¹ Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind die Mitglieder des Pfarrkonventes sowie ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende im Kirchenkreis, die Aufgaben des Verkündigungsdienstes nach Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung wahrnehmen. Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(5) Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent können für Regelungen nach den Absätzen 2 und 4 Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(6) ¹ Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent berichten der Kirchenkreissynode</p>	<p>¹ Die im Kirchenkreis im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent, dessen Vorsitz der Superintendent oder die Superintendentin führt. ² Dem Pfarrkonvent können nach Maßgabe der Konventsordnung weitere Personen als Mitglieder oder Teilnehmende vom Landeskirchenamt zugewiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 60 Wirksamkeit des Pfarrkonvents</p> <p>(1) ¹ Der Pfarrkonvent hat neben besonderen Aufgaben nach diesem Kirchengesetz vor allem den Auftrag, die Gemeinschaft seiner Mitglieder und der Teilnehmenden als Gabe und Aufgabe wahrzunehmen und im wechselseitigen Gespräch und in gegenseitiger Ermutigung und Ermahnung zu pflegen und zu fördern. ² Näheres regelt die Konventsordnung.</p> <p>(2) Bei den Beratungen im Pfarrkonvent soll Einmütigkeit angestrebt werden.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>2 Das Nähere zur Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(3) ¹ Die Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sollen einmal im Jahr zu einer möglichst mehrtägigen Fortbildung zusammenkommen. ² Die Teilnahme daran ist verpflichtend.</p> <p>(4) ¹ Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen bei Bedarf je nach dem inhaltlichen Schwerpunkt der Beratungen zu den Beratungen der Kirchenkreiskonferenz eingeladen werden. ² Die Bestimmungen des Lektoren- und Prädikantengesetzes über die Teilnahme von Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren bleiben unberührt.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>und dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig über ihre Arbeit. ² Sie können Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand stellen. ³ Sie sollen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen zu ihren Sitzungen einladen.</p>	<p>(3) ¹ Im Übrigen fasst der Pfarrkonvent seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Stimmenthaltung ist zulässig.</p> <p>(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.</p> <p>(5) Der Pfarrkonvent kann die Ergebnisse seiner Erörterungen in dem Kirchenkreisvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder vertreten lassen und Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand stellen.</p>
<p>§ 52 Pfarrkonvent</p>		
<p>(1) ¹ Der Pfarrkonvent soll in besonderer Weise die Gemeinschaft der Ordinierten stärken. ² Er soll den regelmäßigen Austausch, die gegenseitige Begleitung und die gemeinsame theologische Fortbildung fördern.</p> <p>(2) ¹ Mitglieder des Pfarrkonventes sind alle Pfarrfrauen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts</p> <p>1. eine gemeindliche oder allgemein kirchliche Stelle im Kirchenkreis innehaben,</p>	<p>(3) Mitglieder des Pfarrkonventes sind alle Pfarrfrauen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts</p> <p>1. eine gemeindliche oder allgemein kirchliche Stelle im Kirchenkreis innehaben,</p> <p>2. einen gemeindlichen Auftrag im Kirchenkreis wahrnehmen oder</p> <p>3. einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>2. einen gemeindlichen Auftrag im Kirchenkreis wahrnehmen oder</p> <p>3. einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen und dem Kirchenkreiskonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind.</p> <p>2 Mitglieder des Pfarrkonventes sind ferner ordinierte Mitarbeitende diakonischer Rechtsträger, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.</p> <p>(3) Prädikantinnen und Prädikanten sollen in regelmäßigen Abständen zu den Beratungen des Pfarrkonventes eingeladen werden.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(4) In der Hauptsatzung des Kirchenkreises ist zu regeln, wie oft der Pfarrkonvent zu eigenen Sitzungen zusammenkommen soll.</p> <p>(7) Das Nähere wird durch eine Konventsordnung geregelt, die als Rechtsverordnung zu erlassen ist.</p>	
<p>§ 53 Vernetzung mit den Organen des Kirchenkreises</p>		
<p>¹ Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent berichten der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit. ² Sie können Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand stellen. ³ Sie sollen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen zu ihren Sitzungen einladen.</p>		
<p>Teil 4: Kirchenamt</p>		

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 54 Errichtung und Aufgaben		
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten und es so auszustatten, dass es die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. ² Das zuständige Kirchenamt ist in der Hauptsatzung zu benennen.</p> <p>(2) ¹ Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein. ² Er beschließt für das Kirchenamt eine Geschäftsordnung. ³ Er darf die Stelle der Leitung eines Kirchenamtes nur besetzen, wenn sie zuvor mindestens im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben war.</p> <p>(3) ¹ Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ² Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.</p>	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten und es so auszustatten, dass es die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. ² Das zuständige Kirchenamt ist in der Hauptsatzung zu benennen.</p> <p>(2) ¹ Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein. ² Er beschließt für das Kirchenamt eine Geschäftsordnung. ³ Er darf die Stelle der Leitung eines Kirchenamtes nur besetzen, wenn sie zuvor mindestens im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben war.</p> <p>(3) ¹ Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ² Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.</p>	<p>(1) ¹ Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenkreisamt zu errichten. ² Die zur Errichtung erforderlichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³ Träger des Kirchenkreisamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.</p> <p>(2) ¹ Das Kirchenkreisamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ² Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(4) ¹ Kirchliche Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises können das Kirchenamt durch Beschlüsse ihrer zuständigen Vertretungsorgane über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 35 Absatz 2) beauftragen. ² Das Nähere kann durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.</p> <p>(5) ¹ Das nach Absatz 1 errichtete Kirchenamt ist für die Wahrnehmung aller Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 und 4 zuständig. ² Auf Antrag eines Kirchenkreises kann durch eine Rechtsverordnung für einzelne Aufgabengebiete oder für Teilbereiche von Aufgabengebieten ein anderes Kirchenamt als zuständiges Kirchenamt bestimmt werden. ³ Für die Klöster Loccum und Amelungsborn gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>(6) ¹ Die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sind berechtigt, von dem zuständigen Kirchenamt jederzeit Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. ² Sie sind verpflichtet, dem Kirchenamt rechtzeitig alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(4) ¹ Kirchliche Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises können das Kirchenamt durch Beschlüsse ihrer zuständigen Vertretungsorgane über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 36 Absatz 2) beauftragen. ² Inhalt und Umfang einer möglichen Beauftragung sind durch eine Rechtsverordnung zu regeln. ³ In der Hauptsatzung des Kirchenkreises ist festzuhalten, welche kirchlichen Körperschaften einen Auftrag zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung erteilt haben.</p> <p>(5) ¹ Das nach Absatz 1 errichtete Kirchenamt ist für die Wahrnehmung aller Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 und 4 zuständig. ² Auf Antrag eines Kirchenkreises kann durch eine Rechtsverordnung für einzelne Aufgabengebiete oder für Teilbereiche von Aufgabengebieten ein anderes Kirchenamt als zuständiges Kirchenamt bestimmt werden. ³ Für die Klöster Loccum und Amelungsborn gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>(6) ¹ Die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sind berechtigt, von dem zuständigen Kirchenamt jederzeit Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>erteilen, die für die Wahrnehmung der sie betreffenden Aufgaben notwendig sind. (7) Durch eine Rechtsverordnung können nähere Standards für die Ausstattung und die Prozesse in den Kirchenämtern festgelegt werden.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. 2 Sie sind verpflichtet, dem Kirchenamt rechtzeitig alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der sie betreffenden Aufgaben notwendig sind. (7) Durch eine Rechtsverordnung können nähere Standards für die Ausstattung und die Prozesse in den Kirchenämtern festgelegt werden.</p>	
§ 55		
Anschluss- und Benutzungszwang		
<p>(1) Die Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt (§ 54 Absatz 5) in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben ausgewiesen sind. (2) Dritte dürfen nur durch den Träger des Kirchenamtes mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Kirchenämter beauftragt werden.</p>	<p>(1) Die Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt (§ 53 Absatz 5) in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben ausgewiesen sind. (2) Dritte dürfen nur durch den Träger des Kirchenamtes mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Kirchenämter beauftragt werden.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>(3) Die Aufgabengebiete des Aufgabenverzeichnisses für die Kirchenämter und deren Teilbereiche sind durch eine Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(4) Regelungen, die es ausschließen, dass eine kirchliche Körperschaft nach Absatz 1 bestimmte Verwaltungsaufgaben selbst wahrnimmt, bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Die Aufgabengebiete des Aufgabenverzeichnisses für die Kirchenämter und deren Teilbereiche sind durch eine Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(4) Regelungen, die es ausschließen, dass eine kirchliche Körperschaft nach Absatz 1 bestimmte Verwaltungsaufgaben selbst wahrnimmt, bleiben unberührt.</p>	
§ 56 Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit		§ 68 - [Remonstrations]
<p>¹ Hält das Kirchenamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. ³ Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen</p>	<p>¹ Hält das Kirchenamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. ³ Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen</p>	<p>(1) ¹ Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. ³ Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.	die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.	Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung. (2) Für das Verhältnis des Kirchenkreisamtes zu den Kirchengemeinden gilt § 64 der Kirchengemeindeordnung.
§ 57 Haftung des Kirchenamtes		
<p>¹ Der Träger des Kirchenamtes haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, die das Kirchenamt bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben unterstützt, für Schäden, die den kirchlichen Körperschaften bei der Unterstützung durch das Kirchenamt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden.</p> <p>² Eine Haftung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn eine kirchliche Körperschaft ihrer Mitwirkungspflicht nach § 54 Absatz 6 Satz 2 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.</p>	<p>¹ Der Träger des Kirchenamtes haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, die das Kirchenamt bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben unterstützt, für Schäden, die den kirchlichen Körperschaften bei der Unterstützung durch das Kirchenamt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden.</p> <p>² Eine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die kirchlichen Körperschaften ihrer Mitwirkungspflicht nach § 53 Absatz 6 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.</p>	
		§ 69 - [Personal]
		<p>¹ Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes stellt der Kirchenkreisvorstand einen Leiter oder eine Leiterin und die erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. ² Er kann für sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Dienstanweisung erlassen.</p>
		§ 70 – Leitung

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
		<p>(1) ¹ Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters werden durch die Dienstanweisung oder durch die Geschäftsordnung des Kirchenkreisamtes bestimmt. ² Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(2) Die frei werdende Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.</p> <p>(3) Ist die Stelle nicht besetzt, so kann der Kirchenkreisvorstand mit der Leitung einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin des Kirchenkreisamtes oder eine Person, die hierfür zum Kirchenkreis abgeordnet wird, beauftragen.</p>
Teil 5: Satzungen des Kirchenkreises		
§ 58 Satzungshoheit		
<p>(1) ¹ Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Kirchenkreis im Rahmen des landeskirchlichen Rechts Satzungen erlassen. ² Satzungen des Kirchenkreises sind für die Kirchengemeinden und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises verbindlich.</p> <p>(2) Beschlüssen über eine Satzung muss die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.</p>	<p>(1) ¹ Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Kirchenkreis im Rahmen des landeskirchlichen Rechts Satzungen erlassen. ² Satzungen des Kirchenkreises sind für die Kirchengemeinden und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises verbindlich.</p> <p>(2) Beschlüssen über eine Satzung muss die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(3) ¹ Satzungen und deren Änderungen sind durch das Landeskirchenamt öffentlich bekanntzumachen (Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenverfassung), indem sie im Rahmen der landeskirchlichen Internetseite auf einer dafür bestimmten Seite im Internet bereitgestellt werden. ² Dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. ³ Für die öffentliche Bekanntmachung einer Änderung reicht es aus, wenn die geänderte Fassung bereitgestellt und dabei angegeben wird, welche Bestimmungen geändert wurden.</p> <p>(4) Wenn in einer Satzung oder deren Änderung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, tritt die Satzung oder die Änderung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(3) ¹ Satzungen und deren Änderungen sind durch das Landeskirchenamt zu verkünden, indem sie im Rahmen der landeskirchlichen Internetseite auf einer dafür bestimmten Seite im Internet bereitgestellt werden. ² Dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. ³ Für die Verkündung einer Änderung reicht es aus, wenn die geänderte Fassung bereitgestellt und dabei angegeben wird, welche Bestimmungen geändert wurden.</p> <p>(4) Wenn in einer Satzung oder deren Änderung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, tritt die Satzung oder die Änderung mit dem Tag der Verkündung in Kraft.</p>	
§ 59 Hauptsatzung		
<p>(1) ¹ Jeder Kirchenkreis muss eine Hauptsatzung erlassen. ² In ihr sind alle Fragen zu regeln, die nach dieser Kirchenkreisordnung oder einer anderen kirchlichen Rechtsvorschrift einer Regelung im Rahmen der Hauptsatzung bedürfen.</p> <p>(2) Andere für die innere Verfassung oder die Leitung des Kirchenkreises wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.</p>	<p>(1) ¹ Jeder Kirchenkreis muss eine Hauptsatzung erlassen. ² In ihr sind alle Fragen zu regeln, die nach dieser Kirchenkreisordnung oder einer anderen kirchlichen Rechtsvorschrift einer Regelung im Rahmen der Hauptsatzung bedürfen.</p> <p>(2) Andere für die innere Verfassung des Kirchenkreises wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>(3) ¹ Beschlüsse über die Hauptsatzung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>² Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Hauptsatzung oder deren Änderungen nach § 58 Absatz 3 im Internet öffentlich bekanntgemacht werden.</p>	<p>(3) ¹ Beschlüsse über die Hauptsatzung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>² Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Hauptsatzung oder deren Änderungen nach § 57 Absatz 3 im Internet verkündet werden.</p>	
Teil 6: Finanzverfassung des Kirchenkreises		
§ 60 Zweckbindung des Vermögens		§ 47 – Zweckbindung des Vermögens
<p>(1) ¹ Das Vermögen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. ² Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ³ Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. ⁴ Das Landeskirchenamt kann durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften nähere Regelungen für</p>	<p>(1) ¹ Das Vermögen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ² Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. ³ Das Landeskirchenamt kann Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.</p>	<p>(1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.</p> <p>(2) ¹ Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ² Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.</p> <p>(3) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>die Verwaltung des kirchlichen Vermögens treffen.</p> <p>(2) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Räume des Kirchenkreises dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.</p> <p>(3) Aus Mitteln des Kirchenkreises dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen diakonischer Aufgaben gewährt werden.</p> <p>(4) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen zulässig.</p>	<p>(2) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Räume des Kirchenkreises dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.</p> <p>(3) Aus Mitteln des Kirchenkreises dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen diakonischer Aufgaben gewährt werden.</p> <p>(4) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen zulässig.</p>	<p>Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.</p> <p>(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.</p> <p>(5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>
§ 61		§ 49 - Haushaltsplan
Haushaltsplan, Kassen- und Rechnungswesen		
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Kirchenkreises sowie die mit seiner Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zu- und Abgänge einen Haushaltsplan auf. ² Dieser ist insgesamt auszugleichen. ³ Der von der Kirchenkreissynode beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Mitglieder des Kirchenkreises bereitzustellen.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Kirchenkreises sowie die mit seiner Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zu- und Abgänge einen Haushaltsplan auf. ² Dieser ist insgesamt auszugleichen. ³ Der von der Kirchenkreissynode beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Mitglieder des Kirchenkreises auszulegen.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkreises einen Haushaltsplan auf. ² Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. ³ Der von der Kirchenkreissynode beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen.</p> <p>(2) Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>(2) Auszahlungen dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Erträge gesichert ist.</p> <p>(3) ¹ Auszahlungen dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlasst werden. ² Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Auszahlungen in einem bestimmten Rahmen erteilen.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Ansatz und die Bewertung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenamt.</p>	<p>(2) Auszahlungen dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Erträge gesichert ist.</p> <p>(3) ¹ Auszahlungen dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlasst werden. ² Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Auszahlungen in einem bestimmten Rahmen erteilen.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Ansatz und die Bewertung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenamt.</p>	<p>oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.</p> <p>(3) ¹ Ausgaben dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlasst werden. ² Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 50 – Kassenführung</p> <p>¹ Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenkreisamt.</p> <p>² Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>
§ 62		§ 51 - Rechnungslegung
Rechnungslegung und -prüfung		
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen und den Jahresabschluss festzustellen. ² Nach der Feststellung ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mindestens eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen und den Jahresabschluss festzustellen. ² Nach der Feststellung ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mindestens eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.</p> <p>(2) ¹ Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenkreisvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>des Kirchenkreises bereitzustellen. ³ Die Bereitstellung ist in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p> <p>(2) ¹ Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Träger des Kirchenamtes. ² Die örtliche Haushalts- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes.</p> <p>(3) Die überörtliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Landeskirchenamtes als oberste Aufsichtsbehörde nach Artikel 58 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.</p> <p>(4) Zur Durchführung der örtlichen und der überörtlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung bedienen sich die nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zuständigen Organe des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>des Kirchenkreises auszulegen. ³ Die Auslegung ist in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p> <p>(2) ¹ Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Träger des Kirchenamtes. ² Die örtliche Haushalts- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes.</p> <p>(3) Zur Durchführung der überörtlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung bedient sich das Landeskirchenamt als verfassungsmäßige Aufsichtsbehörde des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.</p>	<p>für die Kirchenglieder auszulegen. ² Die Auslegung ist bekannt zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 52 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung</p> <p>(1) ¹ Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenkreisvorstand (örtliche Prüfung) und durch die Aufsichtsbehörde (überörtliche Prüfung). ² Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchenkreise gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.</p> <p>(2) Die zuständigen Organe bedienen sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.</p>
		§ 53 - Ergänzende Regelungen
		<p>(1) ¹ Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Erklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. ² Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		<p>(2) Im Übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnung geregelt.</p>
Teil 7: Leitung und Aufsicht		
§ 63 Leitung und Aufsicht		§ 72 - [Allgemeines]
<p>(1) ¹Im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche (§ 4 Absatz 2) nimmt die Landeskirche gegenüber den Kirchenkreisen Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahr. ²Sie berät und unterstützt die Kirchenkreise, sorgt für ihre Visitation und stellt durch die Aufsicht sicher, dass die Kirchenkreise ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen und das geltende Recht beachten. ³Dabei achtet und schützt sie die Rechte der Kirchenkreise.</p> <p>(2) ¹Im Rahmen der geistlichen Leitung und Aufsicht begleiten die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe die Kirchenkreise und ihre Einrichtungen und fördern ihr Zusammenwirken. ²Sie begleiten zusammen mit den Superintendentinnen und Superintendenden den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der</p>	<p>(1) ¹Im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche (§ 5 Absatz 2) nimmt die Landeskirche gegenüber den Kirchenkreisen Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahr. ²Sie berät und unterstützt die Kirchenkreise, sorgt für ihre Visitation und stellt durch die Aufsicht sicher, dass die Kirchenkreise ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen und das geltende Recht beachten. ³Dabei achtet und schützt sie die Rechte der Kirchenkreise.</p> <p>(2) ¹Im Rahmen der geistlichen Leitung und Aufsicht begleiten die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe die Kirchenkreise und ihre Einrichtungen und fördern ihr Zusammenwirken. ²Sie begleiten zusammen mit den Superintendentinnen und Superintendenden den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes sowie der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs und der Landesbischöfin oder des Landesbischofs. ² Die Aufsicht hat die Rechte des Kirchenkreises zu achten und zu wahren und ihm Schutz und Fürsorge zu gewähren. ³ Sie hat darauf hinzuwirken, dass der Kirchenkreis seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet. ⁴ Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand seine Pflicht, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.</p> <p>(2) ¹ Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen, Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen, Ermahnungen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. ³ Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe visitieren die Kirchenkreise.</p> <p>(3) ¹ Im Rahmen der Aufsicht kann das Landeskirchenamt insbesondere folgende Maßnahmen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterrichtung, 2. Beanstandung, 3. Anordnung und Ersatzvornahme, 4. Zwangsetatisierung, 5. Auflösung des Kirchenkreisvorstandes, 6. Bestellung von Bevollmächtigten, 7. Genehmigung von Entscheidungen des Kirchenkreises. <p>² Das Landeskirchenamt kann Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.</p>	<p>anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. ³ Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe visitieren die Kirchenkreise.</p> <p>(3) ¹ Im Rahmen der Aufsicht kann das Landeskirchenamt insbesondere folgende Maßnahmen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterrichtung, 2. Beanstandung, 3. Anordnung und Ersatzvornahme, 4. Zwangsetatisierung, 5. Auflösung des Kirchenkreisvorstandes, 6. Bestellung von Bevollmächtigten, 7. Genehmigung von Entscheidungen des Kirchenkreises. <p>² Das Landeskirchenamt kann Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.</p>	<p>ausgeübt. ² Das Landeskirchenamt ist weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist. (3) Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenkreisvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.</p>
		§ 73 - Fachaufsicht
		<p>1 Die Fachaufsicht im Kirchenkreis wird durch das Landeskirchenamt geregelt. 2 An ihrer Ausübung sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.</p>
§ 64 Berichtswesen		

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Die Kirchenkreise sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt regelmäßig oder auf Anforderung im Einzelfall über einzelne Entwicklungen im kirchlichen Leben oder in der kirchlichen Verwaltung zu berichten.	Die Kirchenkreise sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt regelmäßig oder auf Anforderung im Einzelfall über einzelne Entwicklungen im kirchlichen Leben oder in der kirchlichen Verwaltung zu berichten.	
§ 65 Unterrichtung		§ 74 - Unterrichtung
¹ Das Landeskirchenamt kann sich jederzeit über die Angelegenheiten eines Kirchenkreises unterrichten. ² Es kann insbesondere Berichte anfordern, Unterlagen einsehen oder sie sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen lassen.		¹ Das Landeskirchenamt hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kirchenkreises zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. ² Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, das Landeskirchenamt auf dessen Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. ³ Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch diejenigen, die die geistliche Aufsicht wahrnehmen.
§ 66 Beanstandung		§ 75 – Beanstandung
¹ Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. ² Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³ Bereits getroffene	¹ Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. ² Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³ Bereits getroffene	¹ Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. ² Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen. Bereits getroffene Maßnahmen

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.	Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.	müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.
§ 67 Anordnung und Ersatzvornahme		§ 76 – Anordnung und Ersatzvornahme
(1) Behebt die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt eines dieser Organe die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass das Organ innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen abgibt, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren erforderlich sind. (3) ¹ Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt die angeordneten Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Kirchenkreises selbst ausführen oder durch Bevollmächtigte ausführen lassen. ² Eine Ersatzvornahme nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.	(1) Behebt die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt eines dieser Organe die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass das Organ innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen abgibt, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren erforderlich sind. (3) ¹ Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt die angeordneten Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Kirchenkreises selbst ausführen oder durch Bevollmächtigte ausführen lassen. ² Eine Ersatzvornahme nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.	(1) Behebt die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllen sie ihnen gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren notwendig sind, abgibt. (3) ¹ Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten des Kirchenkreises die Maßnahmen für den Kirchenkreis treffen oder durch Bevollmächtigte treffen lassen. ² Maßnahmen

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>³ Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses handeln. ⁴ Es muss diesem die Ersatzvornahme jedoch unverzüglich anzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig machen.</p>	<p>³ Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses handeln. ⁴ Es muss diesem die Ersatzvornahme jedoch unverzüglich anzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig machen.</p>	<p>nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³ Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.</p>
§ 68 Zwangsetatisierung		§ 77 - Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen
<p>¹ Weigert sich die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen oder von den Mitgliedern der Landeskirche zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses berechtigt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ² Die Maßnahmen des Landeskirchenamtes ersetzen die Beschlussfassung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes.</p>	<p>¹ Weigert sich die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen oder von den Mitgliedern der Landeskirche zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses berechtigt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ² Die Maßnahmen des Landeskirchenamtes ersetzen die Beschlussfassung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes.</p>	<p>¹ Weigert sich die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Kirchengliedern obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ² Dadurch wird die Beschlussfassung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes ersetzt.</p>
§ 69 Ermahnung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes		§ 78 – Auflösung des Kirchenkreisvorstandes

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(1) Verletzt oder vernachlässigt ein Kirchenkreisvorstand seine Pflichten, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.</p> <p>(2) Hält der Kirchenkreisvorstand trotz der Ermahnung an seinem Verhalten fest, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig androhen, nach Ablauf einer bestimmten Frist den Kirchenkreisvorstand aufzulösen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Frist kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann.</p> <p>(4) ¹ Wenn das Verfahren zur Auflösung des Kirchenkreisvorstandes eingeleitet ist, kann das Landeskirchenamt dem Kirchenkreisvorstand bis zur endgültigen Entscheidung die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen. ² Das Landeskirchenamt kann gleichzeitig anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes vertretungsweise von Bevollmächtigten wahrgenommen werden, die das Landeskirchenamt bestellt.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(1) Verletzt oder vernachlässigt ein Kirchenkreisvorstand seine Pflichten, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.</p> <p>(2) Hält der Kirchenkreisvorstand trotz der Ermahnung an seinem Verhalten fest, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig androhen, nach Ablauf einer bestimmten Frist den Kirchenkreisvorstand aufzulösen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Frist kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann.</p> <p>(4) ¹ Wenn das Verfahren zur Auflösung des Kirchenkreisvorstandes eingeleitet ist, kann das Landeskirchenamt dem Kirchenkreisvorstand bis zur endgültigen Entscheidung die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen. ² Das Landeskirchenamt kann gleichzeitig anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes vertretungsweise von Bevollmächtigten wahrgenommen werden, die das Landeskirchenamt bestellt.</p>	<p>(1) 1 Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharret er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenkreisvorstandes androhen. 2 Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen. 3 Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren vom Landeskirchenamt Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden.</p> <p>(2) Ist ein Kirchenkreisvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes durch Bevollmächtigte wahrgenommen.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
§ 70 Bestellung von Bevollmächtigten		§ 79 – Bestellung von Bevollmächtigten
<p>(1) Wenn ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden ist oder der Kirchenkreisvorstand aufgelöst wurde, bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.</p> <p>(2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.</p>	<p>(1) Wenn ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden ist oder der Kirchenkreisvorstand aufgelöst wurde, bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.</p> <p>(2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.</p>	<p>(1) Ist ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden, so bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.</p> <p>(2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.</p>
§ 71 Genehmigungsvorbehalte		Genehmigungsvorbehalte
<p>(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 und 3 einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Für folgende Beschlüsse besteht ein genereller Genehmigungsvorbehalt: 1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,</p>	<p>(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 und 3 einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Für folgende Beschlüsse besteht ein genereller Genehmigungsvorbehalt: 1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,</p>	<p>(1) ¹ Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über Gegenstände, zu denen nach dem geltenden Recht Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedürfen, sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. ² Ist bei Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes nach Satz 1 aufgrund kirchlichen Rechts die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorbehalten, so bedürfen neben dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Erklärungen der</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>2. Errichtung oder Veränderung eines Kirchenamtes, 3. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut, 4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen, 5. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen, 6. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen, 7. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben, 8. soweit Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>2. Errichtung oder Veränderung eines Kirchenamtes, 3. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut, 4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nichtrechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen, 5. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen, 6. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben, 7. wenn Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 8. Nutzungsverträge zum Abbau von Bodenbestandteilen, Gestattungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.</p>	<p>Genehmigung; die Erklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluss entsprechen. (2) Durch Rechtsverordnung kann von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.</p> <p>(3) Für folgende Beschlüsse besteht ein Genehmigungsvorbehalt, wenn eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; 2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, 3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können, 4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck, 5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, 6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche, 7. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(3) Für folgende Beschlüsse besteht ein Genehmigungsvorbehalt, wenn eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich, 2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, 3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können, 4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck, 5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, 6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche, 7. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit davon keine Kirchengebäude 	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude oder denkmalgeschützten Gebäude (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind. (4) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>oder denkmalgeschützte Gebäude (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind. (4) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.</p>	
Teil 8: Kirchenkreisverbände		
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen		
§ 72 Aufgaben		§ 80 - [Aufgaben]
<p>(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. ² Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchenkreise rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig und für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.</p> <p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des Kirchenrechts. ² Sie sind nach staatlichem</p>	<p>(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. ² Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchenkreise rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig und für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.</p> <p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des Kirchenrechts. ² Sie sind nach staatlichem</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände werden zur Erfüllung von Aufgaben gebildet, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist. ² Soweit der Kirchenkreisverband Aufgaben wahrnehmen soll, die den Kirchengemeinden obliegen, bedarf es der Zustimmung ihrer Kirchenvorstände. ³ Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³ Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>(3) ¹ Kirchenkreisverbände stehen gemeinsam mit den beteiligten Kirchenkreisen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. ² In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwalten sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p> <p>(4) § 3 und die Teile 3 bis 7 dieser Kirchenkreisordnung gelten für die Tätigkeit der Kirchenkreisverbände entsprechend.</p>	<p>Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³ Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>(3) ¹ Kirchenkreisverbände stehen gemeinsam mit den beteiligten Kirchenkreisen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. ² In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwalten sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p> <p>(4) § 4 und die Teile 3 bis 7 dieser Kirchenkreisordnung gelten für die Tätigkeit der Kirchenkreisverbände entsprechend.</p>	<p>und Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.</p> <p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ² § 5 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 90 - [Aufsicht]</p> <p>Auf die Kirchenkreisverbände sind die in der Landeskirche für Kirchenkreise geltenden Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens und die Bestimmungen über die Aufsicht über Kirchenkreise und diejenigen, die kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, entsprechend anzuwenden.</p>
§ 73		§ 81 - [Errichtung]
Bildung, Aufhebung und Veränderung		
<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände werden auf Antrag oder nach Beteiligung der beteiligten Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt gebildet, aufgehoben oder verändert. ² Dabei werden auch die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten geregelt. ³ Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) ¹ Die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise müssen einem Antrag nach Absatz</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände werden auf Antrag der beteiligten Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt gebildet, aufgehoben oder verändert. ² Dabei werden auch die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten geregelt. ³ Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) ¹ Die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise müssen einem Antrag nach Absatz</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände können auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenkreissynoden der betroffenen Kirchenkreise oder von Amts wegen neu gebildet, verändert oder aufgehoben werden. ² Im Rahmen von Anordnungen nach Satz 1 können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten getroffen werden.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>1 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen. ² Sie können dabei Grundsätze für die Gestaltung der Satzung des Kirchenkreisverbandes vorgeben. (3) ¹ Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben. (4) ¹ Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise Widerspruch einlegen. ² Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>1 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen. ² Sie können dabei Grundsätze für die Gestaltung der Satzung des Kirchenkreisverbandes vorgeben. (3) ¹ Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben. (4) ¹ Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise Widerspruch einlegen. ² Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ² Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder gemäß den von den Kirchenkreissynoden festgestellten Grundsätzen beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p> <p style="text-align: center;">§ 82 - [Verfahren]</p> <p>(1) ¹ Für den Erlass von Anordnungen nach § 81 Absatz 1 ist das Landeskirchenamt zuständig. ² Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Bei der Errichtung eines Kirchenkreisverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen. (2) ¹ Werden im Rahmen einer vermögensrechtlichen Regelung nach § 81 Absatz 1 Satz 3 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach § 81 Absatz 1 Satz 1 oder 2 vollzogen. ³ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		<p>Urkunde nach Absatz 1 mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(3) 1 Vor dem Erlass von Anordnungen nach § 81 Absatz 1 ist die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof anzuhören. 2 Vor der Erweiterung oder Aufhebung eines Kirchenkreisverbandes oder der Ausgliederung eines Kirchenkreises sind zusätzlich die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Vorstand anzuhören.</p> <p>(4) Widerspricht eine Betroffene oder ein Betroffener, der oder die anzuhören ist, einer Anordnung nach § 81 Absatz 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>
§ 74 Satzung		§ 83 - [Satzung]
<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ² Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Kirchenkreissynoden beschlossen. ³ Sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Kirchenkreisverbandes, 2. die beteiligten Kirchenkreise, 	<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ² Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise unter Beachtung der von den Kirchenkreissynoden vorgegebenen Grundsätze beschlossen und geändert. ³ Sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. den Namen und den Sitz des Kirchenkreisverbandes, 	<p>(1) Die Satzung des Kirchenkreisverbandes muss bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Verbandes, 2. die Verbandsglieder, 3. die Zahl der zu wählenden geistlichen und nicht geistlichen Mitglieder des Vorstandes und ihre Verteilung auf die Verbandsglieder, 4. die Aufgaben des Verbandes, 5. die Art und Weise der Deckung des

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>3. die Aufgaben des Verbandes, 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchenkreise, 5. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises. (3) Wenn sie nicht in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt werden, sind auch die Art und Weise der Deckung des Aufwandes und der Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchenkreise zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben, in der Satzung zu regeln. (4) ¹ Wenn keine Verbandsversammlung nach § 78 gebildet wird, kann die Satzung durch den Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder geändert werden. ² Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise müssen einer Änderung der Satzung zustimmen.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>7. die beteiligten Kirchenkreise, 8. die Aufgaben des Verbandes, 9. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchenkreise, 10. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises. (3) Wenn sie nicht in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt werden, sind auch die Art und Weise der Deckung des Aufwandes und der Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchenkreise zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben, in der Satzung zu regeln. (4) ¹ Wenn keine Verbandsversammlung nach § 77 gebildet wird, kann die Satzung durch den Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder geändert werden. ² Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise müssen einer Änderung der Satzung zustimmen.</p>	<p>Aufwandes, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsglieder zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben, 6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises. (2) Das Landeskirchenamt kann eine Mustersatzung aufstellen, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.</p> <p style="text-align: center;">§ 84 - [Änderung der Satzung]</p> <p>(1) 1 Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2 Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. (2) 1 Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 83 Absatz 1 Nr. 3 und 4 bedarf der Verbandsvorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder. 2 Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für das einzelne Verbandsglied von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit ihm getroffen werden können. (3) 1 Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		ändern. 2 § 82 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. (5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchenkreise wird die Satzung hinsichtlich des § 83 Absatz 1 Nr. 2 von Amts wegen berichtigt.
§ 75 Schiedsklausel		§ 91 - [Schiedsklausel]
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den beteiligten Kirchenkreisen sowie unter den beteiligten Kirchenkreisen über Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit im Kirchenkreisverband entscheidet das Landeskirchenamt.	Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den beteiligten Kirchenkreisen sowie unter den beteiligten Kirchenkreisen über Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit im Kirchenkreisverband entscheidet das Landeskirchenamt.	Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsgliedern sowie zwischen Verbandsgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.
		§ 92 - [Schriftliche Vereinbarung]
		1 Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es nicht der Bildung eines Kirchenkreisverbandes bedarf, können benachbarte Kirchenkreise eine schriftliche Vereinbarung treffen. 2 Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
Abschnitt 2: Organe des Kirchenkreisverbandes		

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 76		§ 85 - [Verbandsvorstand]
Verbandsvorstand		
<p>(1) ¹ Wenn keine Verbandsversammlung nach § 78 gebildet wird, nimmt der Verbandsvorstand alle Leitungsaufgaben im Kirchenkreisverband wahr. ² Er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise jeweils aus ihrer Mitte gewählt. ² Unter den gewählten Mitgliedern muss sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied befinden. ³ Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied eine Stellvertretung zu wählen ist. ⁴ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus der Kirchenkreissynode ausscheidet, aus der es gewählt worden ist.</p> <p>(3) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder weitere Mitglieder und ebenso viele Stellvertretungen hinzuberuft oder dass dem Verbandsvorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter Ämter von Amts wegen angehören. ² Die zu Berufenden müssen das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand in einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreisverbandes besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(1) ¹ Wenn keine Verbandsversammlung nach § 77 gebildet wird, nimmt der Verbandsvorstand alle Leitungsaufgaben im Kirchenkreisverband wahr. ² Er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise jeweils aus ihrer Mitte gewählt. ² Unter den gewählten Mitgliedern muss sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied befinden. ³ Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied eine Stellvertretung zu wählen ist. ⁴ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus der Kirchenkreissynode ausscheidet, aus der es gewählt worden ist.</p> <p>(3) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder weitere Mitglieder und ebenso viele Stellvertretungen hinzuberuft oder dass dem Verbandsvorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter Ämter von Amts wegen angehören. ² Die zu Berufenden müssen das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand in einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreisverbandes besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisverband muss einen Verbandsvorstand haben.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den beteiligten Kirchenkreissynoden je aus ihrer Mitte gewählt. ² Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist. ³ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus der Kirchenkreissynode ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.</p> <p>(3) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. ² Die Zahl der zu Berufenden ist in der Satzung festzulegen. ³ Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchenkreisverbandes erfüllen.</p> <p>(4) ¹ Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden neu gebildet. ² Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenkreissynoden gewählt worden sind.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
<p>(4) ¹ Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden neu gebildet. ² Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis alle Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes gewählt worden sind.</p> <p>(5) ¹ Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise können den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode Weisungen erteilen. ² Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.</p> <p>(6) ¹ In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Verbandsvorstand einen Geschäftsführenden Ausschuss bildet. ² Dessen Aufgaben und Befugnisse werden in der Satzung geregelt.</p> <p>(7) Soweit in dieser Kirchenkreisordnung und in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes die Regelungen über die Tätigkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.</p>	<p>(4) ¹ Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden neu gebildet. ² Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis alle Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes gewählt worden sind.</p> <p>(5) ¹ Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise können den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode Weisungen erteilen. ² Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.</p> <p>(6) ¹ In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Verbandsvorstand einen Geschäftsführenden Ausschuss bildet. ² Dessen Aufgaben und Befugnisse werden in der Satzung geregelt.</p> <p>(7) Soweit in dieser Kirchenkreisordnung und in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes die Regelungen über die Tätigkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.</p>	<p>(5) ¹ Jeder Kirchenkreisvorstand kann den gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode Weisungen erteilen. ² Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 87 - [Gesetzliche Vertretung]</p> <p>(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenkreisverband.</p> <p>(2) Die Vorschriften für die Vertretung des Kirchenkreises (§ 42 Absatz 2 bis 5) gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 88 - [Tätigkeit des Vorstandes]</p> <p>Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.</p>
§ 77		§ 86 - [Vorsitz]
Vorsitz im Verbandsvorstand		
(1) ¹ Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertretung werden vom Verbandsvorstand	(1) ¹ Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertretung werden vom Verbandsvorstand	(1) ¹ Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>für die Dauer der Amtszeit in geheimer Wahl gewählt. 2 Unter den Gewählten muss sich ein ordiniertes Mitglied befinden.</p> <p>(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied einberufen und geleitet, bis die Wahl der oder des Vorsitzenden abgeschlossen ist.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>für die Dauer der Amtszeit in geheimer Wahl gewählt. 2 Unter den Gewählten muss sich ein ordiniertes Mitglied befinden.</p> <p>(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied einberufen und geleitet, bis die Wahl der oder des Vorsitzenden abgeschlossen ist.</p>	<p>Verbandsvorstand für seine Amtszeit in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt, darunter ein Pastor oder eine Pastorin. 2 Für deren Geschäftsführung gelten § 30 Absatz 3 und § 31 entsprechend.</p> <p>(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten geistlichen Mitglied einberufen und bis zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(3) 1 In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuss bildet. 2 Seine Befugnisse werden in der Satzung geregelt. 3 Dabei darf von den Vorschriften des § 87 nicht abgewichen werden.</p>
		§ 89 - [Mitwirkung der Pfarrämter]
		<p>(1) Soweit der Verbandsvorstand Aufgaben nach § 80 Absatz 1 Satz 3 wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.</p> <p>(2) 1 Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben der</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		Kirchengemeinden nach § 3 der Kirchengemeindeordnung berühren, können die geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. ² Im Übrigen gilt § 48 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.
§ 78 Verbandsversammlung		
<p>(1) ¹ Die Satzung eines Kirchenkreisverbandes kann vorsehen, dass eine Verbandsversammlung zu bilden ist. ² Der Verbandsversammlung gehört eine in der Satzung festzulegende und auf die beteiligten Kirchenkreise zu verteilende Zahl von Mitgliedern an, die von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise aus deren Mitte gewählt werden.</p> <p>(2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Satzung des Kirchenkreisverbandes, 2. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes, 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes. <p>(3) Im Übrigen können der Verbandsversammlung alle Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.</p>	<p>(1) ¹ Die Satzung eines Kirchenkreisverbandes kann vorsehen, dass eine Verbandsversammlung zu bilden ist. ² Der Verbandsversammlung gehört eine in der Satzung festzulegende und auf die beteiligten Kirchenkreise zu verteilende Zahl von Mitgliedern an, die von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise aus deren Mitte gewählt werden.</p> <p>(2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Satzung des Kirchenkreisverbandes, 2. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes, 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes. <p>(3) Im Übrigen können der Verbandsversammlung alle Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
(4) Soweit in dieser Kirchenkreisordnung und in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit der Verbandsversammlung die Regelungen über die Tätigkeit der Kirchenkreissynode entsprechend.	(4) Soweit in der Satzung des Kirchenkreisverbandes und in dieser Kirchenkreisordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit der Verbandsversammlung die Regelungen über die Tätigkeit der Kirchenkreissynode entsprechend.	
Abschnitt 3: Operative Kirchenkreisverbände		
§ 79 Grundlegende Bestimmung		
Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchenkreisverbandes kann an Stelle eines Kirchenkreisverbandes mit einer Organstruktur nach den §§ 76 bis 78 ein Kirchenkreisverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchenkreisverband).	Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchenkreisverbandes kann an Stelle eines Kirchenkreisverbandes mit einer Organstruktur nach den §§ 75 bis 77 ein Kirchenkreisverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchenkreisverband).	
§ 80 Verbandsversammlung		
(1) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als drei Kirchenkreise beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung nach § 78 zu bilden ist.	(1) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als drei Kirchenkreise beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung nach § 77 zu bilden ist.	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>(2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Satzung des Kirchenkreisverbandes, 2. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, 3. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates, 4. Genehmigung einer Errichtung, Änderung oder Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes. 	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>(2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie beschließt über Änderungen der Satzung. 2. Sie bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. 3. Sie nimmt Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates. 4. Sie genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes. 	
§ 81		
Aufgaben des Aufsichtsrates		
<p>Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. 2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 2 den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr. 	<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. 7. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 2 den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr. 	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird.</p> <p>5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>8. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>9. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 79 gebildet wird.</p> <p>10. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>	
§ 82 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates		
<p>(1) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise bestellt.</p> <p>(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchenkreisen angehören.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die</p>	<p>(1) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 79 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise bestellt.</p> <p>(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 79 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchenkreisen angehören.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die</p>	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.	Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.	
§ 83 Geschäftsführung		
<p>(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchenkreisverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 81 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchenkreisverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. 2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin. 3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement. 4. Sie stellt den Jahresabschluss auf. 5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchenkreisverbandes von wesentlicher Bedeutung sind. 	<p>(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchenkreisverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 80 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchenkreisverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. 2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin. 3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement. 4. Sie stellt den Jahresabschluss auf. 5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchenkreisverbandes von wesentlicher Bedeutung sind. 	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <small>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</small>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <small>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</small>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
§ 84 Allgemeine Verweisung		
Soweit in den §§ 79 bis 83 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchenkreisverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchenkreisverbände entsprechend.	Soweit in den §§ 78 - 82 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchenkreisverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchenkreisverbände entsprechend.	
Teil 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§ 84 Stadtkirchenverband Hannover		§ 79 a – Stadtkirchenverband Hannover
	<p style="background-color: red; color: black; margin: 0;">In dem Kirchenkreis mit dem Namen „Stadtkirchenverband Hannover“ führt die Kirchenkreissynode die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ und das Kirchenamt die Bezeichnung „Stadtkirchenkanzlei“.</p>	<p>(1) Für den Kirchenkreis mit dem Namen „Stadtkirchenverband Hannover“ gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Kirchenkreissynode des Stadtkirchenverbandes führt die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, dessen Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“, der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ und das Kirchenkreisamt die Bezeichnung „Stadtkirchenkanzlei“.</p> <p>(3) Das Recht der dem Stadtkirchenverband angehörenden Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, wird durch den Stadtkirchenverband ausgeübt; insoweit</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		sind ihm gemäß § 6 die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen (§ 112 Absatz 2 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung, § 18 Absatz 3 Nr. 5 der gemeinsamen Kirchensteuerordnung).
§ 85 Hauptsatzungen		§ 79 b – Wirksamkeit des Stadtkirchenverbandes Hannover
<p>(1) Die Hauptsatzungen der Kirchenkreise nach § 59 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können.</p> <p>(2) Folgende Bestimmungen gelten als vorläufige Hauptsatzung der betroffenen Kirchenkreise fort, bis diese Kirchenkreise eine Hauptsatzung beschlossen haben:</p> <p>1. im Kirchenkreis Hannover § 79b der bisherigen Kirchenkreisordnung mit der Maßgabe, dass der Begriff „Stadtkirchenverband“ durch den Begriff „Kirchenkreis“, der Begriff „Stadtkirchentag“ durch den Begriff „Kirchenkreissynode“ und der Begriff „Stadtkirchenvorstand“ durch den Begriff „Kirchenkreisvorstand“ zu ersetzen ist,</p> <p>2. im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010,</p>	<p>(1) Die Hauptsatzungen der Kirchenkreise nach § 58 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können.</p> <p>(2) Folgende Bestimmungen gelten als vorläufige Hauptsatzung der betroffenen Kirchenkreise fort, bis diese Kirchenkreise eine Hauptsatzung beschlossen haben:</p> <p>1. im Stadtkirchenverband Hannover § 79b der bisherigen Kirchenkreisordnung,</p> <p>2. im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010,</p> <p>3. im Kirchenkreis Lüneburg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016,</p>	<p>(1) ¹ Für den gesamten Bereich des Stadtkirchenverbandes wird ein Stadtsuperintendent oder eine Stadtsuperintendentin gewählt, der oder die insbesondere den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt, den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. ² Die übrigen Superintendenden und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben nach § 56 in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 32 der Kirchenverfassung gebildet werden. ³ Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin gewählt.</p> <p>(2) Dem Stadtkirchentag gehören der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintendenden und Superintendentinnen</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>3. im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016,</p> <p>4. im Kirchenkreis Lüneburg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>4. im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016.</p>	<p>der Amtsbereiche an, die im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen nach Absatz 5 Satz 2 gewählten weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt vertreten werden.</p> <p>(3) Abweichend von § 27 gehören dem Stadtkirchenvorstand 15 Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin, 2. fünf weitere ordinierte Mitglieder, darunter die Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsbereiche im Bereich des Stadtkirchenverbandes, 3. neun nichtordinierte Gemeindeglieder. <p>(4) ¹ Die im Amtsbereich im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent des Amtsbereiches, dessen Vorsitz der jeweilige Superintendent oder die jeweilige Superintendentin führt. ² Die Pfarrkonvente der Amtsbereiche bilden den Gesamtpfarrkonvent des Stadtkirchenverbandes.</p> <p>(5) ¹ Alle Superintendenten und Superintendentinnen im Bereich des Stadtkirchenverbandes vertreten sich gegenseitig im Aufsichtsamt. ² Der Pfarrkonvent eines jeden Amtsbereiches wählt</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen im Amtsbereich jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin im Aufsichtsamt; § 58 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4 gilt für die weiteren Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend. ³ Die Einzelheiten der Vertretung regelt der Stadtkirchenvorstand im Einvernehmen mit den Vertretern und Vertreterinnen. ⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin.
§ 86 Ehrenamtlich Mitarbeitende		
§ 43 Absatz 2 und 3 sowie § 45 der bisherigen Kirchenkreisordnung bleiben in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung vorläufig in Kraft, bis ein Kirchengesetz in Kraft tritt, das die Rechtsstellung ehrenamtlich Mitarbeitender zusammenfassend regelt.	Die §§ 43 Absatz 2 und 45 der bisherigen Kirchenkreisordnung bleiben in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung vorläufig in Kraft, bis ein Kirchengesetz in Kraft tritt, das die Rechtsstellung ehrenamtlich Mitarbeitender zusammenfassend regelt.	§ 43 Absatz 2 und 3 (2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht. (3) ¹ Absatz 2 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p>	<p>begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben, b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben. <p>²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 - Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. ² Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p>	<p>besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. ³ Sie können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.</p> <p>(2) ¹ Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und entpflichtet werden. ² Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenkreisvorstand oder des Kirchenkreisvorstandes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>(4) ¹ Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. ² Der Kirchenkreisvorstand hat für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.</p> <p>(5) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelung.</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
		<p>(6) ¹ Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ² Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenkreisvorstand von dem Schaden und der Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(7) ¹ Der oder die im Kirchenkreis für die Arbeit der Ehrenamtlichen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 10 Beauftragte kann jährlich der Kirchenkreissynode über die Situation der ehrenamtlichen Arbeit im Kirchenkreis berichten. ² Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten an ihn oder sie wenden.</p> <p>(8) ¹ Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ² Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen. ³ Ehrenamtliche</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022) <i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021) <i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
		<p>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen. ⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.</p> <p>(9) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere</p>

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i>	<i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i>	
		<p>grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).</p> <p>(10) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 9 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.</p>
		§ 94 - Ausführungsbestimmungen
		Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieser Kirchenkreisordnung erforderlichen Bestimmungen.
§ 87 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		§ 95 - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
(1) ¹ Diese Kirchenkreisordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ² Die nach der bisherigen Kirchenkreisordnung bestehenden Organe sowie Kirchenämter und Kirchenkreisämter übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens die	(1) ¹ Diese Kirchenkreisordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ² Die nach der bisherigen Kirchenkreisordnung bestehenden Organe sowie Kirchenämter und Kirchenkreisämter übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens die	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>Rechte und Pflichten der entsprechenden Organe und Kirchenämter nach dieser Kirchenkreisordnung.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelungen in § 85 Absatz 2 und § 86 außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bisherige Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) geändert worden ist, 2. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist, 3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 142), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist, 4. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im 	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Rechte und Pflichten der entsprechenden Organe und Kirchenämter nach dieser Kirchenkreisordnung.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelungen in § 85 Absatz 2 und in § 86 außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bisherige Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom ... 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. ...) geändert worden ist, 2. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153), die zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist, 3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 142), die zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283, 284) geändert worden ist, 4. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. 	

Synopsis zum Entwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 03.05.2022

Finaler Entwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 03.05.2022)	Vorentwurf neue Kirchenkreisordnung (Stand: 29.07.2021)	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 31.12.2021)
<p><i>Änderungen gegenüber dem Vorentwurf sind gelb unterlegt.</i></p> <p>Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 140), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist.</p>	<p><i>Im finalen Entwurf gestrichene Passagen sind rot unterlegt.</i></p> <p>Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 140), die zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283, 284) geändert worden ist.</p>	